Der Verstrickungsbruch

(§ 137 StGB.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz-Heinrich Brunkhorst

geb. in Osten (Hann.)

Datum der Approbation der Arbeit: 20. Januar 1930.

Druck: Westholsteinische Verlagsdruckerei, Heider Anzeiger G. m. b. H., Heide in Holstein.

30:281

Referent: Universitätsprofessor Dr. August Köhler.

Dekan: Universitätsprofessor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0005

Inhalts-Verzeichnis.

Abschnitt I.

Seite

§ 1. **Der Verstrickungsbruch in der Geschichte** 5
§ 2. **Begriff des Verstrickungsbruches** 8

Abschnitt II.

A. **Der objektive Tatbestand** 10
§ 3. **Die Beschlagnahme** 10
I. Der Begriff der Beschlagnahme 10
II. Die einzelnen Beschlagnahmearten 11
a) Die zivilprozeßrechtlichen Beschlagnahmen . 11
aa) Die Pfändung 11
bb) Zwangsvollstreckung zur Herausgabe und Leistung von Sachen 23
cc) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . 24
dd) Sicherheitsarrest und einstweilige Verfügung . . . 26
ee) Sequestration 26
b) Die Beschlagnahme im Konkursverfahren . . . 27
c) Die Beschlagnahme im Verfahren der Nachlaßverwaltung 31
d) Die Beschlagnahmen im Straf- uud Disziplinarverfahren 33
e) Die Beschlagnahme im Verwaltungszwangsverfahren 36
f) Die staatsrechtliche Beschlagnahme 38
g) Die völkerrechtliche Beschlagnahme 39
§ 4. **Zuständige Behörden und Beamte** 40
§ 5. **Sachen** 49
a) Immobilien 49
b) Forderungen 50
§ 6. **Die deliktische Handlung** 55
a) Beiseiteschaffen 56
b) Zerstören 57
c) Der Verstrickung entziehen 58
§ 7. **Der Täter** 59

Seite

B. Der subjektive Tatbestand 62

§ 8. Der Vorsatz 62

C. Die Erscheinungsformen des Deliktes 66

§ 9. Der Verstrickungsbruch als Unterlassungsdelikt 66

§ 10. Mittelbare Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, mehrfacher Verstrickungsbruch an derselben Sache 68

§ 11. Konkurrenzen 71

Abschnitt III.

§ 12. Bemerkungen de lege ferenda 75

Abschnitt I.

§ 1.

Der Verstrickungsbruch in der Geschichte.

Das Delikt des § 137 StGB. hat eine nicht sehr lange, noch nicht hundertjährige Geschichte[1]).

Im römischen Recht finden sich keine Tatbestände, die mit dem Verstrickungsbruch des StGB. identisch oder als Vorläufer desselben aufzufassen wären. Die Römer konnten auch den Begriff des „Verstrickungsbruches" nicht kennen infolge des bei ihnen geltenden, von unserem Rechte völlig verschiedenen Grundgedankens des Pfandrechtes. Sie bestraften lediglich das „furtum possessionis"[2]). Die civile actio furti hat aber nichts gemein mit der Klage aus § 137, eher mit der aus § 289 StGB. Das römische Pfandrecht stellt ein Recht dar, das nicht der Allgemeinheit erkennbar und das nicht von jedermann, sondern nur vom Eigentümer der gepfändeten Sache verletzbar war. Es kann in keiner Weise mit dem Verstrickungsbruch in Verbindung gebracht werden. In diesem ist nicht der Gedanke des Schutzes privater Interessen, sondern der des strafrechtlichen Schutzes der staatlichen Vollstreckung zum Ausdruck gekommen.

Wie im römischen, so war auch im älteren germanischen Recht keine dem § 137 ähnliche Norm vorhanden[3]). Auch die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters bringen keine Bestimmungen, die mit dem § 137 StGB. in Parallele zu ziehen wären. Zwar begann die richtige Anschauung vom Staat als dem in der öffentlichen Ordnung zugleich das Pfandrecht als Ausfluß der staatlichen Autorität schützenden Faktor sich allmählich durchzusetzen, aber unter dem Einfluß der Reception des römischen Rechtes wurden diese Gedanken

---

[1]) A. M.; aber u. E. unrichtig v. Liszt-Schmidt § 176 Nr. 11: „Schon im deutschen Mittelalter vielfach betraft".

[2]) „Furtum est contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia vel ipsius rei vel etiam usus eius possessionisve" (Paulus in 1. 1 § 3 D. de furtis 47,2). Die actio furti war gegeben z. B. gegen den Eigentümer, der eine durch Vertrag verpfändete, aber nicht übergebene Sache veräußerte. (Vgl. L 19. § 6 D. 41,3 Ulpian) oder gegen den Eigentümer einer verpfändeten Sache, der diese dem Gewahrsam des Gläubigers entzog. (Vgl. I. IV. 1 de obligationibus, que ex delictu nascuntur, § 10.)

[3]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 449. Reyschel und Wilda in der Zeitschr. f. Deutsches Recht, Bd. 1, Leipzig 1839, S. 241 ff.

wieder verdrängt[4]). So finden sich in der C. C. C., die 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg Reichsgesetz wurde, keinerlei Bestimmungen über das Delikt des Verstrickungsbruches. Das Pfanddelikt wurde unter die Norm der Eigentumsdelikte gerechnet, man wollte nur das Privatinteresse des Gläubigers schützen. Diese Anschauung hat sich bis zum 19. Jahrhundert erhalten. Demgemäß wurden die Pfanddelikte bald unter den Tatbestand des Diebstahls subsumiert, wie im Josephischen Gesetzbuch, bald unter den des Betruges, wie im Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern[5]) und im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten. So besagt A. L. R. § 388 I, 20: „Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger durch heimlichen Verkauf und Naturalübergabe der symbolisch gepfändeten Waren an einen Dritten um sein Recht bringt, soll als ein Betrüger nach Vorschrift der Kriminalgesetze bestraft und sein Urteil in der Börse öffentlich bekannt gemacht werden." Entsprechend befahl die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung[6]) dem Schuldner, „sich aller Cession, Verpfändung oder anderweiter Dispositionen über die in Beschlag genommenen Kapitalien schlechterdings zu enthalten", andernfalls sie ihm „die in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betruges" drohte. Auch das Badische Strafgesetzbuch von 1845 besagte im § 462: „Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hilfsvollstreckung mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicherweise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz oder teilweise unmöglich wird, auf anderem Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betruges (§ 450)."

Die Grundlage für den Verstrickungsbruch des StGB. bildet die Preuß. Kabinettsordre für die rheinischen Provinzen vom 11. 12. 1833. Es war im Code Penal als Lücke empfunden, daß keine Strafbestimmung für die Entziehung beschlagnahmter Sachen bestand. Man bestrafte daher auf Grund der Kabinettsordre zunächst die Beschlagnahmeentziehung auf dem Halm stehender Früchte: „Daß der vom Gerichtsvollzieher bestellte Hüter, wenn er selbst gepfändete bewegliche Sachen oder auf dem Halm stehende Früchte der Beschlagnahme entzieht oder gestattet, daß es von einem andern geschieht, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden solle. Dieselbe Strafe solle auch gegen den Gepfändeten, dessen Ehegatten und Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie eintreten, wenn sie sich des gedachten Vergehens schuldig machen, ohne Unterschied, ob sie zu Hütern bestellt worden seien oder nicht. Gegen andere Personen dagegen solle die Strafe des Diebstahls eintreten."

---

[4]) Vgl. Friedl S. 7.

[5]) Vgl. Lenz, S. 68 ff. (Im StGB. f. d. Königreich Bayern von 1861, Art. 330 werden Verstrickungsbruch und Pfandkehr in einem Artikel zusammengefaßt, taugliches Subjekt ist nur der Gepfändete.)

[6]) § 101 I, Tit. 24.

Von den in den nachfolgenden Jahren entstehenden Entwürfen zum Preuß. StGB. besagte der Entwurf von 1836, § 675: „Wer seine von der Obrigkeit gepfändete oder in Beschlag genommene bewegliche Sache aus eigennütziger Absicht der Beschlagnahme entzieht, wird mit Gefängnis von 6 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft." Damit war zunächst außer der „Pfändung" jede obrigkeitliche Beschlagnahme in den Tatbestand aufgenommen. Die Bestimmung „eigennützige Absicht" läßt indessen erkennen, daß die Deliktsnorm lediglich geschaffen war zum Schutz des Gläubigerinteresses an seinem Recht auf Befriedigung [7]).

Die folgenden Entwürfe (1843, 1844, §§ 496, bzw. 321) ließen die Bestimmung „aus eigennütziger Absicht" und „bewegliche" Sache fallen. Sie besagten, „wer seine von der Obrigkeit gepfändete oder in Beschlag genommene Sache vorsätzlich der Beschlagnahme entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu 2 Jahren bestraft". Der Entwurf von 1847 erweiterte im § 337 die Bestimmung dahin: „Wer Sachen, welche durch die Obrigkeit oder durch zuständige Behörden oder Beamte gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich zerstört, verbirgt oder beiseite geschafft, ist mit Gefängnis oder mit Strafarbeit bis zu 2 Jahren zu bestrafen. — Der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, welche sich dieser Handlung schuldig machen, werden mit derselben Strafe belegt."

Den Mangel dieser Bestimmung versuchte man im § 272 Preuß. StGB. vom 14. 4. 1851 zu beseitigen, indem man die Strafbarkeit des Deliktes umfassender gestaltete und sagte: „Mit der nämlichen Strafe werden bestraft:

1. der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, welche mit Kenntnis der Pfändung oder Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen,
2. der von der Behörde oder den Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt, oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet,
3. ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten mit Kenntnis der Pfändung oder der Beschlagnahme eine der gedachten Handlungen verübt."

Indessen auch in diesen Bestimmungen war die Verletzung des Gläubigerinteresses das Grundmotiv der Bestrafung. Dazu erwies sich der Personenkreis für die Täterschaft als zu eng gezogen. So

---

[7]) Friedl a. a. O. (S. 8/9) hebt mit Recht hervor, daß dabei ein Widersinn in der Bestimmung liege, da ein Gläubigerrecht geschützt werden könne, was garnicht entstanden wäre, nämlich bei der im Strafprozeß behördlicherseits erfolgten Beschlagnahme. Die „Pfändung" als der engere, die „Beschlagnahme" als der weitere Begriff und damit der sich konsequent ergebende Grundgedanke des Pfanddeliktes waren nicht klar erkannt.

erstreckte sich endlich die Strafbarkeit auf jeden Täter ohne Rücksicht auf sein Verhältnis zur Sache und zum Eigentümer derselben im Gesetz vom 14. 4. 1856. „Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich beiseite schafft, verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft [8])."

Die Novelle von 1856 ist als solche bereits mit unserem heute geltenden Rechte gleichzustellen, bis auf einen wesentlichen Unterschied: Man hatte übersehen, daß mit der Änderung des § 272 zugleich die subjektive Seite des Deliktes geändert war. Obwohl eine das Gläubigerrecht beeinträchtigende, gewinnsüchtige Handlung des Täters nicht mehr in der Deliktsbestimmung erfordert war, reihte man doch das Delikt unter die Rubrik „strafbarer Eigennutz". Erst das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und damit das StGB. für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871 hat die Stellung des Deliktes richtig charakterisiert, indem es den § 137 unter Abschnitt 7 „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" einreihte und damit den Verstrickungsbruch als Verstoß gegen die Staatsgewalt, nicht gegen private Eigentumsrechte betrachtete.

§ 137 StGB. lautet: „Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 2.

Begriff des Verstrickungsbruches.

Verstrickungsbruch ist „die vorsätzlich rechtswidrige Entziehung einer durch die zuständige Stelle mit Beschlag belegten Sache aus der Verstrickung" [9]). Es ist deshalb strafbar, weil durch ihn eine staatliche Herrschaftsgewalt über die Sache aufgehoben wird [10]). Ein scharfer Unterschied muß gemacht werden zu dem Pfandbruch des § 289 StGB. Dieses gewöhnlich als „Pfandkehr", neuerdings auch als „Besitzrechtsstörung" [11]) bezeichnete Delikt entspricht, wie oben erwähnt, im wesentlichen dem römischen furtum possessionis,

[8]) In dieser Form wurde das Delikt in das Oldenburgische StGB. von 1858 im Art. 254 aufgenommen. Dagegen begegnet in den übrigen deutschen Strafgesetzbüchern das Delikt nicht mit Ausnahme des Braunschweigischen StGB. Dort wird unter der Überschrift: „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung" im § 110 bestraft die Verletzung, Vernichtung, Veräußerung und der Verbrauch „obrigkeitlich sequestrierter, gepfändeter oder mit Beschlag belegter Gegenstände", „um dadurch Ungehorsam oder Verachtung gegen die Obrigkeit zu bezeigen oder deren Verfügungen zu vereiteln". Diese Bestimmung hat auf das Preuß. Recht nicht eingewirkt, ist aber fast wörtlich übernommen von Hessen, Art. 178 und von Nassau Art. 178. (Vgl. Binding, S. 607.)

[9]) Binding II, 2, S. 607.

[10]) Frank, S. 321, vgl. RGSt. Bd. 24, S. 52.

[11]) Harburger, vgl. Darst. Bd. 6, S. 322.

d. h. der Verletzung von Besitzrechten an der eigenen Sache des Täters.

Im Abschnitt 7 des StGB. finden sich außer dem Verstrickungsbruch 21 andere Deliktsbestimmungen. In diesen sind alle diejenigen Delikte genannt, die nicht spezieller gruppiert sind im Gegensatz zu den Delikten in Abschnitt 6. Im Abschnitt 7 sind sieben Deliktsnormen unter der Rubrik „Mißachtung der Staatsgewalt" zusammenzufassen[12]), und zwar die „Staatsverleumdung" des § 131, die „Amtsanmaßung" des § 132, der „Bruch amtlicher Verwahrung" des § 133, die „Verletzung amtlicher Bekanntmachungen" des § 134, die „Verletzung von Hoheitszeichen" des § 135, der „Amtssiegelbruch" des § 136 und endlich der „Verstrickungsbruch" des § 137.

Die Bezeichnung des Verstrickungsbruches als Delikt wider „die öffentliche Ordnung" läßt zunächst nur erkennen, daß damit nicht der Schutz eines Privatrechtes, sondern die Wahrung der in der Beschlagnahme enthaltenen Äußerungen der staatlichen Autorität bezweckt ist. Der Staat schützt in § 137 den von ihm geschaffenen Verstrickungszustand, indem er die Sachen selbst schützt. Mit einer Verletzung dieser Sachen ist eine Verletzung der staatlichen Autorität, seiner Rechtsordnung und damit der öffentlichen Ordnung gegeben.

Die Literatur hat für das Delikt des § 137 drei Bezeichnungen: „Arrestbruch", „Pfandbruch", „Verstrickungsbruch". Die erste muß u. E. abgelehnt werden, da sie leicht zu Irrtümern führen kann[13]). Der „Arrest" darf hier nur im weitesten Sinne als jede Verfügungsbeschränkung aufgefaßt werden. Man könnte aber geneigt sein, den „Arrest" im Sinne der Z. P. O. zu verstehen. Danach wäre in der Bestimmung des § 137 lediglich der Sicherheitsarrest und wieder im Gegensatz zu „einstweiligen Verfügungen" nur der die künftige Erlangung einer Geldleistung sichernde zu verstehen. Das ist indessen vom Gesetzgeber nicht gemeint. Der Begriff „Arrest" muß im § 137 weiter gefaßt werden, wie z. B. in bezug auf Entziehung von zu öffentlich-rechtlichen Zwecken beschlagnahmten Sachen (§ 94 StPO.). Außerdem kommt häufiger noch als der Arrest die Zwangsvollstreckung für § 137 in Frage. Danach ist besser die Bezeichnung „Arrestbruch" fallen zu lassen. Klarer ist die Benennung „Pfandbruch", die eine Handlung kennzeichnet, welche auf eine Entziehung aus dem Pfändungs- oder Verstrickungszustande hinzielt.

Als günstigste Bezeichnung hat u. E. der „Verstrickungsbruch" zu gelten, eine Bezeichnung, die klar und eindeutig den obrigkeitlichen Verstrickungszustand angibt und ein Tun, das diesen Zustand brechen will; die Entstrickung[14]).

---

[12]) v. Liszt-Schmidt, S. 809.

[13]) Vgl. Binding II, 2, S. 606, Anm. 5. „Der Ausdruck „Arrestbruch" sollte vermieden werden; er kann nur Mißverständnisse erzeugen".

[14]) Vgl. Binding II, 2, S. 608 und (dort zitiert) Grimm Wörterbuch III Sp. 637 f. v. „entstricken". Auch in den Entwürfen zum StGB. von 1925 (§ 153) und 1927 (§ 161) ebenso wie im österreichischen Strafgesetzentwurf von 1927 (§ 161) wird der Ausdruck „Verstrickungsbruch" gebraucht.

Abschnitt II.

A. Der objektive Tatbestand.

§ 3.

Die Beschlagnahme.

I. Der Begriff der Beschlagnahme.

Der Staat hat kraft seines Hoheitsrechtes Gewalt über alle in seinem Gebiet befindlichen Personen und Sachen. Eine solche „Gewalt" ist indessen in einem Rechtsstaat, in dem wir heute leben, nicht unbegrenzt, sondern nach Art und Maß gesetzlich beschränkt. Eingriffe in die Privatrechtsphäre der einzelnen Personen sind nur im Rahmen der Rechtsordnung zulässig [1]), so auch bei der Beschlagnahme, einer bestimmten Art dieser staatlichen Eingriffe.

Wenn der Gesetzgeber im § 137 von Sachen spricht, die „gepfändet oder in Beschlag genommen" worden sind, so will er damit nicht zweierlei Verschiedenes betonen, sondern unter „Pfändung" nur eine bestimmte Art der Beschlagnahme, eine Beschlagnahme im engeren Sinne verstanden haben [2]). U. E. hätte der Gesetzgeber besser formuliert: „gepfändet oder sonst in Beschlag genommen". Ein Unterschied ist nur auf rein terminologischem Gebiete zu finden. So ist in der ZPO. die Rede von „Pfändung", wenn es sich um Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen handelt [3]), im Zwangsversteigerungsgesetz von „Beschlagnahme", wenn es sich um Zwangsvollstreckung in Immobilien handelt [4]), und in der StPO. stets von „Beschlagnahme" [5]). Ein einheitliches Rechtsinstitut der Beschlagnahme gibt es nicht, sondern nur eine Reihe von einzelnen Arten derselben. Daher ist auch in keinem Reichs- und Landesgesetz eine allgemeine Begriffsbestimmung der Beschlagnahme enthalten. Indessen tragen alle Beschlagnahmearten das gemeinsame Merkmal, daß sie Akte der staatlichen Autorität sind, Privatpfändungsakte also für den Verstrickungsbruch nicht in Frage kommen können [6]).

---

[1]) Vgl. Reichsverfassung, Art. 153.
[2]) Vgl. Ebermayer, S. 456; Olshausen, S. 631.
[3]) § 808 ff. ZPO.
[4]) § 20 ff. ZVG.
[5]) § 94 ff. StPO.
[6]) Vgl. Wyszomirski, Goltdammers Archiv (GA.), Bd. 36, S. 4, und Mothes, S. 1, RG., Bd. 9, S. 121.

Die Ansicht, unter „Pfändung" sei jede Beschlagnahme zu verstehen, durch die ein vermögensrechtlicher Anspruch gesichert werden soll[7]), ist u. E. zu verwerfen. Konsequenterweise müßten dann alle anderen Beschlagnahmearten nicht der Sicherung eines vermögensrechtlichen Anspruches dienen können. Das ist aber nicht der Fall, wie z. B. das Z. V. G. von Beschlagnahme von Grundstücken spricht, durch welche ein vermögensrechtlicher Anspruch gesichert wird. Ein Unterschied kann vielmehr gemacht werden zwischen Beschlagnahmen, die im privatrechtlichen Interesse zum Zwecke der Sicherung oder Befriedigung eines Gläubigers oder einer Privatperson und derjenigen, die im öffentlichen Interesse, wie zu Überführungs- und Untersuchungszwecken, vorgenommen wird.

Die „Beschlagnahme" stellt einen einseitigen Akt dar, durch den ein Gegenstand einer staatlichen Herrschaft unterworfen wird. Durch sie kommt diese Herrschaft über den ergriffenen Gegenstand zur Geltung, unter Ausschaltung jedes konkurrierenden Willens[8]). Das hat zur Folge, daß eine vorher bestehende Herrschaft über den Gegenstand beseitigt, eine zu begründende neue ausgeschlossen wird. Die Beschlagnahme wirkt gegen die Rechtsordnung, die der durch sie zu begründenden Herrschaft entgegensteht, wie gegen die rechtlose Gewalt, auf welche sie trifft[9]). Diese entgegenstehende Rechtsordnung kann deshalb außer Kraft gesetzt werden, weil sie von dem beschlagnahmenden Subjekt als letzter Quelle ausgeht, denn der Staat ist der Träger des Imperiums. Beschlagnahme stellt sich dar als „Staatshoheitsakt, dessen prinzipielles Kriterium in der Fähigkeit besteht, sich gegenüber einer ihr entgegenstehenden Ordnung der rechtlichen Verhältnisse mit rechtlicher Wirkung durchzusetzen"[10]).

II. Die einzelnen Beschlagnahmearten.

a) Die zivilprozeßrechtlichen Beschlagnahmen.

aa) Die Pfändung.

Eine Pfändung des beweglichen Vermögens im Zwangsvollstreckungsverfahren ist in ihrer Gültigkeit bedingt durch das Vorhandensein der „wesentlichen" Erfordernisse[11]). Sie muß rechts-

---

[7]) Olshausen § 137 A. 3.

[8]) Vgl. Wyszomirski a. a. O., S. 4: . . . „Negierung des individuellen Willens, welchem in größerem oder geringerem Umfange die rechtliche Anerkennung versagt wird".

[9]) Vgl. Mothes, § 1, S. 2, Schoetensack, S. 18.

[10]) Vgl. Wyszomirski a. a. O., S. 4: „Jede Beschlagnahme ist ein Eingriff der Staatsgewalt in die Rechtssphäre des Individuums, begründet durch höhere Interessen, dem das Einzelinteresse weichen muß. Auf vermögensrechtlichem Gebiete ist sie speziell ein Akt der Staatsgewalt, welche hier das Herrschaftsverhältnis einer Person über die ihr unterworfenen Rechtsobjekte beeinflußt, ohne dasselbe völlig aufzuheben. Sie bewirkt eine Veränderung der Rechtslage, teils durch Verhinderung der tatsächlichen Herrschaftsausübung, teils durch Einschränkung der tatsächlichen Verfügungsgewalt".

[11]) Vgl. Seuffert, Kommentar zur ZPO., S. 301 ff.: Pfändung ist die „zwangsweise Realisierung des im Urteil ausgesprochenen Rechtes der staatlichen Organe". (Vgl. Friedl S. 13.)

wirksam vorgenommen sein, d. h. es darf bei ihrer Vornahme an den notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht gefehlt haben. Dieses bedarf gemäß § 267 I StPO. der Feststellung: „Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden[12])."

Für das Zustandekommen einer rechtsgültigen Pfändung ist zunächst erforderlich das Vorhandensein eines vollstreckbaren Titels, denn da das Prozeßrecht die staatliche Vollstreckungshilfe nicht jedem angeblich Verletzten und Berechtigten gewähren kann, muß das Vollstreckungsrecht an das Vorhandensein eines bestimmten Tatbestandes geknüpft sein, aus dem die Entstehung des Vollstreckungsanspruches sich als selbstverständliche Folge ergibt[13]). Dieser Vollstreckungstitel muß sich im Sinne unseres geltenden Rechtes in einer öffentlichen Urkunde verkörpern. Als eine solche ist zunächst zu nennen das Urteil. Darunter sind zu rechnen End- und Vorbehaltsurteile, nicht das bloße Zwischenurteil. Sie müssen entweder für rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sein gemäß § 704 ZPO. Ferner nennt der § 794 ZPO. eine Reihe sehr wichtiger Fälle von Vollstreckungstiteln: Prozeßvergleich, Vergleich in einem Güteverfahren, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, Vollstreckungsbefehle und vollstreckbare Urkunden. Letztere müssen vor einem deutschen Gericht oder Notar aufgenommen und auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Menge vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichtet sein[14]). In ihnen muß der Schuldner sich der sofortigen Vollstreckung unterworfen haben. — Im übrigen bietet die ZPO. noch Vollstreckungstitel in den Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen[15]). — Schiedssprüche sind nicht aus eigener Kraft vollstreckbar, vielmehr erfolgt die Vollstreckbarkeit daraus auf Grund eines Gerichtsbeschlusses. — Aus anderen Reichsgesetzen kommen in Betracht: der Eintrag in die Konkurstabelle[16]) und der Zwangsvergleich[17]). Zu erwähnen sind noch der Zuschlagsbeschluß der Zwangsversteigerung[18]), die Urteile der Arbeitsgerichte, die strafgerichtlichen Entscheidungen über Vermögensstrafen und Bußen[19]). — Außerdem können gemäß § 801 ZPO. landesrechtlich Vollstreckungstitel geschaffen werden. Für

---

[12]) Vgl. RGSt., Bd. 36, S. 135: „Über die zur Verurteilung wegen Verstrickungsbruches gebotene Feststellung ordnungsmäßiger Pfändung".
[13]) Vgl. Oertmann. Grundriß des Zivilprozeßrechts, S. 240.
[14]) Hierunter fallen Ansprüche aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.
[15]) § 928 ff., 926 ZPO.
[16]) § 164, 2 K. O.
[17]) § 194.
[18]) §§ 93, 132—133 ZStW.
[19]) § 495 StPO.

Preußen wären zu nennen Vergleiche vor dem Schiedsmann [20]). Diese landesrechtlichen Vollstreckungstitel sind aus eigener Kraft nur innerhalb des Bundesstaates ihrer Entstehung verwendbar. In anderen Ländern findet die Vollstreckung daraus im Wege der Rechtshilfe statt [21]). — Ausländische Vollstreckungstitel kommen erst dann für die Zwangsvollstreckung zur Geltung, wenn ein inländisches Vollstreckungsurteil die Zulässigkeit der Vollstreckung ausspricht.

Der vollstreckbare Titel muß ferner gemäß § 750 ZPO. vor oder spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsschuldner zugestellt sein.

Wohl die wichtigsten Erfordernisse für die Gültigkeit einer Pfändung beweglicher Sachen sind die, daß der Gerichtsvollzieher die zu pfändenden Sachen tatsächlich in Besitz nimmt und diese Besitznahme erkenntlich macht durch Anheftung von Marken, Anlegen von Siegeln usw., oder durch in Verwahrungnehmen der Sachen, was bei Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren stets zu geschehen hat [22]).

Die Frage, wann ist eine zu pfändende Sache durch den Gerichtsvollzieher in Besitz genommen? hat oftmals zu Streitigkeiten geführt und ist daher einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Nach § 808 ZPO. wird „die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieser dieselben in Besitz nimmt." Dieser muß sich die tatsächliche Gewalt über die zu pfändende Sache verschaffen. Das wird in der Regel geschehen durch einfache körperliche Berührung der Sache [23]). Der Wille des Vollstreckungsbeamten, eine bestimmte Sache pfänden zu wollen, muß irgendwie praktisch geworden sein. Eine einfache Erklärung ist ungenügend. Durch bloßes Aussprechen der Pfändung, selbst in Gegenwart der Interessenten und angesichts der zu pfändenden Sachen bzw. durch Untersagung der Wegschaffung oder der Disposition wird eine Pfändung der Sachen nicht bewirkt und kann folgeweise einem solchen Akte gegenüber auch § 137 StGB. nicht zur Anwendung kommen [24]). Mit Recht aber sieht das Reichsgericht in seinem Ur-

---

[20]) Schiedsmannsordnung §§ 32 u. 47.

[21]) Vgl. Oertmann, S. 248/49.

[22]) § 808 ZPO.

[23]) Vgl. RG. Bd. 5, S. 35.

[24]) Olshausen S. 635, RG. Bd. 5, S. 35; Bd. 6, S. 227; Bd. 7, S. 292; Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (R.) Bd. 8, S. 479.

Vgl. Hahn, Materialien zur ZPO. S. 452, 453. „Die Belassung der Gegenstände in dem Gewahrsam des Schuldners kann dabei nicht unbedingt ausgesprochen werden. Erfordernis der Wirkung ist aber auch dann, daß zunächst die Besitznahme erfolgt und außerdem, daß dieselbe rechtlich charakterisiert ist, die Pfändung ersichtlich gemacht wird. Der bloße Wille des Schuldners, die Gegenstände als gepfändet und von dem Gerichtsvollzieher besessen in seinem Gewahrsam zu haben, kann weder die körperliche Besitzergreifung, noch die Fortdauer des vom Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes ersetzen".

teil vom 30. 4. 85[25]) eine genügende Besitzergreifung in dem Herantreten des Gerichtsvollziehers an das zu pfändende Vieh mit der Erklärung, es sei gepfändet, weil außer der Kundgebung des Besitzergreifungswillens solche Umstände als vorhanden angenommen seien, die nach der konkreten Sachlage den Übergang physischer Verfügungsgewalt auf den Beamten bewirken. „Es ist als erwiesen angesehen, daß der Gerichtsvollzieher, nachdem er die in dem Stall des Angeklagten stehenden vier Stücke Rindvieh gepfändet und erfahren hatte, daß der Angeklagte noch zwei auf dem Felde zum Pflügen verwendete Ochsen besitze, sich nicht damit begnügte, dem Angeklagten in seinem Gehöft einfach zu erklären, er pfände die beiden Ochsen und darauf ohne weiteres mit ihm zu vereinbaren, daß die Pfandgegenstände vorläufig in seinem Gute verblieben, sondern, daß er sich auf das Feld zu den Ochsen begab und ihrem Führer ausdrücklich eröffnete, sie seien gepfändet.

Wenn die Revision hiergegen geltend macht, daß dem Herantreten an die Ochsen rechtliche Bedeutung nicht beizulegen sei, so ist darauf hinzuweisen, daß wesentliches Gewicht auch nicht auf diesen Umstand allein, sondern ein solches nur auf das ganze Verhalten des Gerichtsvollziehers gelegt wird. Seine erste, im Gehöft und in Abwesenheit der Pfandobjekte abgegebene mündliche Erklärung war, wie in den Urteilsgründen unter Hinweis auf reichsgerichtliche Vorentscheidungen bemerkt wird, für sich allein allerdings unzureichend, um ein gerichtliches Pfandrecht zu begründen; indem er aber, um die Voraussetzung für die Entstehung eines Pfandrechtes zu schaffen, sich auf das Feld begab, in die unmittelbare körperliche Nähe der Pfandobjekte herantrat und dem Hüter der Tiere die Erklärung abgab, daß er das Pfandrecht an den Tieren ausübe, tat er alles, was nach Lage der Sache unter Berücksichtigung der Örtlichkeit und der Beschaffenheit der Pfandgegenstände zu einer wirklichen Besitzergreifung erforderlich war. Wenn sodann das Instanzgericht auf das Vorangestellte die Annahme begründet hat, daß der Gerichtsvollzieher durch diesen Akt in ein solches Verhältnis zu den Pfandobjekten getreten sei, daß er beliebig auf sie einzuwirken vermochte, und daß damit die bis dahin fortbestehende Verfügungsgewalt des Angeklagten auf ihn übergegangen sei, so ist ein Rechtsirrtum nicht zutage getreten."

Ein Hindeuten auf eine dem Gerichtsvollzieher zugängliche Sache und ein dementsprechendes Protokollieren kann ausreichen[26]). Anders ist die Sachlage, wenn der Gerichtsvollzieher die tatsächliche Gewalt nicht ausüben kann, weil z. B. etwa die betreffende Sache zwar sichtbar, aber verschlossen ist. So sagt eine Entscheidung des Reichsgerichts[27]): „Die Strafkammer stellt nun fest, daß der Gerichtsvollzieher die G.'schen Eheleute, nachdem er

[25]) R. Bd. 7, S. 264/5.
[26]) Mothes, S. 26; R. Bd. 7, S. 264 und S. 572.
[27]) R. Bd. 8, S. 480.

sich in deren Wohnung begeben, mit seinem Auftrag bekanntgemacht und sodann erklärt habe: er pfände alle im Schaufenster befindlichen Sachen. Da indessen letzteres verschlossen war und die Eheleute G. angaben, daß sie den Schlüssel verlegt, konnte der Gerichtsvollzieher die Sachen nicht an sich nehmen und entfernte sich deshalb, um einen Schlosser herbeizuholen. Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum hat der Richter in diesem Sachverhalt nicht eine wirkliche Pfändung der Gold- und Silberwaren, welche im Schaufenster lägen, sondern nur die Ankündigung einer beabsichtigten Pfändung gefunden . . . . war der Gerichtsvollzieher tatsächlich nicht im Stande, physisch auf sie (die Sachen) einzuwirken, sondern mußte sich erst entfernen, um sich behufs Eröffnung des Schaufensters die Hilfe eines Schlossers zu verschaffen."

Für eine Besitznahme nach § 808 ZPO. kommt nicht in Betracht eine konsensuale Besitzübertragung im Sinne von § 854 Absatz 2 BGB, denn das Inbesitznehmen nach § 808 ZPO. bedeutet einen okkupatorischen Besitzerwerb. Der Gerichtsvollzieher kann sich z. B. nicht mit dem Schuldner darüber einigen, daß ein Gespann Pferde, das auf einer Fahrt weit über Land entfernt ist, in seinen Besitz übergehe [28]).

An die Besitzergreifung muß sich grundsätzlich anschließen das Fortschaffen der Sachen aus ihrem bisherigen Gewahrsam oder das Ersichtlichmachen der Pfändung, falls der Gerichtsvollzieher Sachen des Schuldners in dessen Gewahrsam belassen will [29]). Es ist unbedingtes Erfordernis für die Entstehung einer rechtsgültigen Verstrickung, daß das eine oder andere geschieht. Das Fortschaffen kann entweder so vor sich gehen, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen in eigenen Gewahrsam bringt, die sogenannte Pfandkammer, oder sie einem Dritten in Verwahrung gibt. Eine Ersichtlichmachung der Pfändung für den Normalfall geschieht durch Ankleben von Siegelmarken oder sonstiges Anbringen von Siegeln. Auch eine Pfändungsanzeige, die bei der Pfandsache angebracht wird, so daß sie tatsächlich allgemein sichtbar ist, ist ein geeignetes Mittel. Es kommt darauf an, daß die Pfändung bei normaler Aufmerksamkeit der Allgemeinheit dieser erkenntlich ist. Die jeweilige Situation muß ergeben, wieweit dies der Fall ist [30]). Wenn die Anlegung von Siegeln usw. an den einzelnen Gegenständen nicht möglich ist, so ist auf eine andere Art, wie durch Anbringung einer amt-

---

[28]) Vgl. Annalen des OLG. Dresden, Bd. 23, S. 302.

[29]) § 808, Abs. 2 ZPO.

[30]) Vgl. Stein a. a. O., S. 640. „Die Ersichtlichmachung muß an der Sache selbst, entweder durch Anlegung von Siegeln erfolgen, und zwar an einer Stelle, an der sie bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit von Dritten bemerkt werden können". (Dort zitiert RG. vom 28. 2. 05 in JW. 234, Dresden, Sächs. Annalen Bd. 23, S. 394, Kiel, Schleswig-Holstein. A. 1915, 103.) Eine Ersichtlichmachung liegt nicht vor bei Ankleben der Siegel auf die Rückseite von Möbeln.

lichen Anzeige im allgemeinen die Pfändung ersichtlich zu machen [31]). Genannt sei der Fall des Reichsgerichts in Bd. 5, S. 35: Es war bei einem Ziegeleibesitzer ein großer Posten ungebrannter Steine gepfändet. Ein Wegschaffen der Steine vom Platze zu Pfändungszwecken war so gut wie ausgeschlossen. So erklärte er der Frau des Ziegeleibesitzers zu Protokoll, der Besitz der Pfandstücke sei auf ihn übergegangen, dementsprechend habe der Schuldner sich jeder Verfügung darüber zu enthalten. Außerdem hatte er ein mit seinem Siegel versehenes Verzeichnis der Pfandstücke im Geschäftszimmer des Ziegeleibesitzers angeheftet. Dagegen machte er an den Ziegelsteinen, die im Freien in der Nähe des Geschäftszimmers lagerten, die Pfändung nicht ersichtlich. Hier war keine Verstrickung entstanden im Sinne des § 137. Wenn hier die Erkenntlichmachung der Pfändung durch Anlegung von Siegeln usw. unmöglich war, so konnten doch weithin sichtbare Plakate angebracht oder ein Hüter bestellt werden [32]).

So besagt auch § 71 der Preuß. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher von 1879 [33]): „Daß der Gerichtsvollzieher, um die Pfändung wirksam zu machen, den Besitz an den Pfandstücken zu ergreifen und die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich zu machen hat; daß die Anlage der Siegel oder die sonstigen Vorkehrungen so geschehen müssen, daß rücksichtlich jedes einzelnen Pfandstückes die erfolgte Pfändung ersichtlich gemacht wird und daß, wenn wegen Beschaffenheit der Pfandstücke die Anlegung von Siegeln überhaupt nicht ausführbar ist oder dadurch die Erkennbarkeit der erfolgten Pfändung sich nicht erreichen läßt, die Pfändung durch Beiheftung einer schriftlichen mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers versehenen Anzeige in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke an einer in die Augen fallenden Stelle, oder durch sonstige geeignete Maßnahmen (Pfandtafeln § 83) tunlichst unter entsprechender Mitanwendung des Dienstsiegels für jedermann erkennbar zu machen; auch erforderlichen Falles ein Hüter zu bestellen ist."

Unerheblich für den Verstrickungszustand ist, wenn die Ersichtlichmachung der Pfändung mit Einverständnis des Schuldners unterlassen ist. Dritten gegenüber gilt die betreffende Sache als nicht verstrickt.

Die Ersichtlichmachung des Verstrickungszustandes muß in ausreichender Weise geschehen. Es kann der Fall eintreten, daß der

---

[31]) Vgl. Nessel, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes, begr. von Gruchot, Bd. 28, S. 115, OLG. Dresden, Sächs. Arch. Bd. 7, S. 205 ff. (zitiert bei Stein, S. 639).

[32]) Vgl. RG. vom 26. 1. 97 in Gruch. Bd. 41, S. 1187; Dresden Sächs. Ann. Bd. 17, S. 163 ff., Nürnberg SA. Bd. 47, S. 374; RG. Bd. 18, S. 316; — A. M. OLG. Hamburg SA. Bd. 50, S. 477. — Ferner darf die Indendität der gepfändeten Sache nicht in Zweifel gezogen werden können. Vgl. RG. vom 3. 3. 83. SA. Bd. 38, S. 369; RG. 26 197 in Gruch. Bd. 41, S. 1187. (S. Stein, S. 640.)

[33]) PrJMBl. Nr. 31.

Gerichtsvollzieher zu wenig Siegelmarken der Sache anheftet, wie eine Entscheidung des OLG. Celle vom 29. 7. 03[34]) eine ungenügende Pfändung darin sieht, daß der Gerichtsvollzieher fünf Säcke mit Mehl in der Ecke eines Raumes übereinanderstellte und nur den obersten Sack mit einer Siegelmarke beklebt. Hier erscheint nur der oberste Sack als Pfandsache, während an den übrigen vier ein Verstrickungsbruch nicht begangen werden kann. Andererseits genügt zur Pfändung von Sachen, die allein, ohne sonstige Gegenstände, in einem Regal sich befinden, eine am Regal angebrachte, die allgemeine Bezeichnung und Zahl der Pfandstücke enthaltende Anzeige[35]). Daher ist u. E. die Entscheidung des OLG. Celle vom 29. 7. 03[36]) unrichtig, die es ablehnt, eine Verstrickung von in einem offenen Regal liegenden Weinflaschen darin zu sehen, daß das Regal mit dem Plakat beklebt werde, welches die Pfändung der Weinflaschen anzeigte. Eine individuelle Bezeichnung jeder einzelnen Weinflasche als Pfandsache ist in einem derartigen Falle unnötig." Die an dem Behältnis (Regal usw.) angebrachte Art und Stückzahl der gepfändeten Gegenstände bezeichnende Pfandanzeige genügt demgemäß, wenn das Behältnis tatsächlich nicht mehr und nicht weniger als die bezeichneten Stücke enthält[37])." Bei vollen Fässern braucht der Hahn nicht versiegelt zu sein[38]). Eine Entscheidung des Kammergerichts[39]) verlangt, daß die Außenseite des Behältnisses so verschnürt wird, daß die im Behältnis lagernden Gegenstände ohne Lösung der Verschnürung nicht entfernt werden können[40]).

Offen und ersichtlich muß die Pfändungsanzeige angebracht werden, so ist z. B. ein Fahrrad nicht gepfändet, wenn die Siegelmarken in der Satteltasche befestigt werden. In diesem Falle bleibt ja eine Pfändung der Allgemeinheit normalerweise unsichtbar. So sagt auch ein Reichsgerichtsurteil[41]), es genüge nicht den Erfordernissen der „Anlegung" von Siegeln und der „Ersichtlichmachung" der Pfändung im Sinne des § 808, Abs. 2 ZPO., wenn der Gerichtsvollzieher die Siegelmarken in die Satteltaschen zu pfändender Kraftfahrräder teils bloß hineinlege, teils im Innern der Taschen aufklebe. „Es ist anerkannten Rechtes, daß es sich bei der Ersichtlichmachung durch Anlegung der Pfandsiegel — eine ‚Kundbarmachung' auf sonstige Weise kommt hier nicht in Frage — um ein wesentliches Formerfordernis des Vollstreckungsaktes handelt, bei dessen Fehlen eine Verstrickung im Sinne des § 137 StGB. nicht erzielt wird[42]). Was unter ‚Anlegung' eines Siegels und unter

[34]) GA. Bd. 25, S. 114/15.
[35]) RG. vom 8. 11. 26.
[36]) GA. Bd. 52, S 115.
[37]) Stein, S. 640. Vgl. RG. vom 26. 10. 17 in JW. Bd. 18.
[38]) Vgl. Bayer. OLG., Bl. f. RA. Bd. 63, S. 78. S. 94.
[39]) KG. Rechtsprechung Bd. 31, S. 111 (zit. bei Stein S. 640).
[40]) Stein S. 640.
[41]) RG. Bd. 61, S. 102.
[42]) Vgl. RG. Bd. 32, S. 316, Bd. 36, S. 165.

‚Ersichtlichmachung' zu verstehen ist, erläutert das Gesetz nicht. Aus dem Gesagten ergibt sich jedoch als Zweck der Vorschrift für jedermann die Möglichkeit der Erkenntnis, daß der Schuldner kein Verfügungsrecht über die Sache habe, in ähnlicher Weise herzustellen, wie wenn sie ihm vom Gerichtsvollzieher weggenommen wäre [43]). Der Ausdruck „ersichtlich" weist auf die ohne weiteres, d. h. ohne das Erfordernis eingehender Untersuchung und Nachforschung gegebene Wahrnehmbarkeit zutage liegender Umstände hin. Die ‚Anlegung' der Siegel erfolgt regelmäßig durch Aufkleben der Siegelmarke auf das Pfandstück. Jedenfalls ist darunter nicht die bloße Herstellung räumlicher Nähe, sondern die mechanische Verbindung mit dem Gegenstande zu verstehen. Jedoch erfordert der § 808, Abs. 2 ZPO., daß der Vollstreckungsbeamte das Pfandsiegel an einer in die Augen fallenden Stelle an der Pfandsache zu befestigen hat, wobei freilich, da es sich allein um die Sicherung des Rechtsverkehrs handelt, die Umstände des Falles zu berücksichtigen und von der im Rechtsverkehr vorauszusetzenden Aufmerksamkeit des Beobachters auszugehen ist." Hier kann von einer Anlegung der Pfandsiegel keine Rede sein, ebensowenig von einem Ersichtlichmachen der Pfändung. Das Verfahren war eher zur Verbergung als zur Ersichtlichmachung geeignet. Die Erwägung, daß etwaige Kaufliebhaber die Räder sicherlich einer Untersuchung unterzogen und bei solcher Nachforschung die in den Satteltaschen verborgenen Pfandsiegel entdeckt haben würden, kommt nicht in Betracht. Damit wird lediglich die „Entdeckbarkeit", nicht die „Ersichtlichmachung" [44]) der Pfändung festgestellt. Der vom Reichsgericht auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes ausgesprochene Satz, daß mit Rücksicht auf die erheblichen materiellen Rechtswirkungen der Pfändung zu deren Gültigkeit eine genaue Befolgung der Vorschrift des § 808, Abs. 2 ZPO. verlangt werden müsse, und daß daher eine zur Verbergung der Vollstreckung führende Anbringung des Pfandsiegels nicht ausreiche [45]), gilt nicht minder für die strafrechtliche Bedeutung der Pfändung.

Wenn ein Teil eines Vorrates gepfändet wird, so ist körperliche Aussonderung des betreffenden Teiles erforderlich. Ungenügend ist eine Anzeige, daß so und so viele Zentner von dem Getreidelager oder so und so viel Flaschen von dem Weinlager gepfändet seien [46]). Selbst dann ist die Aussonderung nötig, wenn die Pfändung eine von mehreren in dem Vorrat enthaltenen Warengattungen in vollem Umfange umfassen soll [47]).

Die Pfändung von Tieren wurde oben bereits erwähnt. Im Normalfall ist es nötig, daß an der Stalltür oder sonst an dem gewöhnlichen Standort eine Pfändungsanzeige angebracht wird, denn

---

[43]) Vgl. RG. Bd. 16, S. 274.
[44]) Vgl. RG. Bd. 61, S. 102.
[45]) RGZ. vom 3. 3. 83 in Seuff. Arch. Bd. 38, Nr. 286.
[46]) Vgl. RG. vom 22. 10. 15 in JW. Bd. 16, S. 200.
[47]) Vgl. RG. vom 19. 2. 15 in JW. 523.

es kann nicht immer jedes Stück Vieh einzeln als Pfandsache bezeichnet werden. So betont das Reichsgericht[48]: Ist wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke die Anlegung von Siegeln nicht ausführbar, oder ist dadurch die Erkennbarkeit der erfolgten Pfändung nicht zu erreichen, so soll die Pfändung durch Anheftung einer schriftlichen Anzeige in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke an einer in die Augen fallenden Stelle oder durch sonstige geeignete Maßnahmen für jedermann erkennbar gemacht, auch erforderlichen Falls ein Hüter bestellt werden. Unter Hinweis auf diese bzw. auf die wesentlich gleichlautenden Vorschriften der bayerischen Instruktion hat das Reichsgericht die Befestigung der Pfandanzeige „unterhalb der Krippe des im Stalle befindlichen Pferdes", sowie „an dem Verwahrungsorte der Pfandobjekte" für wirksam erklärt[49]. Den Vorschriften über die Kenntlichkeit der Pfändung ist Genüge geschehen, wenn das von dem Gerichtsvollzieher an der Tür eines Viehstalles befestigte, mit Siegelmarken versehene und mit seinem Namen und seiner Amtseigenschaft unterschriebene Schriftstück den Hinweis darauf enthält, daß die in diesem Stall befindlichen Stücke Vieh gepfändet seien. „Daß mit diesem Ausdruck „befindlich" nicht der augenblickliche Aufenthaltsort der Tiere, sondern vielmehr deren Standort, ihre Zugehörigkeit in den fraglichen Stall hat bezeichnet werden sollen, die Beurkundung mithin ebenso auf die im Augenblick der Ausfertigung auf dem Felde zur Arbeit verwendeten, wie die im Stall verbliebenen Tierstücke sich erstreckt habe, kann nach Lage der Sache nicht bezweifelt werden[50]." Das „Ersichtlichmachen" ist da, wo die Pfändung nicht an den Pfandstücken selbst sichtbar gemacht, sondern in deren örtlicher Umgebung kundgegeben ist, nur dann gegeben, wenn die gepfändeten Gegenstände mit dem Raum, an oder in welchem die Pfandanzeige angeheftet ist, in einer der Wahrnehmung dritter Personen zugänglichen Verbindung stehen, durch welchen die gepfändeten, in der Anzeige oft nur generell bezeichneten und nicht selten vertretbaren Sachen, soweit nötig, individualisiert und die Besitzergreifung für jedermann erkennbar wird[51]. Wenn diese Erkennbarmachung unmöglich ist, müssen die Pfandstücke eben aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt werden.

Sehr wesentlich ist das Ersichtlichmachen der Verstrickung bei vom Boden noch nicht getrennten Früchten, die gemäß § 810, Abs. 1 ZPO. einer Pfändung unterliegen können. Hier wird eine bestimmte Umgrenzung, ein Anbringen eines Plakates, die Gestellung eines Hüters oder dergleichen notwendig sein[52].

---

[48]) RG. Bd. 32, S. 317.
[49]) Vgl. R. Bd. 7, S. 265.
[50]) Vgl. R. Bd. 7, S. 265 und RG. Bd. 32, S. 317.
[51]) RG. Bd. 32, S. 317.
[52]) Vgl. R. Bd. 5, S. 589: „Indem § 714 (§ 810) ZPO. die Pfändung von Früchten, bevor sie vom Boden getrennt sind, jedoch nur während des der gewöhnlichen Reife vorausgehenden Monats für zulässig erklärt hat, spricht das Gesetz aus,

Die Ersichtlichmachung der Pfändung erweist sich als von ganz besonderer Bedeutung, wenn der Vollstreckungsbeamte Sachen, die durch Besitznahme und Abführung rechtswirksam gepfändet sind, in den Gewahrsam des Schuldners zurückbringt. So hatte in einem Falle [53]) der Gerichtsvollzieher ein Pferd gepfändet, indem er es in Besitz nahm und bei einem Gastwirt unterbrachte. Indessen ließ er es bald nachher in den Gewahrsam des Angeklagten zurückführen. Hier ist zwar eine rechtswirksame Pfändung zustande gekommen, die Frage ist aber, ob diese auch dann besteht, wenn die Pfandsache in die ursprüngliche Lage zurückgelangt. Das muß verneint werden, denn von einer Ersichtlichmachung der Pfändung kann in dem Augenblick keine Rede mehr sein, wo eine Pfandsache ohne äußerliche Erkennbarmachung sich im schuldnerischen Gewahrsam befindet, also keine Siegelmarken oder dergleichen angeheftet waren. So betont das Reichsgericht [54]): „Von dem Augenblicke an, als dies geschah (das Zurückbringen der Pfandsache in den Gewahrsam des Schuldners), war die fortdauernde Wirksamkeit der vorher geschehenen Pfändung dadurch bedingt, daß letztere ersichtlich gemacht wurde. Diese Vorschrift des § 712 ZPO. (§ 808) bezieht sich nicht nur auf den Fall, daß eine gepfändete Sache von Anfang an im Gewahrsam des Schuldners belassen wird, sondern auch auf den Fall, wo sie durch Verfügung des Gerichtsvollziehers wieder in denselben zurückkehrt. Dies ergibt sich aus dem Gedanken des Gesetzes, daß das Ersichtlichmachen der Pfändung, wenn die gepfändete Sache nicht im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Dritten für diesen steht, den Zweck hat, für jedermann die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon, daß der Schuldner über die Sache kein Verfügungsrecht hat, in ähnlicher Weise, als befände sich die Sache im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Dritten, herzustellen [55])." Die Aufhebung der Erkennbarkeit würde also der Aufhebung des vom Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes gleichstehen.

Es ist sodann die Frage zu erörtern, ob und inwieweit sich eine vorübergehende, zeitweilige Entfernung des Gerichtsvollziehers während des Vollstreckungsaktes nach § 808 ZPO. auf die Wirksamkeit der Pfändung auswirkt. Hier muß Folgendes geschieden werden: Hat der Gerichtsvollzieher — im Normalfall, wo Sachen zu versiegeln waren — unterlassen, die Siegelmarken anzuheften und sich dann entfernt, so dürfte von einer rechtswirksamen Pfändung

---

daß es diese Früchte, dem beweglichen Vermögen, obwohl sie nur einen Teil des Grundstücks bilden, gleichgestellt wissen wolle, denn ausschließlich in das bewegliche Vermögen kann nach § 708, Abs. 1 ZPO. die Pfändung erfolgen. Hiernach bedürfte die Prozeßordnung aber einer besonderen Bestimmung nicht, wie die Pfändung jener Früchte zu vollziehen sei, da dieselbe nach § 712, Abs. 1 daselbst ausnahmslos dadurch zu bewirken ist, daß der Gerichtsvollzieher die Früchte als körperliche Sachen in Besitz nimmt".

[53]) RG. Bd. 16, S. 273.

[54]) RG. Bd. 16, S. 273.

[55]) Vgl. auch Hahn, Materialien zur ZPO. S. 452/53.

nicht mehr die Rede sein können. Denn damit wäre der Verstrickungszustand in keiner Weise erkenntlich gemacht. — Hat sich aber der Gerichtsvollzieher zu dem Zwecke entfernt, um in einem Falle, wo die Sachen, wie z. B. Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere, in die Pfandkammer oder dergleichen zu verbringen waren, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um etwa Leute für den Transport herbeizuholen (nachdem er den betreffenden Schuldner erklärt hatte, er nehme die Sachen in Besitz und Protokoll darüber aufgenommen hatte), so dürfte u. E. die Pfändung rechtswirksam zustande gekommen sein. Man wird nicht eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers zur Ersichtlichmachung der Pfändung für die kurze Zeitspanne annehmen können, wo der Beamte gezwungenerweise sich von der Pfandsache vorübergehend entfernt [56]).

Andere Gründe vermögen nicht die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit des Verstrickungszustandes zu beeinflussen. Ein Pfändungsakt ist vor allem dann nicht ungültig geworden, wenn ein Verstoß des Vollstreckungsbeamten gegen die Bestimmungen der §§ 811, 812 und 813 ZPO. vorliegt. Hier ist das pflichtmäßige Ermessen des Gerichtsvollziehers auch für die strafrechtliche Wirksamkeit der Pfändung von entscheidender Bedeutung [57]). Dem Betroffenen ist das Recht der Anfechtung gegeben, wenn z. B. in unpfändbare Sachen vollstreckt wird [58]). Er kann ferner Anträge, Einwendungen und Erinnerungen machen, die die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, über die das Vollstreckungsgericht entscheidet [59]). Nach § 732, Abs. 1 ZPO. können sogar gerichtliche einstweilige Anordnungen erlassen werden. Keinesfalls ist aber die Verstrickung damit aufgehoben. Das Reichsgericht weist treffend darauf hin, daß z. B. eine auf Einwendung des Schuldners erfolgende gerichtliche Entscheidung ohne Bedeutung sei, wenn sie nach durch den Schuldner begangenem Verstrickungsbruch die Beschlagnahme als zu Recht bestehend anerkannt hätte [60]) [61]).

Wie zur Begründung, so bedarf es auch zur Beendigung der Verstrickung eines äußeren Umstandes. Die Beschlagnahme kann daher nicht ohne weiteres mit dem Aufhören des Interesses, um dessen willen sie bewirkt worden ist, wegfallen. Die einzelnen Verstrickungsarten werden nach den für sie bestehenden Vorschriften aufgehoben.

---

[56]) Vgl. GA. Bd. 40, S. 344; OLG. Jena vom 16. 6. 92.

[57]) Vgl. Olshausen, S. 635 und Leipz. Komm. § 137, Nr. 2.

[58]) Vgl. RG. Bd. 19, S. 164.

[59]) § 766, Abs. 1, ZPO.

[60]) RG. Bd. 19, S. 164.

[61]) Nach § 809 ZPO. finden die Bestimmungen des § 808 entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Wenn aber der Gerichtsvollzieher nach pflichtmäßiger Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, der Schuldner selbst, nicht ein Dritter befinde sich im Gewahrsam der Sache, so steht die vollzogene Pfändung der letzteren unter dem Schutze des § 137 (vgl. RG. Bd. 25, S. 108, auch RG. Bd. 19, S. 69, Olshausen S. 635).

Das Ende der Pfändungsverstrickung kann eintreten durch die Freigabe seitens des Gerichtsvollziehers. Diese hat zu erfolgen nach Durchführung der Zwangsvollstreckung auf gerichtliche Anordnung oder gemäß Aufgabe des Gläubigers. Die gerichtliche Anordnung kann verschiedenen Inhalt haben [62]) und auf Grund verschiedener Verfahren ergehen [63]). Eine Beendigung tritt nicht schon mit dem Erlaß der in den §§ 775, 776 ZPO. bezeichneten Entscheidungen ein, sondern erst, wenn diese dem Gerichtsvollzieher vorgelegt werden und er daraufhin seine Vollstreckungsmaßregeln aufhebt. Bis dahin ist der Verstrickungszustand gegeben, wenn auch kein Pfändungspfandrecht mehr besteht [64]).

Allgemein erfolgt die Freigabe der Pfandstücke durch den Gerichtsvollzieher, indem dieser die Pfändungszeichen abnimmt oder das Pfand aus dem amtlichen Gewahrsam herausgibt. Ein zufälliges Abfallen der Siegelmarken hingegen vermag einer Sache den Verstrickungscharakter nicht zu nehmen [65]). Es muß das aus § 808 ZPO. gefolgert werden, wonach die im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sachen nur dann einem wirksamen Beschlagnahmezustand unterworfen sind, wenn die Pfändung durch Anlegung von Siegeln usw. vom Gerichtsvollzieher ersichtlich gemacht ist. Eine Beendigung der Verstrickung kann also im allgemeinen nur dann eintreten, wenn die Pfändungszeichen vom Gerichtsvollzieher abgenommen werden. Ein zufälliges Unersichtlichmachen der Pfändung hebt den Beschlagnahmezustand nicht auf [66]).

Auch durch Naturereignisse, wie Brand, Überschwemmung, Seuche usw. kann eine Verstrickung beendet werden, denn die Sache kann dadurch vernichtet werden. — Durch Notwehr oder Notstand kann man ferner gezwungen werden, eine beschlagnahmte Sache an sich zu nehmen und damit die Verstrickung zu brechen (Gewehr gegen Einbrecher).

Naturgemäß ist eine Sache nicht mehr verstrickt, wenn die Zwangsvollstreckung durchgeführt ist; allerdings gilt als Zeitpunkt der Beendigung des Verstrickungszustandes der der Auslieferung der Sache an den Ersteher nicht schon des Zuschlages an den Meistbietenden [67]). Bis zur Auslieferung der Sache besteht immer noch die Möglichkeit, daß der Schuldner oder ein Dritter [68]) die Sache aus dem Beschlagnahmezustand löst und so den Gläubiger befrie-

---

[62]) Vgl. §§ 775, 776 ZPO.

[63]) Berufung, Revision, Beschwerde, Einspruch, Widerspruch im Falle des § 724 ZPO., Restitutionsnichtigkeitsklage, Einwendung nach § 732, § 766 ZPO., Klage nach §§ 767, 768, 771 ZPO.

[64]) Bayer. OLG. in Seufferts Archiv, Bd. 40, S. 120.

[65]) RG. Bd. 18, S. 163.

[66]) Eine andere Frage ist die, ob ein schuldhafter Verstrickungsbruch an Sachen, deren Beschlagnahmecharakter nicht mehr erkennbar ist, begangen werden kann. Das wird gemäß § 59 StGB. zu verneinen sein.

[67]) Vgl. RG. Bd. 3, S. 207. OLG. Dresden Sächs. Arch. Bd. 7, S. 235; Petersen-Anger § 826, Abs. 1 ZPO.

[68]) Vgl. § 268 BGB.

digt, oder daß die Bestimmungen des § 817 Abs. 3 ZPO. Platz greifen, wonach eine anderweitige Versteigerung notwendig wird. Der Eigentumsübergang an der Sache auf den Ersteher findet erst statt mit Übergabe der Sache; erst mit diesem Zeitpunkt hört der Anlaß zu einer weiteren Verstrickung auf. Verkauft der Gerichtsvollzieher die Pfänder aus freier Hand [69]), so gilt die Verstrickung der Sache gleichfalls erst mit Übergabe an den Käufer als aufgehoben.

Belanglos für den Verstrickungszustand in einer Anschlußpfändung, die gültig zustande gekommen ist, ist es, ob die Erstpfändungsverstrickung fortbesteht oder nicht. Letzteres vermag nicht eine Beendigung der ersteren herbeizuführen [70]).

bb) Zwangsvollstreckung zur Herausgabe und Leistung von Sachen.

Auch der dritte Abschnitt der Zwangsvollstreckung enthält in den §§ 883 ff. Bestimmungen, die einen Verstrickungszustand erzeugen. Es handelt sich dabei um Vollstreckung derjenigen Ansprüche, die nicht Geldforderungen sind. Für uns kommt in Frage die Zwangsvollstreckung zur Herausgabe und Leistung von Sachen.

Sobald der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die herauszugebende oder zu leistende Sache weggenommen hat, gilt diese als verstrickt. Wenngleich die Bestimmung des § 897 ZPO. Platz greift, wonach die Übergabe der Sache als erfolgt gilt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt, man demgemäß annimmt, daß in demselben Zeitpunkt die Beschlagnahme beendet sei, so ist doch die Sache von dem Augenblicke der Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher an bis zu ihrer tatsächlichen Ablieferung an den Gläubiger als verstrickt anzusehen. Allerdings wird meistens der Schutz des § 133 StGB. ausreichen, man wird die herauszugebende oder zu leistende Sache in der Zeit von ihrer Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher bis zu ihrer Ablieferung an den Gläubiger in den meisten Fällen unbedenklich zu den Gegenständen rechnen können, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden [71]), oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben sind. Indessen sind doch Fälle denkbar, wo die Anwendung des § 133 StGB. nicht ganz zweifelsfrei ist [72]). So kann es z. B. fraglich erscheinen, ob diese Bestimmung Platz greift, wenn der Gerichtsvollzieher herauszugebende Sachen auf einen Wagen geladen hat, um sie dem Gläubiger oder einem Aufbewahrungsorte zuzuführen. Der Wagen wird hier schwerlich schon als „Aufbewahrungsort" angesehen werden können. Hier muß die Bestimmung des

---

[69]) §§ 820, 821, 825 ZPO.

[70]) Petersen-Anger § 826 ZPO.; Mothes S. 28/29.

[71]) Es sind darunter alle Gegenstände zu verstehen, deren Aufbewahrung dem Zwecke der amtlichen Verfügungsgewalt dienen sollen.

[72]) Vgl. RG. Bd. 33, S. 413 und Bd. 51, S. 416.

§ 137 Anwendung finden, denn es dürfte keinem Bedenken unterliegen, eine Verstrickung der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen anzunehmen. Durch die Wegnahme war ja die Verfügungsgewalt des Schuldners beseitigt und durch die des Gerichtsvollziehers ersetzt [73]).

cc) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Ein weiterer Verstrickungszustand kann sich im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ergeben. Maßgebend ist dabei das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. 3. 97, vor allem die §§ 20 ff. und 148 ff. ZVG. Die Wirksamkeit des Beschlagnahmezustandes im Zwangsversteigerungsverfahren tritt ein mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dem Schuldner zugestellt wird, indessen auch in dem Augenblicke, in dem das Ersuchen um Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks dem Grundbuchamte zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung demnächst erfolgt [74]). Der § 23, Abs. 1 ZVG. betont besonders: „Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes [75])." Ein Schuldner könnte nun sehr wohl Verstrickungsbruch begehen, wenn er, obwohl ihm der Versteigerungsbeschluß zugestellt ist, das Grundstück an einen Dritten auflässt und die Umschreibung im Grundbuch erwirkt. Dieser Dritte wäre durch den guten Glauben der §§ 932—34 BGB. geschützt und demgemäß Eigentümer des Grundstücks geworden. Bei Verwaltung eines Grundstückes für Rechnung des Erstehers gemäß § 94 ZVG. sowie im Verwaltungszwangsverfahren entsteht ein rechtswirksamer Beschlagnahmezustand durch Zustellung des Zwangsverwaltungsbeschlusses, ferner dadurch, daß der Zwangsverwalter den Besitz des Grundstückes aus den Händen des Gerichts erlangt [76]).

Das Ende dieser Verstrickung tritt ein mit dem Zeitpunkt, wo die Erklärung des Gläubigers bei dem Vollstreckungsgericht eingeht, daß er seinen Versteigerungsvermerk zurücknehme. Wenngleich das Vollstreckungsgericht in diesem Falle nach den §§ 29, 32 ZVG. neuen Aufhebungsbeschluß erlassen und diesen dem Gläubiger, sowie dem Schuldner zustellen oder, falls die Versteigerung schon beschlossen ist, nach § 33 ZVG. den Zuschlag versagen muß, ist es nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unzweifelhaft, daß die Wirkungen der Beschlagnahme nicht erst mit der Zustellung

---

[73]) Vgl. Mothes, S. 31. Dasselbe, was über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe und Leistung von Sachen gesagt ist, gilt im allgemeinen auch von der Pfändung von Geld (§ 815 ZPO.). Daß hier die Verstrickung bis zur Ablieferung des Geldes an den Gläubiger fortdauere, ist umsomehr anzunehmen, als bis zu dieser Ablieferung von einem Dritten bewirkt werden kann, daß das Geld hinterlegt wird.

[74]) Vgl. § 22, Abs. 1 ZVG.

[75]) Vgl. § 135 BGB.

[76]) Vgl. § 151, Abs 1 ZVG.

oder der Rechtskraft der bezeichneten Beschlüsse aufhören [77]). Das Ende der Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren tritt ferner ein mit Erlaß des Aufhebungsbeschlusses. Ein Erlaß der Entscheidung des Prozeßgerichts in Fällen, wo das Prozeßgericht nach § 771 ZPO. eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für unzulässig erklärt oder nach § 769 durch Beschluß oder nach § 77 in einem Urteil ihre Aufhebung anordnet, vermag nicht schon ein Ende herbeizuführen. Vielmehr hat das Vollstreckungsgericht durch Erlaß des Aufhebungsbeschlusses diese Entscheidung herbeizuführen [78]). Besteht wie im Falle des § 77 ZVG. Vorschrift, daß der Aufhebungsbeschluß verkündet wird, so tritt dessen Wirksamkeit mit der Verkündung, nicht erst mit der nach § 32 ZVG. noch erforderlichen Zustellung, auch nicht erst mit dem Eintritt seiner Rechtskraft ein [79]).

Ebenso wie die Aufhebung des Verfahrens das Ende des Beschlagnahmezustandes herbeiführt, wird dieses bewirkt durch rechtskräftiges Versagen des Zuschlages in den Fällen, wo die Fortsetzung des Verfahrens unzulässig ist [80]). Gemäß § 87 ZVG. ist der Versagungsbeschluß zu verkünden, an dessen Rechtskraft § 86 ZVG. die Aufhebungswirkung knüpft. Diese tritt ein nach § 98 ZVG. in Verbindung mit §§ 577, 793 der ZPO. zwei Wochen nach Verkündung, falls nicht vorher Beschwerde erhoben wird. Somit läßt sich entsprechend den Bestimmungen der §§ 222 ZPO. und 187 BGB. das Ende der Beschlagnahme ganz genau bestimmen.

Weiter wird die Verstrickung beendet mit der Durchführung des Verfahrens. Der Zeitpunkt des Erlöschens der Beschlagnahmewirkungen kann sowohl der der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses, als auch der der Rechtskraft sein. Es kommt auf den einzelnen Fall an. Nach § 89 ZVG. wird der Zuschlag mit der Verkündung wirksam. Man kann demgemäß sagen: wenn der Ersteher am Tage des Zuschlages den Besitz des versteigerten Grundstückes vom Schuldner erlangt hat und die Rechtslage klar und eindeutig für den Ersteher spricht, so ist der Zeitpunkt der Verkündung maßgebend. In allen andern Fällen ist maßgebend der Zeitpunkt, in dem der Zuschlag rechtskräftig wird [81]).

---

[77]) Vgl. Entwurf I, § 42, Motive amtl. Ausgabe S. 144, Denkschr. Hahn-Mugdan, Materialien Bd. 5, S. 42.

Dasselbe, was von der ausdrücklich erklärten Rücknahme des Versteigerungsantrages gilt, wird auch von der Rücknahmefiktion der §§ 30, Abs. 1; 76, Abs. 2 ZVG. zu gelten haben. (Vgl. Mothes S. 38.)

[78]) Vgl. Mothes S. 39.

[79]) Vgl. Mothes S. 39.

[80]) §§ 33, 85 ZVG.

[81]) § 90 ZVG. Verschiedene Urteile des Reichsgerichts (vgl. RG. Bd. 8, S. 116 und Bd. 31, S. 82) haben zwar dahin entschieden, daß das Ende des Verstrickungszustandes erst mit Übergabe des zwangsversteigerten Grundstückes an den Ersteher eintrete. Aber da diese Entscheidungen in den Jahren 1882 bzw. 98 gefällt wurden, also vor Inkrafttreten des ZVG., können sie heute keine Bedeutung mehr haben. Die Ansicht des Reichsgerichts war für Preußen richtig, solange das Preuß. Gesetz betreffs Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. 7. 83 Gültigkeit hatte,

Das Ende der Beschlagnahme im Zwangsverwaltungsverfahren tritt ein mit Erlaß des Aufhebungsbeschlusses, und zwar auch dann, wenn dieser infolge der Rücknahme des Verwaltungsantrages zu erlassen ist. Dieser Gegensatz zu der Zwangsversteigerung erklärt sich daraus, daß die Rechtslage dadurch, daß der Verwalter die Sache im Besitz hat, eine andere ist. Amt und damit Besitz seitens des Verwalters bestehen bis zur Aufhebung der Verwaltung fort. — Die Verwaltungsverstrickung endet gleichfalls erst mit Erlaß des Aufhebungsbeschlusses, wenn neben der Zwangsverwaltung ein Zwangsversteigerungsverfahren läuft [82]).

dd) Sicherheitsarrest und einstweilige Verfügung.

Eine weitere Beschlagnahme entsteht durch Sicherheitsarrest und einstweilige Verfügung [83]). Der Arrest dient der Sicherung der Vermögensstücke des Schuldners, aus denen der Gläubiger künftig seine Befriedigung suchen will. Die einstweilige Verfügung bezweckt die Sicherung des Streitgegenstandes. Nach § 928 und 936 ZPO. haben die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung Anwendung zu finden. Bei beweglichen Sachen würde mithin die Bestimmung des § 808 ZPO. Geltung haben, wonach die Sache in Verwahrung zu nehmen oder sonst ersichtlich zu machen ist. Wenn das nicht geschehen ist, kann Verstrickungsbruch an den in Frage stehenden Sachen nicht begangen werden [84]).

ee) Sequestration.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration bestehen. Sie bedeutet im Gegensatz zur Zwangsverwaltung nur eine Sicherungsvollstreckung. Eine Sequestration ist unter den gleichen Voraussetzungen für bewegliche, wie unbewegliche körperliche Sachen zulässig und wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvoll-

---

wonach der Ersteher erst dann Anspruch auf den Besitz des versteigerten Grundstückes hatte, wenn er die Kaufgelder vollständig bezahlt hatte. Nach geltendem Rechte kann sich der Ersteher aber gemäß § 93 ZVG. in Verbindung mit § 794, Abs. 3 ZPO. eine vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlages geben lassen, um die Räumung des Grundstückes zu erzwingen. Die Wirkungen der Beschlagnahme brauchen also nicht solange anzudauern, bis der Schuldner aus dem Besitz gekommen ist.

[82]) Vgl. Mothes S. 43.

[83]) §§ 916, 935 ZPO.

[84]) Vgl. KG. vom 26. 3. 09 (GA. Bd. 57, S. 231): Durch einstweilige Verfügung in Verbindung mit einem Urteil war dem Angeklagten verboten worden, näher bezeichnetes Vieh zu verkaufen, soweit der Verkauf den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwiderliefe. Der Angeklagte hatte aber trotz des Verbotes Vieh verkauft. Sein wissentliches Zuwiderhandeln gegen das Verbot und die Unwirtschaftlichkeit des Verkaufs waren nachgewiesen worden. Hier war die dingliche Sicherung des Viehs nach § 808 ZPO. zu bewirken. Die Zustellung des Veräußerungsverbotes stellt noch keine rechtsgültige Beschlagnahme dar.

Vgl. RG. Bd. 20, S. 244 (auch RG. Bd. 24, S. 10), Binding a. a. O. S. 609. Bei einstweiligen Verfügungen muß die Sache auch in den Gewahrsam der Behörde gekommen sein. Vgl. Ebermayer S. 458: Recht 1911, 647; 1916, 1418; RG. III, 238/10 vom 28. 4. 10; RG. III, 277/10 vom 12. 5. 10.)

zieher, der in der Regel auf Grund der gerichtlichen Anordnung vom Gläubiger damit zu beauftragen ist, die Sache, die zu sequestrieren ist, in Besitz nimmt und selbst verwahrt oder einer vom Gericht bezeichneten Vertrauensperson (Sequester) übergibt. Eine vollzogene Sequestration stellt einen rechtswirksamen Beschlagnahmezustand her [85]).

Die Beschlagnahmewirkung endet hier, wenn die Sequestration der Anordnung des Gerichts gemäß aufgehoben wird. Häufig wird es vorkommen, daß sie in eine andere Verstrickungsart, insbesondere in eine Vollstreckungsverstrickung umgewandelt wird [86]).

b) Die Beschlagnahme im Konkursverfahren.

Auch die Konkurseröffnung bewirkt eine Beschlagnahme [87]). Verstrickt wird das zur Konkursmasse gehörige Vermögen. Die Literatur [88]) sowie die Judikatur spricht sich zum großen Teil für unsere Ansicht aus. So sagt das Reichsgerichtsurteil vom 13. Juli 1886 [89]): „Dagegen enthält die Konkurseröffnung eine Beschlagnahme des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens. Zweck des Konkursverfahrens ist es, die verschiedenen Gläubiger wegen ihrer zusammentreffenden Ansprüche aus einem regelmäßig nicht zureichenden Vermögen zu befriedigen. Zur Erreichung dieses Zieles muß der Konkursrichter auf das zu verteilende Vermögen seine Hand legen. Dazu ist eine Besitzergreifung ebensowenig nötig wie in vielen anderen Fällen der Beschlagnahme; es genügt vielmehr eine Maßregel, welche vom Gesetz für ausreichend erachtet wird, die Sache der behördlichen Verfügungsgewalt zu unterwerfen. Nach § 6 K. O. verliert der Gemeinschuldner mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. . . Gleichzeitig mit der Eröffnung des Verfahrens erfolgt die Ernennung des Konkursverwalters durch das Gericht und auf diesen Konkursverwalter geht durch die Konkurseröffnung das dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltungs- und Verfügungsrecht über. Als Wirkung der Konkurseröffnung ergibt sich danach eine Festlegung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens. Durch die Konkurseröffnung gelangt also das zur Konkursmasse gehörige Vermögen in die Verfügungsgewalt des Konkursrichters.

Wenngleich dem Konkursverwalter eine nach vielen Richtungen hin selbständige Stellung eingeräumt ist, und derselbe bei seiner Verwaltung nicht als Organ des Gerichts angesehen werden kann,

---

[85]) Vgl. Meißner a. a. O. S. 60.

[86]) Vgl. Mothes S. 29 ff., 45.

[87]) Schon unter der Herrschaft der vor der Reichskonkursordnung geltenden Gesetze ist dieses von der Rechtsprechung angenommen worden, so insbesondere für das Nassauische Recht (vgl. GA. von 1872, S. 562 u. GA. von 1877, S. 453).

[88]) Vgl. Ebermayer, § 137, 2; Mothes S. 46 ff. a. M. Frank S. 232; Binding S. 614; Jaeger zu K. O. § 3 IV 2.

[89]) RG. Bd. 14, S. 289.

so leitet er doch alle seine Befugnisse vom Gerichte ab, welches durch die Konkurseröffnung die Verwaltung des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens dem Gemeinschuldner entzieht, und auf den Verwalter mit selbständigen Befugnissen überträgt. Aus der Selbständigkeit dieser Verwaltung läßt sich daher auch nicht herleiten, daß das zur Konkursmasse gehörige Vermögen aufhöre, der richterlichen Verfügungsgewalt unterworfen zu sein; sobald der Verwalter das Vermögen in Besitz und Verwaltung genommen hat.... Immer steht der Verwalter unter Aufsicht des Gerichtes, welches gegen ihn Ordnungsstrafen festsetzen und ihn . . . entlassen kann. Damit sind dem Konkursrichter ausreichende Mittel gegeben, die Verwendung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen zum Zwecke des Konkursverfahrens zu sichern. Die Beschlagnahme bleibt mithin während des Konkursverfahrens in Wirkung bis zur Verwendung der Sachen für die Zwecke des Konkurses oder bis zu einer sonstigen, die Beschlagnahme beseitigenden Anordnung der Maßregel des Gerichts oder Verwalters."

Auch die Entstehungsgeschichte der Konkursordnung spricht dafür, daß im Konkursverfahren eine Beschlagnahme der im Konkurs begangenen Vermögensstücke eintritt. Der § 6 K. O. ist dem § 4 Preuß. K. O. vom 8. 5. 55 nachgebildet. Dieser lautet: „Mit dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner von Rechts wegen die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen." Die Motive zu diesem Paragraphen [90]) besagen, daß durch die Eröffnung des Konkurses die Arrestlegung auf das gesamte exekutionsfähige Vermögen des Gemeinschuldners ausgesprochen werde. Auch die Motive zum Entwurf der K. O. für das Deutsche Reich bringen an vielen Stellen zum Ausdruck, daß mit Eröffnung des Konkursverfahrens jedes zur Masse gehörige Vermögensstück des Gemeinschuldners mit Beschlag belegt werde. So sagt § 12 [91]): „Durch die Konkurseröffnung wird das Verhältnis eines jeden Konkursgläubigers zur Konkursmasse und zu den anderen Konkursgläubigern fixiert. Die Beschlagnahme der Vermögensstücke des Gemeinschuldners entspricht sozusagen einer Beschlagnahme aller Forderungen der Konkursgläubiger."

Das Reichsgericht vom 29. 4. 08 [92]) hat sogar entschieden, daß sich der Vertreter des Gemeinschuldners des Vergehens nach § 137 StGB. schuldig mache, wenn er in Kenntnis der Konkurseröffnung in der zwischen dieser und der Übernahme der Konkursmasse durch den Konkursverwalter liegenden Zeit aus dem Geschäfte des Gemeinschuldners Waren verkaufte, oder Gelder, die zu jener Zeit durch Bezahlung schon vor der Konkurseröffnung vorhanden ge-

---

[90]) Vgl. RG. Bd. 14, S 290.
[91]) Hahn, Materialien zur K. O. 1877, Bd. 4, S. 75.
[92]) Vgl. RG. Bd. 41, S. 256.

wesener Außenstände in die Geschäftskasse gelangten, aus dieser entnehme [93]).

Ferner macht sich der Gemeinschuldner oder sein Vertreter des Vergehens nach § 137 schuldig, wenn er in Kenntnis der Konkurseröffnung (oder mit der gebilligten Möglichkeit erfolgter Konkurseröffnung rechnend) [94]) in der Zeit zwischen der Konkurseröffnung und der Übernahme der Konkursmasse durch den Konkursverwalter aus dem Geschäfte Waren verkauft oder Gelder aus der Geschäftskasse entnimmt, die zu jener Zeit durch Bezahlung schon vor der Konkurseröffnung vorhanden gewesener Außenstände in die Kasse gelangt waren [95]).

Die Erklärung des Konkursverwalters, daß er eine im Besitz des Gemeinschuldners befindliche Sache mit Beschlag belege, vermag, da der Konkursverwalter Privatperson ist, eine Beschlagnahme nach § 137 dagegen noch nicht herbeizuführen [96]).

Bindings Meinung: „Ein Konkurs mit dem Staat als Konkursverwalter widerstrebt wie unseren heutigen Rechtsanschauungen so unserer Gesetzgebung", ist u. E. unrichtig. Binding gibt dann zwar zu, daß es Amtspflicht des Konkursverwalters sei, die Verwaltung im Interesse der Gläubiger zu führen. Seine Behauptung, daß durch die Anstellung des Konkursverwalters und die Besitzergreifung der Masse durch denselben nach § 117 K. O. das Besitzverhältnis, d. h. die tatsächliche Gewalt des Staates über die beschlagnahmten Objekte aufgehoben sei, ist nicht zu billigen [97]). Aus den Aufsichtsrechten des Konkursgerichts ist zu entnehmen, daß die Behörde keinesfalls die Absicht hat, den Besitz an den Beschlagnahmeobjekten aufzugeben.

[93]) U. E. muß man sich bei der Frage der Stellung des Konkursverwalters auf den Boden der Amtstheorie stellen, wonach das Amt des Konkursverwalters öffentlichrechtlichen Charakter trägt. Der Verwalter handelt als Staatsorgan in Erfüllung amtlicher Pflichten. Er ist ein im öffentlichen Interesse geschaffenes Organ für die Durchführung des Konkurszweckes, das seine Legitimation zur Ausübung der ihm übertragenen Funktionen unmittelbar aus dem Gesetze entnimmt. Dagegen ist u. E. die Vertretungstheorie abzulehnen. Der Konkursverwalter handelt nicht als Vertreter des Gemeinschuldners oder der Konkursgläubiger, über deren rechtliche Befugnis der Kreis seiner Funktionen hinausgeht, auch nicht als Vertreter der Konkursmasse, die kein Vermögenssubjekt bildet, sondern er handelt lediglich kraft gesetzlichen Auftrages zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Allerdings hat er dabei auch die Interessen des Gemeinschuldners wahrzunehmen, jedoch nicht in stellvertretender Ausübung ihrer rechtlichen Befugnisse, sondern in Erfüllung der ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen.

Warneyer Bd. 14, S. 271; Bd. 12, S. 261; JW. 11, S. 1151. A. M. Oppenhoff § 137, 3; Frank § 137 I; P. Merkel, S. 361; Binding II, 2, S. 115; vgl. Ebermayer, S. 558: „Die Konkurseröffnung und damit die Beschlagnahme umfaßt die zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen, der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners, dagegen nicht Gegenstände, die zu jener Zeit dem Gemeinschuldner nicht gehören und ebenso wenig solche, die erst nach der Konkurseröffnung durch die Tätigkeit des Gemeinschuldners oder seines Vertreters erworben werden". (Konkursfreier Neuerwerb.)

[94]) Vgl. RG. Bd. 10, S. 431.

[95]) Vgl. RG. Bd. 41, S. 256.

[96]) Vgl. Ebermayer S. 459; RG. Bd. 19, S. 85.

[97]) Vgl. Binding S. 615.

Der Erlaß des Eröffnungsbeschlusses genügt zur Verstrickung der Konkursmasse. Ein weiteres ist nicht erforderlich, insbesondere bedarf es nicht einer Besitzergreifung der einzelnen Massegegenstände durch den Konkursverwalter [98]).

Von der Beschlagnahme betroffen wird das ganze zur Konkursmasse gehörige, im Zeitpunkt der Eröffnung vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners ohne Rücksicht darauf, wo es sich befindet. Die Verstrickung beginnt mit dem Zeitpunkte, in dem der Konkursrichter den Eröffnungsbeschluß niedergeschrieben hat und den er in dem Beschlusse angeben soll [99]). Der Zeitpunkt, in dem die Bekanntmachung als bewirkt gilt, ist nicht maßgebend. Der Konkursrichter kann seinen Beschluß widerrufen, solange dieser noch nicht in die Außenwelt getreten ist. Wenn dies aber geschieht, so ist die Beschlagnahme als im Zeitpunkt der Fassung des Beschlusses erfolgt anzusehen.

Die Konkursverstrickung kann aufgehoben werden sowohl in bezug auf die ganze Masse, als auch auf einzelne Gegenstände. Die Verstrickungsbeendigung der gesamten Masse tritt ein, wenn der Eröffnungsbeschluß aufgehoben [100]), wenn das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermines [101]) oder nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleiches aufgehoben oder wenn es unter Zustimmung der Konkursgläubiger oder mangels Masse eingestellt wird [102]). Die Verstrickungsbeendigung einzelner Vermögensstücke tritt ein dadurch, daß der Verwalter sie dem Kridar aus der Masse freigibt. Durch die Konkursgläubiger kann indessen die Freigabe nicht erfolgen [103]), ferner erlöschen die Wirkungen der Beschlagnahme, wenn der Konkursverwalter Massegegenstände veräußert. Dagegen ist keine Beendigung gegeben, wenn der Gemeinschuldner mit Erfolg durch eine Einwendung beim Konkursgericht die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur Masse bestritten hat, oder wenn ein Aussonderungsberechtigter seinen Aussonderungsanspruch durchsetzt. Denn beide Male wird ja festgestellt, daß der aus der Masse ausscheidende Gegenstand überhaupt nicht zu dieser gehört hat, mithin nie verstrickt gewesen ist [104]).

Nach § 198 K. O. kann beim Zwangsvergleich im Falle der rechtskräftigen Verurteilung, wenn genügende Masse vorhanden ist, oder ein zur Deckung der gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren, oder der zur Deckung der Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse (§ 58 1 und 2 K. O.) ausreichende Geldbetrag vorgeschossen wird, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen werden.

---

[98]) Vgl. Mothes S. 47.
[99]) §§ 6, 108 K. O.
[100]) § 116 K. O.
[101]) § 163 K. O.
[102]) § 190 K. O.
[103]) § 202 ff. K. O.
[104]) Vgl. Mothes S. 49.

Eine Wiederaufnahme erfolgt durch gerichtlichen Beschluß. Da hier die noch vorhandene Masse außer Verstrickung gekommen war[105]), muß durch den Wiederaufnahmebeschluß eine neue Beschlagnahme entstehen. Maßgebend ist auch hier der Zeitpunkt der Fassung und Niederschrift des Beschlusses. Er steht dem Eröffnungsbeschluß in dieser Beziehung gleich[106]). Da gemäß § 200, Abs. 2 K. O. auch die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt sind, wird nicht nur das von der ersten Konkursbeschlagnahme betroffen gewesene Vermögen des Kridars, sondern auch das, was seit dem Erlaß des ersten Eröffnungsbeschlusses hinzuerworben ist, soweit es passiv exekutionsfähig ist, als verstrickt zu gelten haben[107]).

Nach § 106 K. O. kann das Gericht vorläufige Sicherheitsmaßregeln treffen. „Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen[108])." Daß dieses bloße Veräußerungsverbot keine Beschlagnahme bewirkt, ist unbestritten und auch von der Rechtsprechung anerkannt[109]). Im Bejahungsfalle müßte dann schon eine äußerliche Erkenntlichmachung des obrigkeitlichen Aktes hinzutreten, sei es im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Konkurseröffnung. Das ist hier aber nicht der Fall, hier wird nur die Absicht des Gerichtes ausgesprochen, eine Machtbefugnis über das Vermögen des Gemeinschuldners erst zu erwerben[110]).

c) Die Beschlagnahme im Verfahren der Nachlaßverwaltung.

U. E. muß man, wenn man die Beschlagnahme im Konkursverfahren gelten läßt, konsequenterweise auch eine Beschlagnahme bei Anordnung der Nachlaßverwaltung bejahen. Nach § 1984 BGB. verliert mit Anordnung der Nachlaßverwaltung der Erbe die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. „Die Vorschriften der §§ 7, 8 K. O. finden entsprechende Anwendung[111])." Daraus kann gefolgert werden, daß eine Beschlagnahme gegeben ist. Weiter spricht für unsere Ansicht, daß nach § 1981, Abs. 2 BGB. durch die Nachlaßverwaltung mit bezweckt wird, eine Gefährdung der Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben zu

---

[105]) Durch Aufhebung der Beschlagnahme mit Beendigung des Konkursverfahrens.
[106]) § 198, Abs. 2 K. O.
[107]) Vgl. Mothes S. 50.
[108]) § 106 K. O.
[109]) Vgl. R. G. Bd. 20, S. 244.
[110]) Vgl. Oishausen S. 632. Auch kann das Konkursgericht nach § 106 K. O. vor der Konkurseröffnung „einstweilige Anordnungen" zur Sicherung der Masse pfänden. Hierbei besteht die Möglichkeit, daß das Gericht zum Zwecke einer Beschlagnahme, insbesondere entsprechend § 938 ZPO. eine Sequestration anordnet in bezug auf besonders wertvolle Vermögensstücke des Kridars.
[111]) § 1984 BGB.

verhindern. Auch die §§ 1975, 1984, Abs. 2; 1895 BGB. und 241, Abs. 2 ZPO. müssen herangezogen werden, wonach die Nachlaßverwaltung in gewissen Beziehungen dem Nachlaßkonkurse gleichzustellen ist.

Der Beginn der Nachlaßverwaltungsverstrickung liegt in dem Zeitpunkte, wo der Nachlaßrichter den Anordnungsbeschluß schriftlich abgesetzt hat; setzt also ein „mit der Anordnung". Die Dauer der Verstrickung des Nachlasses erstreckt sich bis zu dem Augenblick, wo die Nachlaßverwaltung aufgehoben wird. Zwar betont das Gesetz nicht ausdrücklich einen aufhebenden Beschluß des Nachlaßgerichts, aber es wird im allgemeinen ein solcher stattfinden müssen, wie sich sowohl aus § 1988, Abs. 2, als auch aus § 1975 BGB. ergibt. Die Nachlaßverwaltung stellt eine Art Nachlaßpflegschaft dar[112]), die gemäß § 1919 vom Nachlaßgericht aufzuheben ist[113]), wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist. Letzteres ist der Fall bei Berichtigung der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten. Ferner kann nach § 1988, Abs. 2 BGB. die Nachlaßverwaltung aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist[114]). Damit ist ebenfalls die Verstrickung beendet. Der dementsprechende Beschluß wird wirksam gemäß § 16 GFG., wonach gerichtliche Verfügungen wirksam werden „mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihren Inhalt nach bestimmt sind"[115]). Auch können durch Veräußerung seitens des Nachlaßverwalters Nachlaßgegenstände aus der Verstrickung frei werden. Die Verstrickung gilt als aufgehoben, wenn einzelne Nachlaßgegenstände vom Nachlaßverwalter den Erben gemäß § 1986 BGB. übergeben werden[116]).

---

[112]) § 1961 BGB.

[113]) § 1962 BGB.

[114]) Vgl. § 204 K. O.

[115]) Sachen, die zum Nachlaß geleistet werden, gelten als verstrickt im Zeitpunkt ihrer Leistung.

[116]) Unbestritten ist, daß die Entmündigung (vgl. §§ 645, 680 ZPO.) keinen Beschlagnahmezustand zu begründen vermag. Vgl. RG. Bd. 14, S. 288. „Es kann indes kein Zweifel darüber bestehen, daß Verfügungen des für einen Verschwender Erklärten, durch welche er zu seinem Vermögen gehörige Gegenstände beiseite schafft, von der Vorschrift in § 137 StGB. nicht betroffen werden . . . . In der äußeren Erscheinung zeigt allerdings der Fall der Entmündigung eine gewisse Ähnlichkeit mit den Wirkungen der Beschlagnahme. Aber ihrem Wesen und Zweck nach unterscheiden sich die Maßnahmen. Die Prodigalitätserklärung entzieht dem Betroffenen nicht das Dispositionsrecht, sondern die rechtliche Dispositionsfähigkeit, während letztere bei der Beschlagnahme unberührt bleibt. Die Entmündigung erfolgt ferner wesentlich im Interesse der betroffenen Personen, nicht aber zum Zwecke, Gegenstände für eine in Aussicht genommene obrigkeitliche Verfügung bereitzuhalten. Die Konkursordnung beschränkt die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners nicht. Dagegen erhält die Konkurseröffnung eine Beschlagnahme des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens".

Sehr zutreffend sagt ein Urteil des Oberappellationsgerichts vom 29. 3 75 (Oppenhoff, Rechtspr. 14, 240 ff.): „Es genügt nicht . . . . für den Begriff einer Beschlagnahme von Sachen für die zuständige Behörde, welche zum Tatbestande der Zuwiderhandlung gegen den genannten Paragraphen 137 gehört, ein jeder Akt der Behörde, wodurch im Interesse von Privatpersonen oder öffentlichen Angelegenheiten Sachen in der Hand des zeitigen Berechtigten festgelegt, gesperrt und dessen freier

d) Die Beschlagnahmen im Straf- und Disziplinarverfahren.

Nunmehr sind die im öffentlichen Interesse erfolgenden Beschlagnahmen einer Betrachtung zu unterziehen.

Zunächst kommen die §§ 94 ff. StPO. in Frage. Gemäß § 94, 1 StPO. sind Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder der Einziehung unterliegen, „in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen". In Abs. 2 heißt es dann: „Es bedarf der Beschlagnahme, wenn sich Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person befinden und sie nicht freiwillig herausgegeben werden." Einige Autoren haben aus dieser unterschiedlichen Bezeichnungsweise zu folgern versucht, daß mit der Bestimmung des § 94, 1 keine Beschlagnahme gemeint sei. So will Keller[117]) zwischen den in Verwahrung genommenen und den nach § 94, Abs. 2 StPO. beschlagnahmten Sachen unterscheiden, indem er diese dem § 137 unterstellen will, jene nicht. Nach der Ansicht von John[118]) sollen zwar die in Verwahrung genommenen und beschlagnahmten Einziehungsstücke, nicht aber die bloßen Überführungsstücke im Sinne des § 137 verstrickt sein. Aber diese Distinktionen stehen vereinzelt da. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß das „in Verwahrungnehmen oder in anderer Weise Sicherstellen" im Sinne von „Beschlagnahmen" aufzufassen ist. Letzteres ist durchaus kein terminus technicus, sondern hat in den verschiedenen Gesetzen und auch innerhalb der StPO. eine wechselnde Bedeutung. Ebenso bedeutet nach den Motiven zur StPO.[119]) Beschlagnahme die ausdrückliche Anordnung des „in Verwahrungnehmens", die gemäß § 98, Abs. 1 StPO. im allgemeinen vom Richter ausgehen muß[120]).

Die Beschlagnahme nach der StPO. setzt den Erlaß einer Anordnung voraus. In der Regel muß diese vom Richter ausgehen, bei Gefahr im Verzuge steht sie auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der

---

Verfügung entzogen werden, sondern es muß durch den Akt der Behörde die betreffende Sache zugleich ihrer Disposition unterworfen, zu ihren Zwecken, sei es definitiv, sei es vorübergehend, bestimmt werden, sodaß die Beiseiteschaffung nicht schon in der Mißachtung des obrigkeitlichen Befehles oder Verbotes eine Auflehnung wider die öffentliche Ordnung darstellt, sondern in der Verteilung der durch die Verstrickung möglich gemachten, den Grund derselben abgebenden Absicht behördlicher Disposition über die festgelegte Sache".

[117]) Vgl. StPO., Lahr 1882. § 94, Anm. 6.

[118]) Holtzend. Handb., Bd. 3, S. 191.

[119]) Motive S. 153, vgl. Meißner S. 61.

[120]) Daraus ist indessen nicht zu folgern, daß kein Beschlagnahmezustand hergestellt ist, wenn eine richterliche Verfügung unnötig ist, was der Fall sein würde, wenn der fragliche Gegenstand entweder überhaupt nicht herausgegeben zu werden braucht, oder der Dritte zur Herausgabe bereit ist. Eine Beschlagnahme beweglicher Sachen wird durch jede amtliche, also nicht nur die vom Richter ausgehende Handlung bewirkt, durch die ein bestimmter Gegenstand der Verfügung einer bisher darüber verfügungsberechtigten Person entzogen und für die Behörden in Verwahrung genommen und sichergestellt wird. (Vgl. OLG. Dresden vom 25. 3. 06. Ann. Bd. 26, S. 106.)

Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben[121]). Druckschriften können nur in den von § 23 Ziff. 1—3 des Preßgesetzes hervorgehobenen Fällen ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt werden. Briefe und Postsendungen, sowie Telegramme kann nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge die Staatsanwaltschaft, nicht aber die gerichtliche Polizei beschlagnahmen[122]).

Um indessen einen gültigen Verstrickungszustand herbeizuführen, ist die bloße Anordnung der Beschlagnahme nicht genügend. Erst durch die Vollziehung der Beschlagnahme wird eine Sache verstrickt[123]).

Besondere Formen sind für die Vollziehung nicht vorgeschrieben. Jeder behördliche Ausführungsakt, durch den der Beschlagnahmewille betätigt wird, ist genügend. Die nachdrücklichste und zweifelloseste Art der Äußerung dieses Willens ist die Wegnahme der Sache aus ihrem bisherigen Gewahrsam und ihre Verbringung in den des Gerichtes. Es ist dies der sicherste, aber nicht der einzig mögliche und immer gangbare Weg. Ausreichend ist es, wenn die Sache in ihrem bisherigen Gewahrsam belassen und als beschlagnahmt, etwa durch Anlegung von Siegeln oder Siegelmarken gekennzeichnet wird. Es genügt sogar die amtliche Erklärung, die Sache werde mit Beschlag belegt, ferner ein amtliches Verbot der Verfügung über die Sache oder der Veränderung der Sache, sofern dadurch der amtliche Auftrag an den Inhaber ausgedrückt wird, daß er die Sache forthin für die beschlagnahmende Behörde zu bewahren und bereitzuhalten habe[124]).

Die im Strafprozeß entstandene Verstrickung kann nicht ohne weiteres von selbst enden. Mit der Vorschrift des § 98, 2 StPO., daß in gewissen Fällen die Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Polizei für die von ihnen verhängten Beschlagnahmen die richterliche Bestätigung binnen drei Tagen nachsuchen sollen, ist nicht gesagt, daß bei Versäumung einer dreitägigen Frist die Verstrickung aufhöre, zu existieren. Diese dauert vielmehr fort, auch wenn die richterliche Bestätigung nicht eingeholt wird. Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des § 100, 2 StPO. und des § 24, 4 Preßgesetz. Nach der ersteren muß binnen drei Tagen nach dem Eingange der Beschlagnahmeverfügung des Staatsanwaltes bei der Postanstalt dieser die richterliche Bestätigung mitgeteilt sein, andernfalls Verstrickungsbeendigung der von der Post angehaltenen Sendung eintritt. Sonst ist ein amtlicher Aufhebungsakt nötig. Überführungsstücke, die nicht zugleich Einziehungsstücke sind, müssen aus dem amtlichen Gewahrsam an denjenigen zurückgegeben werden, dem

---

[121]) § 98 ff. StPO.

[122]) § 100 StPO.

[123]) Das ist aus den Bestimmungen der §§ 93—111 StPO. zu folgern.

[124]) Vgl. RG. Bd. 18, S. 71; GA. 1875. Vgl. Ebermayer S. 432 „wobei der Ausführungsakt selbst allerdings an besondere Förmlichkeit nicht geknüpft ist und insbesondere nicht die Besitzergreifung der Sache oder die Entziehung derselben aus dem Gewahrsam des Inhabers erfordert".

sie genommen waren. Es genügt auch die Eröffnung der zuständigen Stelle — die, wie OLG. Braunschweig[125]) besagt, im allgemeinen die Staatsanwaltschaft ist —, daß die Sachen freigegeben werden. Gemäß § 111 StPO. sind Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteiles hierüber bedarf. Durch diese Rückgabe wird der Beschlagnahmezustand aufgehoben.

Sachen, die der Einziehung unterliegen, bleiben beschlagnahmt, bis von der zuständigen Behörde über sie verfügt wird. Wenngleich sie regelmäßig mit der Rechtskraft des Einziehungserkenntnisses in das Eigentum des Fiskus übergehen, so braucht doch in diesem Zeitpunkt nicht ihre Verstrickung zu enden. Das ist von Bedeutung insbesondere bei solchen Sachen, die nach ihrer Einziehung zu vernichten oder unbrauchbar zu machen sind. Wenn bei diesen die Verstrickung mit der Rechtskraft des Einziehungsurteils enden würde, so würden sie, wenn sie nicht in amtlichen Gewahrsam genommen, sondern nach der Beschlagnahme bei ihrem bisherigen Besitzer belassen waren, zwar durch §§ 242, 246 StGB. geschützt werden, andere Manipulationen damit außer dem Diebstahl und der Unterschlagung, insbesondere ein Beiseiteschaffen ohne Aneignungsabsicht würde nicht strafbar sein; denn der Täter schafft nicht Bestandteile seines Vermögens beiseite[126]).

Die Beschlagnahmeendigung von Einziehungsstücken kann in der verschiedenen Weise vor sich gehen, so dadurch, daß sie veräußert und wieder in Verkehr gebracht oder auch in ein Kriminalmuseum aufgenommen werden[127]).

Auch in Disziplinarprozessen ist eine Verstrickung von Sachen denkbar. So hat ein Reichsgerichtsurteil[128]) festgestellt, daß der in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Rechtsanwalt mit der Führung der eröffneten Voruntersuchung beauftragte Richter berechtigt und zuständig sei, die Beschlagnahme der näher bezeichneten Schriftstücke und zu dem Zwecke die Durchsuchung der Wohnung und der Geschäftsräume des Angeklagten anzuordnen und vorzunehmen, auch die bei der Durchsuchung aufgefundenen, als Beweismittel für das Disziplinarverfahren dienlich befundenen anderweitigen Schriftstücke in Beschlag zu nehmen. — Der objektive Tatbestand des § 137 war hier als gegeben angenommen[129]).

---

[125]) Mothes S. 54.

[126]) § 288 StGB.

[127]) Meißner S. 73. Ein verbotswidrig gefangenes wildes Tier wird beschlagnahmefrei durch die vorgeschriebene Freilassung, der Kadaver eines konterbandierten Tieres durch Vergraben (Mothes S. 55).

[128]) RG. Bd. 10, S. 425.

[129]) Vgl. Reichsbeamtengesetz 07, § 72 ff., Reichsges. vom 21. 5. 00. § 8 ff.: Ehrengerichtliches Verfahren gegen Patentanwälte, Börsengesetz vom 22. 6. 00. § 9 ff.: Gegen Börsenbesucher; RG. vom 27. 7. 77 in den Verfahren vor den Seemannsämtern.

Als Organe der Strafrechtspflege können auch Verwaltungsbehörden tätig werden. Demgemäß sind sie auch befugt, Einziehungs- und Überführungsstücke zu beschlagnahmen[130]). Auch die Wegnahme eines Einziehungsstückes in Vollstreckung einer erkannten Einziehung stellt einen Verstrickungszustand her[131]).

Die strafprozeßrechtlichen Vermögensbeschlagnahmen kann man einteilen in 1. arrestatorische Maßnahmen mit dem Zwecke der Sicherung der Vollstreckung wegen Geldstrafen und Kosten[132]), 2. Gestellungsmittel[133]), 3. Maßregeln der vorbeugenden Rechtspflege[134]), mit dem Zweck, dem Verbraucher bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Verfügung über Mittel zu entziehen, die er möglicherweise in staatsgefährdender Weise verwenden kann[135]). Alle drei Maßregeln werden durch das Gericht angeordnet. Die Verstrickung beginnt mit der ersten Veröffentlichung des Anordnungsbeschlusses im Reichsanzeiger. Verstrickt wird nur das im Reich befindliche Vermögen, aber auch das gesamte im Reich befindliche Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es nach der ZPO. oder sonstigen Gesetzen der Zwangsvollstreckung unterliegt[136]).

Das Ende dieser Vermögensbeschlagnahmen tritt ein mit der Aufhebung des gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses. Wenn die Vermögensbeschlagnahmen Maßregeln der vorbeugenden Rechtspflege waren, kann ihr Ende durch den Tod des Angeschuldigten eintreten. Die einzelnen beschlagnahmten Vermögensgegenstände werden dadurch frei, daß sie gültig veräußert werden, insbesondere also dadurch, daß der bestellte Güterpfleger darüber verfügt[137]).

e) Die Beschlagnahme im Verwaltungszwangsverfahren.

Eine Verstrickung wird ebenfalls im Verwaltungszwangsverfahren geschaffen, so bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, die entsprechend der ZPO. geregelt ist[138]).

Sodann ist zu nennen die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen. Diese wird bewirkt dadurch, daß eine Sache weggenommen und an die zuständige Stelle abgeliefert wird. Der Verstrickungszustand besteht vom Zeitpunkt der Wegnahme der Sache durch den Vollstreckungsbeamten bis zu

---

[130]) Betreffs „Zuständigkeit" der einzelnen Behörden siehe Ausführungen unten.
[131]) Vgl. §§ 463 StPO., 883 ff. ZPO.
[132]) § 284 StPO.
[133]) § 290 ff.
[134]) § 93 StGB. in Verbindung mit §§ 433, 290 StPO.
[135]) Vgl. Mothes S. 58.
[136]) Vgl. Delius in GA. 1889, S. 120.
[137]) Siehe Meißner S. 73.
[138]) Welche Ansprüche in diesem Verfahren beizutreiben sind, bestimmen zum Teil die Reichsgesetze (z. B. Postgesetz § 25, RGB. § 143), zum Teil die Landesgesetze.

ihrer Ablieferung[139]). Nach der Ablieferung unterliegt die Sache dann dem Schutze des § 133 StGB.[140]).

Wie oben erwähnt, kann die Polizei als Organ der Strafrechtspflege in Aktion treten und demgemäß Sachen verstricken, indessen nimmt sie auch Beschlagnahmen rein polizeilicher Natur vor. So mag genannt werden das Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 00. So bestimmt § 9 des Gesetzes: „Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in den Verkehr gebracht werden." Nach § 10 des Gesetzes ist „bedingt tauglich" befundenes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen. Der beschlagnahmende Fleischbeschauer fungiert hier als Organ der Gesundheitspolizei. Das Reichsgericht betont in einem Urteil vom 17. 12. 06[141]), Verstrickungsbruch sei gegeben, wenn jemand vom Fleischbeschauer vorläufig beschlagnahmtes Fleisch an sich nehme. Ein „in Verkehrbringen" sei nicht einmal nötig, es genüge die einfache Wegnahme der verstrickten Sache. — Diese Beschlagnahme bedarf wiederum keiner besonderen Form, wie aus dem Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung im Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz zu folgern ist[142]). — Nach § 2 des Gesetzes „betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen" vom 14. 5. 79 sind die Polizeibeamten befugt, von Nahrungs- und Genußmitteln und von gewissen anderen Gegenständen in den Geschäftsräumen, Marktplätzen usw. „nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen." Auch hier sind die Voraussetzungen der Beschlagnahme für den Verstrickungsbruch gegeben[143]).

Soweit nicht reichsrechtliche Regelung eingetreten ist, kommen die landesgesetzlichen Bestimmungen in Frage. Hier muß vor allem § 10 II, 17 A. L. R., die Grundlage für die preußischen Polizeimaßnahmen, genannt werden: „Die nötigen Anstalten zur Erhal-

---

[139]) Vgl. Meißner S. 65.

[140]) Derartige Zwangsvollstreckungen kommen vor z. B. bei Ansprüchen auf Ablieferung von Pflichtexemplaren gemäß § 9 Preßgesetz, oder Ablieferung von Fundsachen (§ 967 BGB.).

[141]) Vgl. RG. Bd, 39, S. 367.

[142]) Auch ist die Anzeige nach § 9 dieses Gesetzes keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlagnahme. (Vgl. RG. vom 28. 2. 07, Meißner S. 66.)

[143]) Vgl. auch RG. Bd. 48, S. 361: Der Teil einer nach § 2 des Nahrungsmittelgesetzes entnommenen Probe, der bei dem Besitzer amtlich versiegelt zurückgelassen ist, steht nicht zu dessen freier Verfügung, sondern ist als beschlagnahmt im Sinne des § 137 anzusehen. Vgl. ferner § 10 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. 5. 01. Vgl. vor allem die Bestimmungen der Veterinär- und Sicherheitspolizei.

tung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei[144])."

Die Verstrickung der so beschlagnahmten Sachen endigt mit der Aufhebung der behördlichen Verfügungsgewalt. Einzelne Bestimmungen finden sich nur selten. Genannt sei die Sächsische Ausführungsverordnung zu dem Landesgesetze betreffend die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau, das in § 19 vorschreibt: „Die Beschlagnahme, sofern sie nötig war, ist bis zur Untauglichkeit auszudehnen." Die Beschlagnahmen in gesundheits- und veterinärpolizeilicher Beziehung werden im allgemeinen mit Untauglichmachen, Vernichtung oder Beseitigung der betreffenden Sachen aufgehoben. Der Begriff der „Beseitigung" ist dabei ziemlich weit zu fassen, wie das Reichsgericht[145]) mit folgendem Fall festgestellt hat: Es war ein Tier, das aus gesundheitspolizeilichen Gründen beschlagnahmt war, getötet und vergraben worden. Es war dann wieder ausgegraben und teilweise verzehrt. Hierin ist nach Meinung des Reichsgerichts kein Verstrickungsbruch enthalten, da mit dem Vergraben die Beseitigung des Tieres erfolgt, also der Verstrickungszustand beendet war.

f) Die staatsrechtliche Beschlagnahme.

Staatsrechtlich bietet die Reichsverfassung in Artikel 48 dem Reichspräsidenten bzw. den einzelnen Landesregierungen das Recht der Beschlagnahme. Diesen ist in Abschnitt 2 bzw. 4 des Artikels zwecks Bekämpfung ungewöhnlicher Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den einzelnen Ländern das Recht zu außerordentlichen diktatorischen Maßnahmen gegeben. Dabei dürfen die in den Artikeln 117 und 153 festgelegten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft gesetzt werden. Nach Artikel 117 ist das Briefgeheimnis, sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unverletzlich. Wenn diese Rechtsnorm außer Kraft gesetzt wird, so darf angenommen werden, daß damit dem Reichspräsidenten bzw. den Landesregierungen das Beschlagnahmerecht an den betreffenden Post- und sonstigen Sendungen gegeben ist. Unzweideutig geht vor allem aus Artikel 153 in Verbindung mit Artikel 48, Abs. 2 bzw. 4 hervor, daß das „Eigentum" beschlagnahmt werden kann. — Die „Maßnahmen" richten sich nicht nur gegen Privatpersonen, sondern gegebenen Falles auch gegen die Länder und ihre Organe, also gegen jedermann, den sie angehen[146]).

---

[144]) So ging man gegen einen ohne Genehmigung arbeitenden Schankwirt vor, indem man ihm Schankgeräte beschlagnahmte, obwohl diese nicht sein Eigentum waren. Es wurde dabei der Umstand in Erwägung gezogen, daß die Schankwirte allgemein üblicher Weise die Gerätschaften von den Brauereien nur zu mieten pflegten. (Urteil des KG. vom 19. 4. 07 in GA. Bd. 54, S. 314.)

[145]) Vgl. RG., Bd. 15, S. 388.

[146]) Vgl. Anschütz a. a. O., S. 167.

Auch die Reichsexekution nach Artikel 48, Abs. 1 gibt dem Reichpräsidenten das Recht zur Beschlagnahme. Dieser kann ein Land, wenn es die nach der Reichsverfassung oder nach den Reichsgesetzen ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, dazu „mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten." Dieses Zwangsmittel ist aber nur das stärkste, nicht das einzige[147]). Andere und mildere Mittel wie Einbehaltung von Zahlungen, die das Reich dem Lande schuldet, sind nicht unzulässig. Nach der Meinung von Anschütz[148]) ist es nicht zu bestreiten, daß die Reichsexekution unter zwingenden Umständen „bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden könne"[149]).

Das Ende der staatsrechtlichen Verstrickung ist meistens erreicht mit Freigabe der beschlagnahmten Sachen usw. durch die zuständige Stelle, mittelbar durch den Reichspräsidenten oder durch die betreffenden Landesregierungen.

g) Die völkerrechtliche Beschlagnahme.

Völkerrechtlich kommen sowohl im Frieden wie im Kriege Beschlagnahmen zustande, die für den Verstrickungsbruch nach § 137 in Frage kommen. So sind die Repressalien völkerrechtlich anerkannte Mittel. Sie bestehen darin, daß ein Staat eine gegen ihn begangene völkerrechtswidrige Behandlung seinerseits durch eine völkerrechtswidrige Handlung vergilt, indem er eigenmächtig in die sonst durch das Völkerrecht geschützten Interessen des gegnerischen Staates ergreift. Sie können sich gegen den gegnerischen Staat als solchen, wie auch gegen die fremden Staatsangehörigen richten, gegen die vorgegangen wird durch Beschlagnahme von Privateigentum, insbesondere von Schiffen. Letztere stellt das „Embargo" dar[150]), das verschiedene Formen aufweist. Im Kriege kommen auf Grund des Beuterechtes eine Reihe Beschlagnahmen vor, wie die von Magazinen, Munitionsvorräten, Waffen, Kriegskassen usw., nur ausnahmsweise dürfen dabei Sachen, die Privaten gehören, beschlagnahmt werden. Auch das Eigentum Neutraler kann im Kriege der Beschlagnahme unterliegen. So ist dieser ein neutrales Schiff verfallen, das in ein blockiertes Gebiet einzudringen oder aus diesem heraus das offene Meer zu erreichen sucht (Blockadebruch). Das Eigentum der Angehörigen neutraler und gegnerischer Staaten bzw. dieser selbst unterliegt den Beschlagnahmen, wenn es als Kriegskonterbande aufgebracht wird, also wenn es sich um der Kriegführung dienende, für einen Kriegführenden bestimmte Gegenstände handelt. Auch die Prise kommt hier in Betracht. Dabei handelt es sich um die im Seekriege dem Feinde oder einem Neutralen von Kriegführenden weggenommenen Schiffe oder Waren. Schiffe der

---

[147]) Vgl. Anschütz a. a. O., S. 169.
[148]) Vgl. Anschütz a. a. O., S. 169.
[149]) So auch die Norddeutsche Bundesverfassung von 1867, Artikel 19, Abs. 2.
[150]) Vgl. HGB. § 629.

Feinde können immer weggenommen werden, die der Neutralen nur bei Blockadebruch und bei Mitführen von Bannware.

Eine bestimmte Form für die Vornahme dieser Beschlagnahmen gibt es nicht. Allerdings wird eine tatsächliche Besitzergreifung seitens des beschlagnahmenden Staates erforderlich sein, eine bloße Anordnung wird nicht genügen. Die völkerrechtliche Beschlagnahme endigt mit der Aufhebung des tatsächlichen Machtverhältnisses des betreffenden Staates über die verstrickte Sache. Wenn die verstrickte Sache von dem beschlagnahmenden Staat zu Eigentum erworben wird, so wird die Verstrickung in der Regel im Zeitpunkte des Eigentumserwerbes beendet sein.

Für eine Bestrafung wegen Verstrickungsbruchs kommen naturgemäß nicht die Angehörigen des von den Maßnahmen betroffenen Staates in Frage, sondern nur die Angehörigen der beschlagnahmten Macht.

§ 4.

Zuständige Behörden und Beamte.

Die Sache muß durch „zuständige Behörden und Beamte" beschlagnahmt sein. Bei der Behandlung der „Zuständigkeit" der Behörden und Beamten für die Vornahme einer Beschlagnahme ist die Streitfrage entstanden: Handelt es sich um eine abstrakte oder konkrete Zuständigkeit? Die herrschende Meinung hat sich für Bejahung der ersteren entschieden. Danach genügt die abstrakte, oder wie Frank (§ 113 III 1) sich ausdrückt, „Geschäftszuständigkeit". Der beschlagnahmende Beamte muß in allgemein sachlicher und örtlicher Beziehung zuständig sein. Die betreffende Tätigkeit muß zu den Geschäften seines Amtes gehören. Ob dabei für den Einzelfall alle gesetzlichen Vorbedingungen gegeben waren, ist ohne Bedeutung. — Das Gesetz stellt das Erfordernis der konkreten Zuständigkeit nicht auf. Konkrete Zuständigkeit würde bedeuten: Rechtmäßigkeit des Pfändungsaktes bei den in Frage kommenden Personen und Sachen.

So wird vom R. G. mit Recht betont, daß es gleichgültig sei, ob z. B. die betreffenden Sachen im Eigentum des Schuldners ständen oder ob sie nach den gesetzlichen Vorschriften unpfändbar seien wegen Unentbehrlichkeit[151]).

Das Erfordernis der konkreten Zuständigkeit und damit Rechtmäßigkeit des Beschlagnahmeaktes aufzustellen, würde u. E. zu weitgehend sein[152]). Andererseits gibt es selbstverständlich ungültige Pfändungen, solche also, für die kein geeignetes Objekt für das Delikt geschaffen wird. Das kann der Fall sein bei Fehlen eines vollstreck-

---

[151]) Vgl. RG. Bd. 9, S. 403; Bd. 10, S. 425; Bd. 19, S. 164; Bd. 26, S. 287.

[152]) A. M. Allfeld S. 568: „Die Zuständigkeit muß nicht nur im allgemeinen gegeben, sondern auch im einzelnen Fall vorhanden, der Pfändungs- oder Beschlagnahmeakt also rechtmäßig sein". Vgl. Binding II, 2, 618. John H. H. 3/194. Hälschner 2/847, Gerland S. 263.

baren Titels, sowie anderer wesentlicher Formvorschriften[153]). So sagt das R. G.[154]): Zuständig sind die Behörden oder Beamten, wenn sie im allgemeinen (abstrakt) zur Vornahme der Pfändung ermächtigt und örtlich zuständig sind. Daneben ist nur erforderlich, daß bei der Pfändung die wesentlichen Förmlichkeiten beobachtet werden und daß es an der vom Gesetz für notwendig erklärten Voraussetzung, z. B. einem vollstreckbaren Titel, nicht fehlt[155]). Mit Recht sagt Olshausen[156]): „Das Erfordernis der Zuständigkeit der Behörde schließt einerseits die Annahme aus, daß jede amtliche Beschlagnahme geschützt werde, bedingt aber andererseits nicht die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme." Es ist einmal erforderlich, daß der Beamte (die Behörde) zur Verstrickung sachlich und örtlich zuständig gewesen ist. Sodann darf der Verstrickungsakt nicht derart gegen das Gesetz verstoßen, daß er rechtlich wirkungslos ist[157]). U. E. genügt eine „abstrakte" Zuständigkeit.

Wenn § 137 eine Beschlagnahme durch die Behörden und Beamten betont, so ist damit zunächst zum Ausdruck gebracht, daß die Pfändung durch eine Privatperson — wie sie im Falle der erlaubten Selbsthilfe[158]) möglich wäre — nicht in Betracht kommen kann. Nur bei amtlicher Beschlagnahme kann Verstrickungsbruch begangen werden.

Zunächst ist der Behörden- und Beamtenbegriff klarzustellen. Was heißt „Behörde" und „Beamter"? — Eine Definition des Begriffes „Behörde" findet sich im StGB. nicht. Es ist darunter zu verstehen „eine Amtsstelle, die derart organisiert ist, daß ihr Bestand unabhängig ist von der Existenz und dem Wechsel des mit der Besorgung der Geschäfte betrauten Beamten"[159]). Das R. G.[160]) definiert: „Behörde im Sinne des Strafgesetzes ist jeder auf gesetzlicher Grundlage in dauerndem, bestimmt geregeltem Bestande geschaffene, in das Gefüge der äußeren Verfassung des Staates als Bestandteil eingegliederte Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen zur Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein[161])."

---

[153]) Vgl. RG. Bd. 9, S. 403; Bd. 10, S. 425; Bd. 28, S. 379; Bd. 32, S. 316; Bd. 36, S. 135; vgl. Ebermayer S. 458: „Das Erfordernis der Zuständigkeit ist nicht gleichzustellen dem der Rechtmäßigkeit in konkreto. Es genügt, daß der Beamte an sich zu einer Beschlagnahme der fraglichen Art sachlich und örtlich zuständig war und es ist nicht nötig, daß er die erforderliche Zuständigkeit gerade zu dieser konkreten Beschlagnahme gehabt habe".

[154]) Vgl. RG. Bd. 26, S. 287.

[155]) Vgl. auch KG. vom 14. 12. 17 in LZ. 1918/295. Vgl. RG. Bd. 19, S. 164: Die Rechtmäßigkeit der Pfändung ist nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 137.

[156]) Olshausen S. 632.

[157]) P. Merkel S. 360.

[158]) Vgl. BGB. §§ 559, 563, 647, 704.

[159]) Allfeld S. 560 RG., Bd. 18, S. 250.

[160]) RG. Bd. 40, S. 161.

[161]) Vgl. RG. Bd. 18, S. 246: der ideelle, dauernde Träger staatlicher Rechte und Pflichten, S. 249. „Richtig ist nun, daß die Behörde ein Organ der Staatsgewalt ist, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Er-

Eine Definition des Begriffes „Beamter" gibt der § 359 StGB.: „Unter Beamten im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen, alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, desgleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte." Nun ist es bestritten, ob der § 359 des StGB. eine für das Strafrecht erschöpfende Definition enthält[162]). So sagt Liszt-Schmidt[163]): „Beamter ist, wer auf Grund staatlicher Anstellung (im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) als Organ der Staatsgewalt (mithin unter staatlicher Autorität) für Staatszwecke tätig zu sein berufen ist." U. E. ist mit Frank[164]) zu bejahen, daß die Definition des § 359 auf alle Bestimmungen des StGB. Anwendung finden muß[165]). Allerdings richten sich Unterbegriffe, wie „Anstellung" im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste und vor allem die Zuständigkeit der Beamten bei den einzelnen Beschlagnahmearten nach den außerhalb des StGB. stehenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechtes. So möge genannt sein die Königl. Preuß. Verordnung vom 15. 11. 99, die das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen behandelt und im § 6, Abs. 3 bestimmt, daß Vollziehungsbeamte eidlich verpflichtet sein müssen. Auf Grund dieser Vorschrift erließ 1906 das R. G. eine Entscheidung[166]): „Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß Personen, die als Vollziehungsbeamte angestellt sind, zu ihrer Tätigkeit im Zwangsverfahren im Geltungsbereich der genannten Verordnung als weitere besondere Voraussetzung der eigentlichen Verpflichtung bedürfen. Da es, wie festgestellt ist, an dieser notwendigen Voraussetzung für die amtliche Tätigkeit des N. als Vollziehungsbeamten gebricht, war er nicht ein zur Vornahme der Pfändung zuständiger Beamter, und es ist deshalb auch eine wirksame, dem Schutze des § 137 unterstellte Pfändung überhaupt nicht zustande gekommen[167])."

Wie erwähnt, ist bei der Feststellung des Beamtenbegriffes im Sinne des § 137 auszugehen von der im § 359 StGB. enthaltenen Begriffsbestimmung, der zufolge unter Beamten im Sinne des Strafgesetzes „alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates (-Landes) auf Lebenszeit,

---

messen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein". RG. Bd. 54, S. 154: „Mit Recht erfordert das LG. hiernach für den Begriff der Behörde (ständiges) Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein".

[162]) Vgl. Liszt-Schmidt S. 817.

[163]) Vgl. Liszt-Schmidt § 178, S. 817; vgl. Eckstein, Arch. f. öff. R., Bd. 27, S. 487 ff.

[164]) Vgl. § 359, 1.

[165]) Vgl. RG. Bd. 29, S. 15.

[166]) Vgl. RG. Bd. 39, S. 95.

[167]) Vgl. RG. Bd. 15, S. 323, btr. Zwangsvollstreckungsrecht oldenburgischer Verwaltungsbehörden, insbesondere angesichts des EG. ZPO. § 4.

auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht", zu verstehen sind[168]). Eine die Beamteneigenschaft begründende Anstellung in mittelbarem oder unmittelbarem Dienst des Reiches oder eines Landes, oder — allgemein ausgedrückt — in mittelbarem oder unmittelbarem Staatsdienst liegt 1. jedenfalls dann vor, wenn eine Person vom Staat (Reich) unmittelbar oder zu einem dem Staate untergeordneten, organisch in dessen Verfassung eingereihten und deshalb unter staatlicher Aufsicht stehenden Mittelglied (vgl. Bd. I, S. 154; Bd. VIII, S. 31), zu einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung in ein öffentlich-rechtliches Dienstgewaltverhältnis tritt, das den Angestellten zu angemessener Dienstleistung, zu besonderem Gehorsam und besonderer Treue, den Staat zu besonderem Schutz und zur Leistung der etwa zugesicherten Vergütung verpflichtet und durch die disziplinären Vorschriften geschützt ist. Eine in einem solchen Dienstverhältnis stehende Person ist unmittelbarer Beamter im staatsrechtlichen Sinne.

Steht die Begründung eines solchen Dienstgewaltverhältnisses außer Zweifel, so erstreckt sich die Beamteneigenschaft auf Dienste aller Art, die nach den Vorschriften zum Geschäftskreis der Angestellten gehören . . . . Als taugliche Mitglieder zur Begründung eines mittelbaren Staatsdienstverhältnisses kommen in Betracht:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände;
b) andere Selbstverwaltungskörper öffentlich rechtlicher Art, die zu dem Zweck geschaffen sind, um Aufgaben, die als Angelegenheiten des Staates aufgefaßt werden, selbständig, aber unter staatlicher Aufsicht zu erledigen;
c) sonstige Rechtssubjekte, denen staatliche Hoheitsrechte zur Ausübung übertragen werden und die deshalb mit dem Rechte der Begründung öffentlich rechtlicher Dienstverhältnisse ausgestattet worden sind, ohne selbst einen wesentlichen Bestandteil des Staates zu bilden; wie die früheren Kolonialgesellschaften, die Eigentümer exempter Gutsbezirke und dergl.

In der Beschlagnahme müssen zwei Stadien unterschieden werden: das erste ist die Verhängung und Anordnung, das zweite die eigentliche Ausführung der Beschlagnahme, der Vollzug[169]).

Sachlich zuständig zur Verhängung der Beschlagnahme im zivilprozessualen Verfahren sind sowohl die Gerichte — vor allem die Amtsgerichte, das Gericht der Hauptsache oder des Verstrickungsbruches — als auch die Gerichtsvollzieher. Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des § 790 ZPO., wonach die Zwangsvollstreckung gegen einen Soldaten in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen von der zuständigen Militärbehörde vorzunehmen ist, die auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht darum ersucht wird.

[168]) Genannt sei das RG.-Urteil vom 19. 3. 26. RG. Bd. 60, S. 139; Bd. 27, S. 28; Bd. 41, S. 326.

[169]) Ausgenommen das Konkursverfahren und dasjenige im Falle des § 1984 BGB.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit findet sich in den die verschiedenen prozeßrechtlichen Beschlagnahmearten behandelnden §§ 764, 828, 930 ZPO., § 1 GVG.

Gemäß § 753 ZPO. erfolgt die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch den Gerichtsvollzicher, welcher dieselbe im Auftrag des Gläubigers zu bewirken hat. Daraus geht hervor, daß der Gerichtsvollzieher sich in einer Doppelstellung befindet, auf der einen Seite als Amtsperson, auf der anderen Seite als Beauftragter des Gläubigers fungiert. Für die Zwangsvollstreckung des Gerichtsvollziehers gelten die §§ 724 ff. ZPO., wonach diese nur erfolgen kann auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils. Die Vollstreckungsklausel kann sowohl gleichzeitig mit Urteilserlaß, als auch später auf Verlangen der Partei dem Schluß der Urteilsausfertigung beigefügt werden. — Für das vorliegende Thema kommt die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Pfändung beweglicher Vermögen, die des Gerichtes bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Betracht.

Bei der Beschlagnahme im Strafverfahren müssen die §§ 94 ff. StPO. herangezogen werden. § 98 StPO. besagt, daß die Anordnung von Beschlagnahmen im allgemeinen dem Richter zusteht. Bei Gefahr im Verzuge haben dieses Recht auch die Staatsanwaltschaft und diejenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und als solche deren Anordnungen Folge zu leisten haben. Durch landesrechtliche Bestimmungen kann der Kreis der zuständigen Beamten erweitert werden und eine nähere Bezeichnung erfolgen. Gemäß §§ 98, 100 StPO. sind zu einem Beschlagnahmevollzug die Beamten zuständig, die zur Beschlagnahmeanordnung kompetent sind, wie der Amtsrichter, der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt, die Beamten der gerichtlichen Polizei. Diese können sowohl die von ihnen selbst als die von einem anderen zuständigen Beamten angeordnete Beschlagnahmeverfügung vollstrecken. Üblich ist es, daß die gewöhnlichen Organe, wie Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdiener damit beauftragt werden.

Verwaltungsbehörden sind als Organe der Strafrechtspflege auch zur Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme von Einziehungs- und Überführungsstücken zuständig[170]. So sind zu erwähnen die Polizeibehörden[171], die Postbehörden[172], die Finanz-, Steuer- und Zollbehörden[173]. — Von Bedeutung ist ein Reichsgerichtsurteil[174], das besagt, Grenz- und Zollbeamte sowie Grenz-

[170] Siehe Meißner S. 83.
[171] Vgl. § 413 StPO. und die Landesgesetze.
[172] Vgl. § 34 ff. des Gesetzes über das Postwesen vom 28. 10. 71.
[173] Vgl. § 419 StPO. und die Landesgesetze. Vgl. auch Reichsabgabenordnung, § 395 ff. (Sicherungsverfahren § 351), Einfuhrverordnung von 1920, § 3 (über diese RG. Bd. 58, S. 353).
[174] RG. Bd. 21, S. 49.

aufseher seien, wenngleich sie nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft wären, für Beschlagnahme der Gegenstände zuständig, die einem Einfuhrverbot zuwider über die Grenze gebracht wären.

In bezug auf die rein polizeilichen Beschlagnahmen mag zunächst das Reichsgerichtsurteil vom 8. 6. 20 genannt werden, worin bestimmt wird, daß die von einem Kreiskommunalverband der Rheinprovinz zur Bekämpfung des Schleichhandels angestellten Personen Beamte im Sinne des § 359 StGB. seien[175]: „In der dem Angeklagten ausgestellten und zum Nachweis seiner Befugnisse ausgehändigten Urkunde vom 4. 2. 19, die mit dem Siegel des Bürgermeisteramtes in E. versehen und vom Bürgermeister unterschrieben ist, wird der Beschwerdeführer namens des Kommunalverbandes des . . . Kreises beauftragt und ermächtigt, zur wirksamen Bekämpfung des Schleichhandels (Hamsterei) alle ihm des Schleichhandels oder der Hamsterei verdächtigen Personen auf Wegen, Straßen und Plätzen, sowie im Bereich der Eisenbahnstation E. und M. anzuhalten, sie selbst und ihre Gepäckstücke zu visitieren und die sich hierbei vorfindenden, der Ausfuhr entzogenen Gegenstände zu beschlagnahmen, auch die betreffenden Personen dem nächsten Polizeiposten bzw. der Polizeiverwaltung E. zur Feststellung der Personalien und des Sachverhaltes vorzuführen. Aus dem Inhalte dieser Urkunde kann bedenkenfrei gefolgert werden, daß der Angeklagte von einer im mittelbaren Dienst des Bundesstaates Preußen stehenden Behörde, dem vom Landrat und Kreisausschußvorsitzenden vertretenen Kommunalverbande, des . . . . Kreises durch die Übertragung von Verrichtungen, denen die Eigenschaft öffentlicher Amtstätigkeit zukommt, dazu berufen war, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates tätig zu werden, und daß er demzufolge z. Zt. der Tat Beamter im Sinne des § 359 StGB. war. . . . . Der Angeklagte hatte seinen Auftrag und seine Ermächtigung vom Kreiskommunalverband erhalten, der Beamte zu dem Zwecke anstellen konnte, um die ihm durch die Reichsgetreideordnung und anderen Kriegsverordnungen gewährten Rechte zu sichern. Nach diesen Verordnungen war das im Kreis gewachsene Getreide und andere Erzeugnisse zu Gunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmt. Der Verband mußte daher bestrebt sein, die durch die Verordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Ausfuhr aus dem Kreis entzogener Erzeugnisse festzuhalten und einer Ausfuhr, wenn die zu ihrer Verhinderung als einer strafbaren Handlung berufenen Beamten der Staats- und Ortspolizei seiner Meinung nach nicht ausreichten, durch besondere von ihnen angestellte Beamte entgegenzutreten. Als ein solcher Beamter war laut der Urkunde vom . . . . der Angeklagte angestellt; ihm waren danach einer Sicherung der Beschlagnahme dienliche Dienstpflichten auferlegt (die darin gipfelten, daß er die von ihm bei einem Bruch der Beschlagnahme betroffenen Per-

[175]) RG. Bd. 55, S. 28.

sonen der Polizeibehörde zur Feststellung der Persönlichkeit und des Schverhaltes zuführen sollte). Man muß daher den Beschwerdeführer als einen „zur Bekämpfung des Schleichhandels und der Nahrungsmittelausfuhr vom Kommunalverband des Kreises . . . . . im mittelbaren Dienst des Bundesstaates Preußen angestellten Beamten" ansehen, der, „mit weitgehenden obrigkeitlichen Verrichtungen polizeilichen Charakters betraut war", obwohl er nicht Polizeibeamter sei. Hier handelte es sich also um einen Beamten im Sinne des § 359 des StGB.[176])."

Für Preußen ist vor allen Dingen wichtig der § 10 II 17 ALR. So sagt das R. G.[177]): „. . . denn der Polizeibeamte konnte sie — die Beschlagnahme — auch auf Grund der der Polizeibehörde nach § 10, II 17 eingeräumten Befugnis anordnen, wie das die Strafkammer angeordnet hat. Nach dieser Vorschrift ist es das Amt der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, und zu diesen Anstalten gehört die Sicherstellung von Hülsenfrüchten, bezüglich deren im Interesse der allgemeinen Kriegswirtschaft das Gesetz angeordnet hat, daß sie . . . . Absatzbeschränkungen unterworfen sind." — Auch als Marktpolizei nimmt die Polizei Beschlagnahmen vor, wie solche gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel[178]). Auch das Reichsgericht betont dieses Recht der Polizei[179]), wie auch das zur endgültigen Beschlagnahme des vom Beschauer beanstandeten vorläufig beschlagnahmten Fleisches[180]).

In den kriegswirtschaftlichen Verordnungen des Reiches ist der Kreisausschuß als Organ des Kommunalverbandes mit weitgehenden amtlichen Befugnissen hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung

---

[176]) Gendarmen (Landjäger) sind in Preußen zur Vollstreckung von Gesetzen sowie von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufene Beamte. (Die Landgemeindeordnung in Verbindung mit deren Ausführungsbestimmungen legt Landjägern die Eigenschaft von unmittelbaren Staatsbeamten bei [55/162.]). Seit der gemeinschaftlichen Verordnung des preußischen Justizministers und Ministers des Innern vom 6. 3. 19 (JMBl. S. 69) gehören Gendarmen (Landjäger) zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 GVG.

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung eines zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen einer Verwaltungsbehörde berufenen Beamten ist grundsätzlich schon dann gegeben, wenn der Beamte den Auftrag einer Dienststelle, der er nach dem geltenden Verwaltungsrechte Gehorsam schuldet, in der gesetzlichen Form ausführt. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Auftrag im einzelnen Falle rechtlich zulässig war, d. h. ob seine gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen. Die Verantwortung hierfür trägt allein die auftraggebende Dienststelle. Der Vollstreckungsbeamte hat weder das Recht noch die Pflicht, die Gesetzmäßigkeit des Auftrages zu prüfen. Er ist durch die eigene Verantwortlichkeit der vorgesetzten Dienstbehörde gedeckt, wenn er kraft seiner Gehorsamspflicht den Auftrag ausführt. (RG. Bd. 55, S. 162; vgl. auch Bd. 2, S. 411, 416, 417, 559, 561.

[177]) Vgl. R. G. Bd. 52, S. 118.

[178]) Vgl. Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. 5. 1917.

[179]) R. G. Bd. 9, S. 121.

[180]) R. G. vom 30. 4. 09. Vgl. Meißner, S. 84. — Ebenso kann die Polizei nach § 8 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 Beschlagnahmen vornehmen.

mit Lebensmitteln ausgestattet. So sagt das R. G.[181]: „Insbesondere ist dies der Fall auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischversorgung. Der Kreisausschuß kann insoweit allgemeine Vorschriften erlassen und Einzelverfügungen treffen[182]. Danach darf der Kreisausschuß u. a. zur Aufbringung des erforderlichen Schlachtviehs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 2 HGB. sogar bis zur Enteignung von Vieh schreiten; der Enteignung hat solchen Falles nur eine Aufforderung zur Überlassung des Viehes an den zukünftigen Eigentümer mit der Folge der Nichtigkeit einer ihr zuwiderlaufenden Veräußerung, also eine Art Beschlagnahme vorauszugehen[183]. Die im Kreisausschuß angeordnete Beschlagnahme ist eine öffentlich-rechtliche, in dem allgemeinen Bereich der Rechte und Pflichten des Kreisausschusses liegende Versorgungsmaßregel[184]."

Als Beamte, die zu Beschlagnahmen zuständig sind, kommen auch in Frage Eisenbahnpolizeibeamte[185]. Ebenso sind amtlich bestellte Fleischbeschauer, insbesondere die auf Grund des § 5 des Fleischbeschaugesetzes bestellten nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts Beamte im Sinne von § 359[186]. Eine förmliche Bestellung erfordert § 359 nicht, es genügt die formlose Übertragung des Amtes als Fleischbeschauer[187]. Die Vereidigung ist für die allgemeine Beamteneigenschaft nach § 359 belanglos[188]. Es könnte sich daher nur fragen, ob etwa „eine Zuständigkeit" erst durch die Vereidigung begründet wird. Das ist indessen nicht der Fall, im allgemeinen soll nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die eidliche Verpflichtung des Beamten lediglich seine Verbindlichkeit zur Erfüllung der mit dem Dienstantritt übernommenen Pflichten verstärken und eine größere Gewähr für gewissenhafte Erfüllung bieten[189]. Nur wenn reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen die Ausübung gewisser amtlicher Verrichtungen von einer vorgängigen

---

[181]) R. G. Bd. 55, S. 163.

[182]) Vgl. §§ 9, 10 der Fleischvers.-Verordn. in Verbindung mit § 12 ff. Preisprüf.-StVO., §§ 3 ff. Fleischverbrauchsverordnung nebst der Preisausführungsanwendung vom 6. 9. 16. (H. M. Bl. S. 313.)

[183]) Vgl. § 9 Fleischvers.-Verordn. A. 4.

[184]) „Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob das Verfahren, das der Kreisausschuß hinsichtlich der als „Beschlagnahme" bezeichneten Maßregel eingeschlagen hat, durchweg den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Denn wenn auch dies zu verneinen wäre, etwa aus dem Grunde, weil der Fortschaffung des fraglichen Viehs keine förmliche Enteignung vorausgegangen war, würde doch nach dem Ausgeführten die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung durch die Gendarmen keineswegs berührt werden". (R. G. Bd. 55, S. 163.)

[185]) Vgl. R. G. Bd. 57, S. 19. — Kreisausschußmitglieder sind Beamte im Sinne des § 359 StGB. (vgl. Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. 5. 84). Ihnen liegen ob „Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Art, die aus der Staatsgewalt abgeleitet, dem Staatszwecke unmittelbar oder mittelbar dienen". (Vgl. R. G. Bd. 57, S. 126.)

[186]) Vgl. R. G. Bd. 38, S. 349; Bd. 40, S, 341.

[187]) Vgl. R. G. Bd. 51, S. 65.

[188]) Vgl. R. G. Bd. 39, S. 96.

[189]) Vgl. R. G. Bd. 17, S. 408.

Vereidigung abhängig machen, bedarf es ihrer, um die „Zuständigkeit" des Beamten zu begründen[190]).

Nach der Ansicht des Reichsgerichts[191]) sind die im § 359 aufgestellten Begriffsmerkmale auch dann gegeben, „wenn eine Person ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von einer nach den reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle in allgemeiner Weise durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind, und staatlichen Zwecken dienen, berufen wird, sei es, daß die Dienste dem Staat unmittelbar oder einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung zu leisten sind. Solche Personen sind dann unmittelbare oder mittelbare Beamte, zwar nicht im staatsrechtlichen, wohl aber im strafrechtlichen Sinne." . . . Vom Akt der Amtsübertragung abgesehen, kann zwischen den auf solche Weise Berufenen und dem Staat oder einem vermittelnden Träger eines Zweiges der öffentlichen Verwaltung ein privatrechtliches Dienstverhältnis bestehen, mit dem der Akt der Amtsübertragung zusammentrifft; die zu amtlichen Verrichtungen Berufenen können aber auch im Dienst einer privaten Korporation oder Gesellschaft stehen oder selbständig sein. Sie unterscheiden sich von den nur in privatrechtlichem Dienst und Arbeitsverhältnis stehenden Personen eben durch die nebenherlaufende Amtsübertragung[192]).

Zu Beschlagnahmen im Sinne des § 137 sind Beamte kompetent, denen nur polizeiliche Funktionen übertragen, die aber keine eigentlichen Polizeibeamten sind. Als ein solcher Beamter war z. B. ein königlich-preußischer Buhnenmeister angesehen, der für sein Revier polizeiliche Pflichten und Rechte hatte[193]). Auch ein Steuerbeamter, der auf Requisition der Regierung durch den Provinzialsteuerdirektor mit der Überwachung der Einbringung von Wild in die Stadt beauftragt war, konnte, da ihm durch die betreffende Regierungsverordnung die Befugnis zugesprochen war, Wild, das ohne die vorgeschriebene Bescheinigung angetroffen war, anhalten und in Beschlag nehmen[194]). Ein von der Polizei beauftragter Hundefänger, der auf Grund einer Polizeiverordnung Hunde, die ohne Maulkorb frei herumlaufen, antrifft, darf diese einfangen und in den Gewahrsam der Behörde bringen[195]). Er ist selbst dann zuständig, wenn er nicht amtlich angestellt ist, denn er ist als „vorläufig angestellter Beamter" im Sinne des § 359 anzusehen, wenn er im Einzelfalle im Auftrage der Polizeibehörde gehandelt hat. Es ist dazu nicht erforderlich, daß sich der Auftrag auf bestimmte, individuell bezeichnete Hunde richtet, es genügt, wenn er auf das Einfangen aller zu

---

[190]) Vgl. R. G. Bd. 19, S. 183: Bd. 39, S. 95.
[191]) Vgl. R. G. Bd. 60, S, 141.
[192]) Vgl. R. G. Bd. 60, S. 141.
[193]) OTr. Rspr. 7/25.
[194]) OTr. Rspr. Bd. 12, S. 551.
[195]) R. G. Bd. 22, S. 364.

einer bestimmten Zeit ohne Maulkorb frei umherlaufenden Hunde lautet.

Nicht als Beamte waren im Kriege und kurz nach dem Kriege bei den geltenden Beschlagnahmeverordnungen die Aufkäufer eines Viehhandelsverbandes anzusehen. Wenn auch diese mitunter der Kürze halber als „amtliche Aufkäufer" bezeichnet wurden, so war dies doch nur ein ungenauer Ausdruck; sie waren lediglich Privatpersonen [196]).

§ 5.

Sachen.

a) Immobilien.

Was soll nach § 137 StGB. unter „Sachen" verstanden werden. Das Gesetz spricht schlechthin von „Sachen". Darunter sind zu begreifen körperliche Sachen aller Art, des Eigentums fähige und unfähige, im Eigentum stehende und herrenlose, private und dem Staat gehörige [197]). Man kann nicht den Begriff der „Sache" auf die „bewegliche" beschränken und Grundstücke ausschließen. Zwar enthält das StGB. keine ausdrückliche Bestimmung, welche die Grundstücke als „Sachen" im Sinne des § 137 erklärt, aber es betont in den einzelnen Fällen besonders, wenn es Grundstücke ausschließen will, indem es „bewegliche Sachen" hervorhebt [198]). Auch gibt es kein Gesetz, das den Sachbegriff für Grundstücke im Strafrecht ablehnt [199]).

Die Vertreter der Meinung, wonach Grundstücke aus dem Sachbegriff im Sinne des § 137 auszuschließen sind, weisen vor allem darauf hin, Grundstücke könnten für den Verstrickungsbruch als Sachen nicht in Frage kommen, da es unmöglich sei, sie „beiseitezuschaffen" oder zu „zerstören" [200]). Es scheint indessen übersehen zu sein, daß der Gesetzgeber betont: „oder in anderer Weise der Verstrickung entzieht". Diese clausula generalis soll darauf hindeuten, daß die beiden genannten Entstrickungsarten nur Beispiele sind, die besonders häufig vorkommen. Ein Grundstück kann nun allerdings nicht in seiner Gesamtheit einer Verstrickung entzogen werden, wohl aber ist dieses möglich, an Teilen desselben, denn, wie z. B. der § 121 ZVG. betont, umfaßt die Beschlagnahme eines Grundstücks auch land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese können der Verstrickung entzogen werden, es kann z. B. Torf gestochen, es können Bäume gefällt, Steine gebrochen, Früchte des Feldes und des Gartens abgenommen werden. Auch können Pertinenzstücke eines Grund-

---

[196]) R. G. Bd. 55, S. 112.
[197]) Vgl. Schwartz S. 345.
[198]) Vgl. §§ 242, 246, 249 StGB.
[199]) Wenn unter „Sachen" hier auch Grundstücke verstanden sein sollen, darf allerdings kein Vergleich zum Sachbegriff des BGB. gezogen werden; dieser ist selbständig zu fassen.
[200]) Vgl. v. Schwarze S. 381.

stücks, etwa beschlagnahmte landwirtschaftliche Geräte durch unerlaubtes Wiederinbesitznehmen und Gebrauchmachen entstrickt werden[201]). „Ebenso ist Verstrickungsbruch an Zubehörstücken, die dem Grundstückseigentümer nicht gehören, durch deren Eigentümer unmöglich, wenn sie nicht durch besonderen behördlichen Akt in Beschlag genommen sind oder das Gericht den Zwangsverwalter zu ihrer Beschlagnahme nicht besonders ermächtigt hat[202])."

b) Forderungen.

Erheblich mehr Schwierigkeiten macht die Frage, ob zu den „Sachen" des § 137 auch Forderungen zu rechnen sind. Die diese Frage verneinenden Autoren weichen untereinander darin ab, daß die einen die Möglichkeit an sich gelten lassen wollen, Forderungen im Sinne der Sachen nach § 137 zu begreifen, aber die Bestrafungsmöglichkeit nach § 137 ausschalten wollen, während die anderen für völlig unmöglich halten, daß Forderungen der Verstrickung entzogen werden können. Wir schließen uns der letzteren — herrschenden — Meinung an, mit folgenden Begründungen:

Die historische Entwicklung des Verstrickungsbruches deutet darauf hin, daß unter „Sachen" im Sinne des § 137 nur körperliche Sachen verstanden sein sollen. Wie erwähnt, ist die Quelle der Deliktsbestimmung des § 137 die preuß. Kabinettsorder vom 11. 12. 1833. Diese behandelt „bewegliche Sachen oder auf dem Halm stehende Früchte". Daß hierbei unter „beweglichen Sachen" nur körperliche zu verstehen sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Die Entwürfe von 1843 und 1845 sprechen nur noch von „Sachen", ebenso der von 1847. Diesen Terminus hat das preuß. StGB., der Vorläufer des geltenden StGB. in § 272 beibehalten. Geändert ist in dem Gesamttexte die Bezeichnung „der Beschlagnahme entziehen", „verbergen", „verbringen", „zerstören", „beiseiteschaffen"; es wurde also lediglich ein einfacher Begriff in konkretere Bezeichnungen aufgelöst. Sonst ist die Inhaltsgrundlage im § 272 Pr. StGB. dieselbe wie die der Kabinettsorder von 1833. Daraus ist zu schließen, daß der Gesetzgeber bewegliche und unbewegliche körperliche Sachen begrifflich hat zusammenfassen wollen. Es ist unersichtlich, inwiefern es hätte heißen sollen „körperliche Sachen und Forderungen". Wenn man nur Forderungen in den Tatbestand hätte aufnehmen wollen, so wäre wahrscheinlich gesagt, „bewegliche Sachen, Früchte auf dem Halm und Forderungen". Wenn der Gesetzgeber andererseits unbewegliche Sachen und Forderungen gemeint hätte, so hätte er wahrscheinlich formuliert „körperliche Sachen und Forderungen". . . . . Maßgebend sind auch die Motive zur preußischen Kabinettsorder vom 11. 12. 1833, sowie die Gutachten der Provinziallandtage

---

[201]) Vgl. R. G. Bd. 28, S. 307; Bd. 28, S. 379. Die Pertinenzstücke müssen z. Zt. der Beschlagnahme auf dem Grundstück vorhanden gewesen sein. Hängende Früchte kommen dann in Frage, wenn sie nach der Beschlagnahme entstanden sind.

[202]) Vgl. R. G. vom 7. 12. 09, D. J. Z. Bd. 15/372.

über mehrere Punkte des Entwurfs. Sie lassen mit keinem Worte erkennen, daß Forderungen in das Delikt einbezogen werden sollen. Da, wie die „historische Einleitung" gezeigt hat, der § 272 Preuß. StGB. in seinen begrifflichen Grundlagen im § 137 StGB. aufgegangen ist, kann festgestellt werden, daß die Entwicklungsgeschichte darauf hinweist, daß Forderungen nicht unter den Begriff Sachen fallen können.

Von Bedeutung ist ferner der Umstand, daß das StGB. den in seinen Normen häufig wiederkehrenden Ausdruck „Sachen" fast ausschließlich im Sinne von körperlichen Sachen anwendet [203]). Zwei Gesetzesstellen lassen zweifellos erkennen, daß unter „Sachen" auch Forderungen einbegriffen werden sollen, die §§ 266 Nr. 2 und 288. Aber hier gebraucht der Gesetzgeber nicht schlechthin den Ausdruck „Sachen", sondern klar und unzweideutig die Bezeichnung „Forderungen, Vermögensstücke, Bestandteile des Vermögens". Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber, wenn er unter „Sachen" Forderungen verstanden haben will, dieses besonders betont. — Auch im Sinne von § 266 I StGB. ist unter „Sache" Forderung mit zu verstehen. Das R. G. betont [204]), „der Begriff der Sache im Tatbestande des § 266 I greift über den engeren Begriff, wie ihn das BGB. in § 90 umgrenzt, hinaus, und umfaßt Vermögensgegenstände jeder Art" [205]). Hier muß aber mit dem Reichsgericht [206]) hervorgehoben werden, daß der sprachliche Gegensatz rein persönlicher und vermögensrechtlicher Interessen hervorgehoben werden soll, wenn den Vormündern aufgegeben wird, nicht absichtlich zum Nachteil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen zu handeln. Der Begriff „Sachen" soll hier im weitesten Sinne nur die unmittelbar vorher bezeichneten Vermögenskomplexe sprachlich zusammenfassen, nicht aber ohne weiteres Forderungen als unkörperliche Sachen hineinbeziehen, denn man spricht nicht von „Anvertrauen oder Beaufsichtigen" von Forderungen.

Auch aus der Stellung des § 137 im Strafgesetzbuch kann für unsere Meinung argumentiert werden. Der Gesetzgeber hat den Verstrickungsbruch hinter den Siegelbruch gereiht, welcher das amtliche Siegel, durch dessen Anlegung eine Sache beschlagnahmt wird, schützt, während § 137 die beschlagnahmte Sache selbst schützt in dem Schutz des staatlichen Willensaktes. Da der § 136 nur körperliche Sachen umfaßt, deutet diese Nebeneinanderstellung — im Gegensatz zu § 272 Pr. StGB., der seine Stellung im 25. Abschnitt hatte, unter der Rubrik „strafbarer Eigennutz" zwischen dem der

---

[203]) Vgl. §§ 124, 125, 136, 242, 243, 246, 249, 259, 265, 286, 289, 303, 304, 311, 324, 350, 366 Ziff. 8, 368 Ziff. 5, 6, 7.

[204]) Vgl. R. G. 38, S. 191.

[205]) Vgl. Olshausen II S. 1440: Die Aufsicht über Sachen in § 266 I ist nicht bloß von einer solchen über körperliche Gegenstände, sondern abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch des StGB. von einer solchen über Vermögensgegenstände jeder Art, auch Forderungen.

[206]) R. G. Bd. 24, S. 50.

„Pfandkehr" des StGB. ähnelnden § 271 und dem das „unberechtigte Fischen und Krebsen" bestrafenden § 273 — darauf hin, daß auch für die Norm des Verstrickungsbruches nur körperliche Sachen in Frage kommen [207]).

Das Hauptargument aber für die vorliegende Frage bildet die ratio legis, die Tendenz, die das Gesetz mit der Vorschrift des § 137 hat verfolgen wollen: „es ist der Besitzwille der öffentlichen Gewalt, welcher sich an die Stelle privaten Besitzstandes und privater Verfügungsgewalt durch Pfändung oder Beschlagnahme gesetzt hat, und als solcher geschützt werden soll" [208]). Die Bedeutung der Bestimmung des § 137 liegt darin, gewisse äußerlich in die Erscheinung getretene Akte der staatlichen Autorität gegen Verletzungen zu schützen und nicht private Interessen. Diese Bedeutung würde indessen sehr verschwommen und unklar werden, wollte man unter den Begriff „Sachen" Forderungen einbeziehen. „Die reiche Mannigfaltigkeit der Motive, welche die Verstrickung körperlicher Sachen für Zwecke des öffentlichen Rechtes gebieten, würden zu dem alleinigen Rechtsgrunde zusammenschrumpfen, für den Privatverkehr im Zwangsvollstreckungsverfahren des bürgerlichen Prozesses dem Gläubiger Befriedigungsmittel gegen den Schuldner zu sichern [209])." Aus einem anderen Grunde können Forderungen nicht gepfändet werden.

Das Delikt des Verstrickungsbruches kann von jedem begangen werden. Will man aber Forderungen hier zu den Sachen zählen, so wäre diese Möglichkeit nur auf eine einzelne Person beschränkt. Ein Eingriff in verstrickte Forderungen könnte nur vom Gepfändeten selbst, nicht von jedem Dritten vorgenommen werden, das Verbot würde also nicht an die Allgemeinheit, sondern nur an die einzelne Klasse der Gepfändeten gerichtet sein. Das Hauptmoment des § 137, der Schutz der öffentlichen Ordnung würde sich in den Schutz privater Interessen verwandeln [210]).

Eine Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und andere Vermögensrechte vollzieht sich nach den §§ 829, 835 ZPO. durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt. Einerseits äußert sich dabei der gerichtliche Pfändungsbeschluß im Arrestatorium, dem Verbot an den Drittschuldner, den Schuldner zu befriedigen, andererseits in dem Inhibitorium, dem Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Die Forderung gilt als verstrickt, wenn die Pfändung gemäß § 829 3 mit der Zustellung an den Drittschuldner bewirkt ist. Wenn nun der Drittschuldner, nachdem das Arrestatorium an ihn ergangen ist, trotzdem den Schuldner befriedigt, so ist er zwar diesem gegenüber von seiner Leistungspflicht liberiert, indessen wird die Forderung

[207]) Vgl. Olshausen S. 631.
[208]) Vgl. R. G. Bd. 24, S. 52.
[209]) Vgl. R. G. Bd. 24, S. 52.
[210]) Ihrer Natur nach können Forderungen nicht der Verstrickung entzogen werden, „daher ist selbst mit Zuhilfenahme von Fiktionen der Forderungsberechtigte durch Besitzergreifung seitens der öffentlichen Gewalt nicht depossierbar, er kann in seinem Forderungsbesitz nicht angegriffen werden". R. G. Bd. 24, S. 53.

dadurch nicht berührt; denn die Bestimmungen der §§ 135, 136 BGB. schützen den Gläubiger, ihm gegenüber ist die Leistung an den Schuldner unwirksam. Dasselbe würde bei Verstoß gegen das Inhibitorium der Fall sein. Die Forderung gilt also als nicht entstrickt, der Beschlagnahmezustand unberührt [211]).

John [212]) will dann einen Verstrickungsbruch annehmen, wenn durch eine vom Drittschuldner geleistete Zahlung die Qualität des Pfandobjektes gemindert würde, wenn eine nochmalige Zahlung vom Drittschuldner nicht geleistet werden könnte. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß nur die Forderung, nicht das Leistungsobjekt, die Zahlungsmittel des Schuldners beschlagnahmt sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen der gewöhnlichen obligatorischen und der dinglich gesicherten Forderung, bei eingetragenen Forderungen wiederum zwischen Brief- und Buchhypothek. Zur Pfändung der Briefhypothek ist Pfändungsbeschluß und Übergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger, zur Pfändung der Buchhypothek Eintragung des Pfändungsbeschlusses ins Grundbuch erforderlich [213]). Hier ist zu betonen, daß bei einer Buchhypothek nach ihrer Pfändung, aber vor Eintragung ins Grundbuch ein rechtswirksamer Beschlagnahmezustand nicht entstehen kann. Für einen Dritten ist die „Pfändung" irrelevant, er konnte nicht entstricken. Das ist in der Plenarentscheidung vom 8. 3. 93 unterstrichen: „Verordnet das Recht selbst für eine gewisse Klasse von Forderungen, daß trotz Beobachtung aller im § 730 ZPO. (§ 830) vorgesehenen Förmlichkeiten die Pfändung, d. h. das an den Drittschuldner ergangene Zahlungsverbot zu Gunsten der bona fide-Erwerber rechtsunwirksam und erst durch die hypothekarische Eintragung des Pfändungsvermerks rechtsbeständig werden soll, dann darf mit Grund bezweifelt werden, ob auf dem Boden dieser positiven Rechtsordnung vor Eintragung des Pfändungsvermerkes überhaupt eine vollständige Verstrickung einer Forderung im Sinne des § 137 vorliegt. Ist der Pfändungsvermerk gehörig eingetragen, so ist die praktische Möglichkeit, solche Forderungen der Verstrickung zu entziehen, gerade so unbedingt ausgeschlossen, wie bei allen gewöhnlichen dem § 730 ZPO. ausschließlich unterliegenden Forderungen." Gepfändete Hypotheken oder Grundschuldforderungen können also durch Eigentumserwerb seitens des gutgläubigen Dritten nicht entstrickt werden.

Ein weiterer Grund dafür, daß Forderungen unter das Delikt des Verstrickungsbruches fallen könnten, soll in dem Verhältnis des § 137 zu 288 des StGB. bestehen. Letzterer behandelt die Vollstreckungsvereitelung, und zwar spricht die Bestimmung von der „drohenden Zwangsvollstreckung". Unzweifelhaft ist, daß unter diese Deliktsbestimmung Forderungen zu rechnen sind, da von „Bestandteil seines Vermögens" die Rede ist. Aber gerade dieser

---

211) Wie sollte ferner ein „Ersichtlichmachen" einer Forderung vor sich gehen?
212) Holtz Handbuch, Bd. III, S. 193.
213) § 830 ZPO.

Terminus unterscheidet schon den Sinn des § 288 von dem des § 137 und deutet darauf hin, daß nur für die erstere Bestimmung Forderungen in Frage kommen sollen. Man hat dagegen gesagt, daß bei Ausschalten von Forderungen die Entziehung einer Forderung bei „drohender Zwangsvollstreckung" strafbar, nach deren Einleitung der Zwangsvollstreckung aber straflos sei. Hier wird mit folgendem Beispiel argumentiert[214]: Wenn A. erfährt, daß sein Gläubiger B., der den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, zwei ihm zustehende Forderungen zu pfänden und um die Zwangsvollstreckung zu vereiteln, noch ehe der Beschluß ihm zugestellt ist, die eine Forderung an den Gutgläubigen C. zediert, wodurch dieser Eigentümer wird, dann ist: im ersten Fall A. nach § 288 StGB. zu bestrafen, denn er hat bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert. Im zweiten Fall dagegen kann keinerlei Bestrafung eintreten, da die Bestimmung des § 288 nicht in Frage kommen kann, denn sie spricht von „drohender" Zwangsvollstreckung, und § 137 ausscheiden muß, denn unter diese Deliktsbestimmung sollen keine Forderungen fallen.

Diese Argumentation beruht indessen auf einer falschen Grundlage. Zwar kann § 137 für eine Bestrafung des A. nicht herangezogen werden, wohl aber die Bestimmung des § 288, denn eine „drohende" Zwangsvollstreckung ist auch im zweiten Falle noch gegeben. Eine Pfändung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Pfändungsbeschluß dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Frage ist also: Wann ist eine Pfändung perfekt? Das Reichsgericht führt in seinem Urteil vom 10. 1. 88[215] aus: Eine Pfändung gilt im obigen Sinne selbst dann noch nicht als „perfekt", wenn sie bereits erfolgt ist, es besteht dabei immer noch der Zustand der „drohenden" Zwangsvollstreckung. Diese enthält verschiedene Akte, die eine selbständige Wirkung ausüben. Nach erfolgter Beschlagnahme droht noch als Fortsetzung der Zwangsverkauf im engeren Sinne des Wortes. Daher besteht in der Zwischenzeit von Beschlagnahme und Erteilung des Zuschlages, sowie Übergabe der Sache an den Ersteher die drohende unvollendete Zwangsvollstreckung. Diese ist begrifflich nicht zu eng zu fassen, sie dauert an bis zur Einweisung des Gläubigers in die Forderung, bis zur Verwertung der Pfandobjekte.

Ein weiteres Indiz ist folgender Umstand: Bei Gegenüberstellung der §§ 137 und 288 sollte man annehmen, daß der Tatbestand des § 137 die härtere Strafbestimmung enthielte, da er im Gegensatz zu § 288, der von der bloß drohenden Zwangsvollstreckung spricht, den Forderungsentzug nach vollendeter Pfändung bestrafen würde. Das umgekehrte ist aber der Fall, die Strafe des § 288 ist Gefängnis bis zu zwei Jahren, die des § 137 Gefängnis bis zu einem

---

[214]) Vgl. Drews a. a. O., S. 21.
[215]) Vgl. R. G. Bd. 17, S. 42; vgl. auch Bd. 24, S. 40.

Jahr. Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber die beiden Deliktsbestimmungen nicht in einen derartigen Zusammenhang gebracht haben will. Die Tendenzen der beiden Gesetze sind eben ganz verschiedene, § 137 bedroht die Verletzung des durch Staatsakt entstandenen Beschlagnahmezustandes mit Strafe, wohingegen § 288 Privatinteressen des Gläubigers schützen soll [216]).

Unter „Sachen" sind also lediglich körperliche Sachen, nicht Forderungen zu verstehen.

§ 6.

Die deliktische Handlung.

Das Gesetz nennt drei Arten der deliktischen Tätigkeit: „Beiseiteschaffen, Zerstören oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entziehen." Wie oben erwähnt, stellen die beiden ersteren Begriffe Tätigkeiten dar, die besonders häufig vorkommen, während der allgemeine Begriff „der Verstrickung entziehen" jede Art deliktischen Handelns im Sinne von § 137 umfaßt [217]). Eine Verstrickungsentziehung — allgemein gesprochen — liegt immer dann vor, wenn die durch die Beschlagnahme begründete Verfügungsgewalt der Behörde über die Sache ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird [218]). Ob dies der Fall ist, unterliegt der rechtlichen und tatsächlichen Beurteilung des Einzelfalles [219]).

---

[216]) Bei Pfändung einer Hypothekenforderung wird die Hypothekenurkunde als Zubehör der Forderung von der Pfändung erfaßt. Diese Urkunde ist dann als körperliche Sache, also als Deliktsobjekt für den Verstrickungsbruch geeignet (vgl. R. G. Bd. 24, S. 161). — Bei Wechseln ist die Forderung an das Vorhandensein der Urkunde geknüpft als an ihren Träger und ihre Verkörperung, die ihrerseits als körperliche Sache Gegenstand des Deliktes nach § 137 sein kann (vgl. Ebermayer S. 456, Schwarz § 137, Nr. 1).

Nach Preuß. A. L. R. (vgl. Rehbein und Reinicke, Bd. 2, S. 418/423) konnte nun zwar der gutgläubige Zessionar einer Hypotheken- und Grundbuchforderung trotz Pfändung Eigentümer derselben werden. Gemäß §§ 38, 49 des Eigentums-Erwerbsgesetzes vom 5. 5. 72 wurde die Pfändung durch Zession einer gepfändeten Hypothekenforderung an einen gutgläubigen Dritten also unwirksam. Der gutgläubige Dritte hatte jetzt freies Eigentum an der Forderung erhalten und der Drittschuldner konnte ihm gegenüber nicht den Einwand machen, daß ihm die Auszahlung der Forderung verboten sei, er mußte vielmehr zahlen. Hier hätte man also eventuell von einer Forderungsentstrickung sprechen können. Indessen kann von einer praktischen Bedeutung dieses Umstandes (das Reichsgericht hatte daher entschieden, daß die Zession einer gepfändeten Hypothekenforderung an einen gutgläubigen Dritten als Verstrickungsbruch angesehen werden müsse, vgl. Meißner, S. 36) nicht gesprochen werden, denn eine wirksame Zession kann nur entstehen durch Übergabe des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes oder durch Eintragung in das Grundbuch. Im ersten Falle wäre eine körperliche Sache, der Hypotheken- oder Grundschuldbrief, entstrickt worden, während bei einer Eintragung in das Grundbuch eine „Gutgläubigkeit" des Dritten ausgeschlossen gewesen wäre.

[217]) Vgl. Ebermayer S. 459: Beiseiteschaffen und Zerstören sind als besonders häufige Arten der Verstrickungsentziehung eigens hervorgehoben.

[218]) Vgl. R. G. Bd. 3, S. 255; Bd. 8, S. 256; Bd. 15, S. 205; Bd. 17, S. 90, R. Bd. 10, S. 74.

[219]) Vgl. Ebermayer, S. 459.

a) Beiseiteschaffen.

„Beiseitegeschafft" ist eine Sache, wenn sie derartig irgendwohin verbracht wird, daß der betreffende Vollstreckungsbeamte sie nicht auffinden, das Staatsorgan also, zu dessen Verfügung die Sache im Verstrickungszustande sich befindet, auf diese nicht einwirken kann. Zunächst wird dabei an ein räumliches Entfernen und Beiseiteschaffen zu denken sein. Der Vollstreckungsschuldner darf nicht Sachen, die der Gerichtsvollzieher zu Pfändungszwecken in Besitz genommen hat, aus dessen Gewahrsam entziehen. Ebenso darf er nicht Sachen, die in seinem Gewahrsam belassen sind, von ihrem Aufbewahrungsort entfernen, indem er sie etwa verkauft und dem Käufer übergibt. Selbst dann soll nach dem Urteil des OLG. Dresden vom 20. 10. 03 [220]) ein „Beiseiteschaffen" vorliegen, wenn die Sache am Pfändungsorte belassen wird und der Käufer von der Pfändung Kenntnis hat. Dagegen aber dürfte zu sagen sein, daß mit der Versteigerung der Kauf hinfällig wird, also dann von einer Entstrickung der Sache nicht mehr gesprochen werden kann [221]).

Dem Schuldner ist nicht gestattet, eine gepfändete Sache, die in seinem Gewahrsam belassen ist, ohne besondere Erlaubnis, ohne Benachrichtigung der Behörden in eine andere Wohnung zu bringen, da damit den Behörden der Zugriff auf die Sache entzogen wird. Auch würde dies der Fall sein, wenn der Schuldner die Sache an einen anderen Ort außerhalb des Wirkungskreises der betreffenden Behörden verbringt. Den Schuldner, der eine Sache von ihrem Aufbewahrungsort entfernt, so daß der Vollstreckungsbeamte sie nicht auffinden kann, trifft eine dementsprechende Auskunftspflicht. Wenn er sich dieser entzieht oder sie verweigert, so begeht er Verstrickungsbruch durch „Beiseiteschaffen" der beschlagnahmten Sachen. Dazu ist nicht einmal nötig, daß der Täter unbefugterweise die Sache verbringt, er kann es vielmehr erlaubterweise getan haben, indem er z. B. ordnungsgemäß Vieh auf die Weide treibt und dieses verschweigt [222]).

Eine Täuschung der Behörden oder Beamten über den Aufbewahrungsort der betreffenden Sachen ist Verstrickungsbruch, denn für diesen ist keineswegs unmittelbar körperliches Handanlegen erforderlich (bei dem Fortschaffen der Sache) [223]). Die Benutzung

---

[220]) Vgl. Sächs. Arch. Bd. 1/237.

[221]) Vgl. Meißner S. 42.

[222]) Vgl. OLG. München vom 13. 5. 09 (Sammlung Bd. 9, S. 268), Opp. Rspr. Bd. 4, S. 316. Vgl. Ebermayer S. 459: In der Verbringung einer gepfändeten, im Gewahrsam des Schuldners belassenen Sache an einen anderen, nicht im Amtsbezirk des pfändenden Gerichtsvollziehers gelegenen Ort ohne Wissen des Pfändungsbeamten wird regelmäßig ein „Beiseiteschaffen", eine Verstrickungsentziehung zu finden sein (vgl. R. G. Bd. 18, S. 412). Auch schon in dem Verbringen in eine andere Wohnung am gleichen Ort kann solches liegen, doch wird hier häufig Entziehungsabsicht fehlen (vgl. R. Bd. 10, S. 264).

[223]) Vgl. R. G. Bd. 31, S. 81; Bd. 15, S. 205. R. G. vom 28. 10. 24, I, 525/24.

eines erwähnten oder auch nur erkannten Irrtums kann genügen [224]).

Wie oben erwähnt, ist eine bestimmte Zeitdauer für den Zustand der Entstrickung nicht gegeben. Eine Sache kann dauernd oder vorübergehend der Verstrickung entzogen sein. So macht der Vollstreckungsschuldner sich strafbar, wenn er durch Verbringen der gepfändeten Sache in eine bestimmte Lage erreicht, daß die Beschlagnahme in ihrer Zweckbestimmung nicht realisiert werden kann [225]).

Wenn z. B. der Schuldner das Zimmer, in dem die gepfändeten Sachen sich befinden, verschließt und damit eine Versteigerung derselben verhindert, macht er sich nach § 137 strafbar [226]). Ein „Beiseiteschaffen" ist naturgemäß dann nicht gegeben, wenn der Täter erlaubterweise die Sache vorübergehend von ihrem Aufbewahrungsorte entfernt und dieses gegebenenfalls angibt. So macht er sich nicht strafbar, wenn seine Handlung einer Betätigung im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaft entspricht. Er darf z. B. gepfändetes Vieh auf die Weide treiben oder beschlagnahmte Tiere und Geräte, mit welchen etwa ein Fuhr- oder Schiffereigeschäft betrieben werden soll, benutzen. Ein strafbares Beiseiteschaffen wäre hier nur dann gegeben, wenn der Täter bewußt und offensichtlich die obengenannten Handlungen vornimmt, etwa zur Zeit des Versteigerungstermins.

b) Zerstören.

Bei dem Begriff „Zerstören" wird es sich nicht handeln um ein „völlig aus der Welt schaffen", sondern zerstört ist eine Sache, wenn sie so wesentlich beschädigt ist, daß sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar, ihrem Wesen nach aufgehoben wird [227]).

Im Gegensatz dazu würde stehen das „Vernichten" einer Sache, wodurch diese so völlig beseitigt wird, daß sie zu bestehen aufgehört hat [228]). Ein teilweises Zerstören würde u. E. genügen [229]), während eine Reichsgerichtsentscheidung dieses aus der Gegenüberstellung des § 137 mit den §§ 305, 311 abgelehnt hat [230]). — Die Ansicht des Reichsgerichts [231]), daß für den Begriff des „Zerstörens" eine bloße „Beschädigung" nicht ausreiche, muß u. E. abgelehnt werden. Es kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen, dem Richter die Möglichkeit zu geben, eine bloße „Beschädigung" nach § 303 härter zu bestrafen, als eine Zerstörung, denn § 303 bestraft mit Ge-

---

[224]) Vgl. R. G. Bd. 58, S. 253.
[225]) Durch Versteigerung.
[226]) Op. Rspr. Bd. 17, S. 834.
[227]) Vgl. Ebermayer S. 434.
[228]) Vgl. R. G. Bd. 3, S. 370.
[229]) Vgl. Olshausen § 125 III c unter Hinweis auf R. Bd. 7, S. 274, sowie Olshausen S. 637. Vgl. Meyer-Allfeld S. 569 Nr. 30; Binding S. 620, Schwartz, § 137, Nr. 4; L. K. § 137, 4.
[230]) R. G. Bd. 39, S. 223.
[231]) R. Bd. 7, S. 572.

fängnis bis zu zwei Jahren. Treffend weist Schwartz[232]) darauf hin, daß dann das „Minus" des Beschädigens härter geahndet werden könnte als das „Majus" des ganzen oder teilweisen Zerstörens. Die Beschädigung der beschlagnahmten Sache muß allerdings derart sein, daß sie zur Folge hat, daß der Beschlagnahmezustand nicht mehr in seinen Wirkungen dem vollen Umfange nach aufrechterhalten werden kann.

Als Tätigkeitsformen kämen hier etwa in Frage, das Zerschlagen von Fensterscheiben, die Zerstörung von Gebäudeteilen, die Vernichtung und Beschädigung von Einrichtungsgegenständen. In bezug auf Grundstücke, vor allem also das Entstricken von Zubehörteilen, möge genannt werden das Fällen von Bäumen, Ausrotten von Sträuchern, Abmähen von Gras usw. Zu weitgehend würde es sein, einen Verstrickungsbruch anzunehmen bei Verfütterung gepfändeter Futtermittel an ein gleichfalls gepfändetes Tier. § 137 wäre hier nur dann gegeben, wenn eine Notwendigkeit, diese Sachen zu verfüttern, nicht bestanden hätte, die Handlung sich also als reine Willkür darstellen würde.

c) Der Verstrickung entziehen.

U. E. hätte der Gesetzgeber die Deliktstätigkeit nach § 137 besser formuliert, wenn er gesagt hätte: Wer Sachen, ... vorsätzlich der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wie etwa durch Beiseiteschaffen oder Zerstören . . . . . Damit wäre das Beiseiteschaffen, Zerstören oder in anderer Weise der Verstrickung entziehen nicht scheinbar als etwas Gleichartiges in Parallele gestellt und der umfassendere Begriff der deliktischen Tätigkeit mehr hervorgehoben, unter den alle Verstrickungsarten fallen können.

Ein „der Verstrickung entziehen" ist die Veränderung und Verarbeitung von gepfändeten Sachen in einer Weise, daß sie ihren Charakter als Pfandgegenstand verlieren und als solche nicht wieder zu erkennen sind[233]). So wäre zu bestrafen das Verbauen beschlagnahmter Hölzer oder Mauersteine in ein Gebäude. Die Eigenschaft der Sache als Pfandgegenstand darf nicht beeinträchtigt werden. Wird durch irgendeine Veränderung die Erkenntnis des Verstrickungszustandes gefährdet, so liegt eine Entstrickung vor. Sie ist nach § 137 bestraft worden in einem Falle, wo Bohnenstangen aus einem Walde entwendet und dann zugespitzt wurden, so daß ein Vergleich mit den im Walde stehengebliebenen unmöglich gemacht wurde[234]). Eine Wertlosmachung, eine Vernichtung des materiellen Wertes würde auch liegen im Durchschneiden der Fesseln eines beschlagnahmten Pferdes. Hier ist der Wert des Tieres, seine Brauchbarkeit zum Ziehen, Reiten, überhaupt zur Arbeit beeinträchtigt oder ganz vernichtet. Eine Beschlagnahme des Pferdes

---

[232]) a. a. O. § 137, Nr. 4.
[233]) Op. Rspr. Bd. 18, S. 319.
[234]) R. Bd. 18, S. 319; G. A. Bd. 25, S. 326.

als Schlachttier könnte dabei nicht ohne weiteres geltend gemacht werden.

Welche Mittel für die Entstrickung angewandt werden, auf welche Art der Beschlagnahmezustand entsteht, ist für den Deliktstatbestand gleichgültig [235]). Nicht erforderlich ist ferner, daß das aus der Pfändung erwachsene Recht seine rechtliche Existenz verliert, es genügt vielmehr ein tatsächlicher Zustand, der die Geltendmachung des Rechtes hindert. Als geeignete Mittel zur Begehung des Verstrickungsbruches kommen auch in Frage Täuschung und Vorspiegelung falscher Tatsachen gegenüber den Behörden oder Beamten. Das R. G. [236]) nennt einen Fall, in dem falsche Pfandstücke untergeschoben waren. Der Gerichtsvollzieher hatte Vieh beschlagnahmt. Am Tage des Versteigerungstermines gelang es dem Täter, dem Gerichte vorzutäuschen, es seien andere, weniger wertvolle Tiere gepfändet worden. Dementsprechend gab er schlechtere Stücke zur Versteigerung. Es kann hier nicht eingewendet werden, es sei nicht Sache des Vollstreckungsschuldners, die bestimmten richtigen Sachen herbeizuschaffen. Es stellt vielmehr einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar, wenn das staatliche Organ durch Täuschung veranlaßt wird, unrichtige Pfandstücke zu versteigern [237]). Einen ähnlichen Fall behandelt das badische OLG. vom 15. 9. 80 [238]), in dem jemand den Auftrag erhalten hatte, die gepfändeten Sachen zum Versteigerungslokal zu bringen. Einige von diesen ließ er mit dem Vorwande, sie seien zerbrochen, zu Hause zurück und verkaufte sie heimlich. Damit ist ein Verstrickungsbruch gegeben.

§ 7.

Der Täter.

„Wer Sachen . . . . der Verstrickung entzieht", besagt der § 137. Es ist zu untersuchen, wer als Täter für Begehung des Verstrickungsbruches in Frage kommt.

Da eine besondere Beschränkung auf einen bestimmten Täterkreis fehlt, muß aus dem Wortlaut des Gesetzes geschlossen werden, daß der Verstrickungsbruch von jedem Menschen, der imstande ist, eine strafbare Handlung auszuführen, also deliktsfähig ist, begangen werden kann. Jeder, der in einem Verhältnisse zu dem verstrickten Objekt steht, das ihm eine Einwirkung auf dasselbe ermöglicht, kann in die Verstrickung eingreifen [239]). Die Praxis des Reichsgerichts und die gesamte Literatur stimmen darin überein, daß hier vor allem der Sinn des Gesetzes zum Ausdruck kommen muß, daß keinerlei

---

[235]) So kann sehr wohl Verstrickungsbruch in Verbindung mit Betrug begangen werden.

[236]) Vgl. R. G. Bd. 15, S. 205.

[237]) Vgl. D. J. Z. Bd. 33, S. 204.

[238]) Bad. Annal., Bd. 46, S. 310.

[239]) Schoetensack S. 52.

Privatinteressen des Gläubigers, sondern die öffentliche Ordnung, die Staatsgewalt geschützt werden sollen. Es handelt sich im § 137 um den obrigkeitlich geschaffenen, für alle erkennbar gemachten Zustand der Verstrickung, und ein Recht, das für alle erkenntlich gemacht ist, kann auch von allen verletzt werden.

Zunächst wird als Täter in Betracht kommen derjenige, der von der Beschlagnahme direkt betroffen ist. Schon oben wurde erwähnt, daß es für diesen keine Norm gibt, die ihm gestattet, den Verstrickungszustand eigenmächtig zu beeinflussen. Eine Selbsthilfe gegen gültige obrigkeitliche Akte ist nicht gestattet, vor allem auch dann nicht, wenn dem beschlagnahmenden Beamten bei der erforderlichen Prüfung der Beschlagnahmevoraussetzungen ein Irrtum unterlaufen ist oder das Ermessen des Beamten ein unrichtiges war.

Der Betroffene macht sich strafbar, wenn er mit Ermächtigung des Vollstreckungsgläubigers eine vom Gerichtsvollzieher gepfändete und mit dem amtlichen Siegel versehene Sache ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers verkauft [240]). Dasselbe ist der Fall, wenn bei nachweisbarer Befriedigung des Gläubigers, aber bei fehlender obrigkeitlicher Beschlagnahmeaufhebung der Schuldner über die Sache verfügt [241]). Selbst ein Verzicht des Gläubigers auf das Pfandrecht kann den Schuldner nicht straffrei machen [242]). Der privatrechtliche Anspruch des Gläubigers hat mit dem obrigkeitlichen Akt der Verstrickung nichts zu tun. Solange der Titel vorhanden ist, besteht die Verstrickung.

Nicht nur der Schuldner, sondern auch der Gläubiger kann Täter sein. Dieser kann zwar auf sein Pfandrecht verzichten, darf aber nicht in den amtlichen Verstrickungszustand eingreifen. U. E. ist die Ansicht von Schoetensack [243]), wonach eine Beschlagnahme endigen soll, zufolge des Umstandes, daß die Einwilligung des Verfügungsberechtigten, des Staates, zu unterstellen sei, unrichtig. Schoetensack meint, mit dem Gläubigerinteresse erlösche auch das in der Beschlagnahme ausgedrückte rechtspolitische Interesse des Staates, und wenn der Gerichtsvollzieher ohne weiteres auf die Anweisung des Gläubigers die Pfändung aufzuheben gehabt hätte, so könne man auch annehmen, daß die Beschlagnahme ordnungsgemäß auch durch einen Akt des Gläubigers aufgehoben werde, zudem mangels Fortdauer des Beschlagnahmeinteresses die Einwilligung des Staates unterstellt werden dürfe. U. E. ist aber der Verstrickungszustand, der durch staatliche Organe hergestellt ist, ein derartiger, daß er nur durch die zuständigen staatlichen Organe wieder gelöst werden kann. Durch die Gedanken Schoetensack's würde eine große Unsicherheit in die Behandlung der Täterfrage ge-

---

[240]) Vgl. OLG. Celle vom 9. 2. 03. G.A. Bd. 52, S. 112.
[241]) Vgl. Olshausen S. 638.
[242]) Vgl. Olshausen S. 638.
[243]) a. a. O. S. 53/54.

tragen werden können. Es ist zu fragen: Kann der Gläubiger wirklich mit Bestimmtheit „unterstellen", daß der Staat in seine Aktion einwilligen würde? Das muß verneint werden, der Verstrickungszustand muß unantastbar bleiben.

Als Täter kommt auch in Betracht der Eigentümer der bei dem Vollstreckungsschuldner zu Unrecht gepfändeten Sachen. Diesem steht lediglich die Exekutionsinterventionsklage nach § 771 ZPO. zu. Das Gericht kann daraufhin die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufheben und die Pfändung für unzulässig erklären. Erst dann hat der Eigentümer das Recht, über seine Sachen zu verfügen [244]). Eine Strafbarkeit würde auch dann vorliegen, wenn der Eigentümer Sachen an sich nimmt nach Klageerhebung, aber vor Urteilsverkündung [245]). Den Gerichtsvollzieher trifft lediglich eine Prüfungspflicht, ob die Sachen, die er pfänden will, sich im Gewahrsam des Schuldners befinden. Eigentumsfragen spielen dabei zunächst keine Rolle.

Wenn der Käufer gekaufte Sachen, die vom Gerichtsvollzieher beim Vollstreckungsschuldner gepfändet sind, wegnimmt, macht er sich nach § 137 strafbar, zumal hier noch kein Eigentum übergegangen ist [246]).

Selbst der Vollstreckungsbeamte kann Täter sein [247]). Ein Gerichtsvollzieher, der unter Nichtbeobachtung der Formen der Anschlußpfändung [248]) die von einem anderen Gerichtsvollzieher gepfändeten Gegenstände nochmals pfändet, macht sich des Delikts des § 137 schuldig, so, wenn er eine von einem anderen Gerichtsvollzieher gepfändete Sache aus dem betreffenden Gewahrsam entfernt, um sie in einem anderen Fall zu pfänden [249]). Dann ist eine eigenmächtige Aufhebung des staatlich hergestellten Beschlagnahmezustandes gegeben [250]), denn, indem der Gerichtsvollzieher unter Nichtbeobachtung der früheren Pfändung über die Sache seinerseits verfügt, beeinträchtigt er die Ausübung der bereits bestehenden Verfügungsgewalt des Staates. Allerdings begründet auch er Verfügungsgewalt für den Staat, aber zu einem anderen Zwecke, zur Befriedigung eines anderen Gläubigers. Die Verfügungsgewalt des Staates über die Sache, welche durch die erste Pfändung geschaffen ist, muß von dem erstpfändenden Gerichtsvollzieher im Interesse des ihn beauftragenden Gläubigers ausgeübt werden. Daran wird er aber behindert dadurch, daß der zweitpfändende Gerichtsvollzieher in dem der Erstpfändung entgegenstehenden Interesse eines anderen Gläubigers verfügt. Die Pfändung durch den zweiten Gerichtsvollzieher ist, da sie in Nichtachtung der bestehenden ersten Pfändung

---

[244]) Vgl. R. Bd. 9, S. 493.
[245]) Vgl. R. G. Bd. 1, S. 272.
[246]) Vgl. R. G. Bd. 19, S. 287.
[247]) Vgl. Liszt-Schmidt S. 812: Binding S. 619.
[248]) § 826 ZPO.
[249]) Vgl. R. G. Bd. 8, S. 256.
[250]) Vgl. R. G. Bd. 8, S. 117.

vorgenommen wird, kein gültiger Beschlagnahmeakt. Nur kraft besonderer staatlicher Ermächtigung kann ein Staatsorgan wirksam in Akte eines anderen Staatsorgans eingreifen.

Ein Gerichtsvollzieher ist ferner Täter nach § 137, wenn er ohne Zuständigkeit den Besitz einer von ihm gepfändeten Sache einem andern überträgt oder die gepfändete Sache ohne Anweisung des Gläubigers und ohne Ermächtigung des Gerichts freigibt [251]), oder den durch Pfändung nach ZPO. erlangten Besitz umwandelt, so daß er ihn nicht als Amts-, sondern als Privatperson ausübt.

B. Der subjektive Tatbestand.

§ 8.

Der Vorsatz.

Der Täter muß schuldhaft [252]), und zwar vorsätzlich [253]) gehandelt haben. Dieses Postulat wird von § 137 besonders hervorgehoben. Weil die Handlung ausdrücklich als eine solche bezeichnet wird, die „vorsätzlich" begangen werden muß, ist der Vorsatz stets besonders festzustellen, auch wenn ihn der Täter nicht bestritten hat [254]).

---

[251]) Vgl. R. G. Bd. 44, S. 43.

[252]) „Schuld" im Sinne des materiellen Strafrechts ist „die betätigte und wegen ihrer Richtung gegen bestimmte Schutzobjekte vorwerfbarer Willensbestimmung eines zurechnungsfähigen Menschen". Im Sinne der dogmatischen Lehre ist „Schuld" aufzufassen „als die Willensbestimmung eines Menschen, welche die in vorwerfbarer Weise zu einer mißbilligten Handlung treibt". (Vgl. Köhler S. 231.) Kohlrausch (StGB. § 59 I) definiert: „Schuld ist diejenige innere Einstellung des Täters zu seiner Tat, auf Grund deren ihm die objektiv rechtswidrige Tatbestandsverwirklichung als subjektiv pflichtwidrig angerechnet werden kann". Zu unterscheiden ist das normative, psychologische und das ethische Schuldelement. Ersteres liegt in der Verwerfung der Handlung durch das Recht, die Religion, die Verkehrssitte usw., das psychologische Element in einem Willensvorgang und das ethische in einem Widerspruch zwischen der nach der Rechtsordnung zu hegenden Erwartung und dem tatsächlichen Verhalten des Menschen bei seiner Willensbildung. Die Vorwerfbarkeit liegt darin, daß der Täter bei seiner konkreten Willensbestimmung in der Lage ist, sich pflichtgemäß, also dem Willen der Rechtsordnung entsprechend zu bestimmen (vgl. Köhler S. 231).

[253]) „Vorsatz" ist das Wollen des konkreten Erfolges trotz Kenntnis der objektiven Merkmale, durch welche der Erfolg im Rechtssinne sich verwirklichen kann. Der Tatbestand muß mit Willen und Wissen verwirklicht werden. (Vgl. Köhler S. 270). Im Gegensatz zu dieser u. E. richtigen Willenstheorie steht die Vorstellungstheorie, die den Vorsatz ansieht als das Wollen eines Erfolges trotz der Vorstellung von der kausalen Bedeutung des eigenen Verhaltens für die Erfüllung der rechtlichen Erfolgsmerkmale. Die erstere ist aus dem Grunde mehr zu billigen, weil sie psychologisch richtiger ist, „denn das Bewußtsein macht den Vorsatz noch nicht aus, sondern bedeutet nur den Vorstellungsinhalt. Aus der Vorstellung des Erfolges wird ein Vorsatz erst dadurch, daß der Wille sich entschlossen hat, diese Vorstellung durch eigene Kraft zu verwirklichen, daß also der Wille sie sich einverleibt hat". (Vgl. Köhler S. 270.)

[254]) Vgl. Ebermayer S. 460. Vgl. Olshausen S. 323: Eine Feststellung bezüglich der Kenntnis der im § 59 StGB bezeichneten Tatumstände ist erforderlich, wenn das Gesetz selbst die „Kenntnis" als Merkmal der strafbaren Handlung ausdrücklich hervorhebt.

Der Täter muß sich der objektiven Tatbestandsmerkmale bewußt sein. Er muß also zunächst wissen, daß überhaupt eine rechtswirksame Beschlagnahme der betreffenden Sache stattgefunden hat [255]), sodann, daß die Beschlagnahme zur Zeit der Tat noch andauert [256]). Der Täter muß weiter das Bewußtsein haben, daß zuständige Behörden oder Beamte [257]) die Sache entsprechend gesetzlicher Vorschrift und unter Beachtung der vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten, also rechtswirksam beschlagnahmt haben [258]). Ferner ist erforderlich, daß der Täter den Willen hat, die Sache der Verstrickung, wenn auch nur zeitweise, zu entziehen. Indessen braucht der Endzweck nicht darauf gerichtet zu sein, es genügt das Bewußtsein, daß die Entziehung der Erfolg sein werde [259]).

Auf welchem Wege der Täter die Kenntnis, daß die Sache durch zuständige Beamte oder Behörden verstrickt sei, erlangt hat, ist für die Feststellung des Vorsatzes irrelevant [260]). Dies kann geschehen durch amtliche Bekanntmachung, private Benachrichtigung oder Erkundigung und dergleichen, jede erlangte Kunde genügt [261]).

Der tatsächliche und außerstrafrechtliche Irrtum wirkt schuldausschließend [262]), die irrige Annahme des Täters, daß eine ordnungsmäßig bewirkte Pfändung der Aufhebung durch eine besondere obrigkeitliche Anordnung nicht bedurft habe, sondern durch die Befriedigung des Gläubigers von selbst außer Kraft gesetzt sei, vermag den Vorsatz auszuschließen. So sagt das Reichsgericht [263]):

---

[255]) Vgl. R. G. Bd. I, S. 368; Bd. 14, S. 151; Bd. 19, S. 287. R. Bd. 2, S. 755.

[256]) Vgl. R. G. Bd. 26, S. 308.

[257]) Vgl. Ebermayer, S. 460 (R. G. Bd. 19, S. 289): Der Täter muß sich der Zuständigkeit bewußt sein, der gesetzlichen Zulässigkeit aber nur insoweit, als es sich um Fälle handelt, in welchen die Pfändung an sich als der ungesetzliche Akt erscheint oder vom Gesetz als wesentlich vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht beachtet sind, nicht aber, soweit auch Fälle in Frage kommen, in welchen eine Pfändung wegen etwaiger Außerachtlassung instruktioneller Vorschriften oder wegen etwaiger Ansprüche Dritter möglicherweise einer Anfechtung unterliegt. — Ist die Amtshandlung bezüglich bestimmter Voraussetzungen in das Ermessen des Beamten gestellt, so schließt eine der getroffenen Entscheidung entgegenstehende Auffassung des Täters das Bewußtsein, daß es sich um die Amtshandlung eines zuständigen Beamten handle, nicht aus. (Vgl. auch Ausführungen unten.)

[258]) Vgl. Ebermayer S. 460: Binding S. 621; Geyer Bd. 2, S. 149; Franck § 137, Nr. 3, R. G. Bd. 10, S. 425; Bd. 8, S. 117.

[259]) Vgl. R. G. Bd. 18, S. 410.

[260]) Vgl. Olshausen S. 638. Op. R. Bd. 13, S. 382; Bd. 20, S. 45.

[261]) Vgl. Meißner S. 86.

[262]) Ein Irrtum schließt gemäß § 59 StGB. den Vorsatz aus, wenn er sich bezieht auf „Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören", d. h. wenn der Täter über den tatsächlichen Sachverhalt in einer Weise im Irrtum war, die ihm die Subsummierbarkeit dieses Sachverhaltes unter einen strafrechtlichen Tatbestand nicht erkennen ließ (vgl. Kohlrausch, § 59 II 4). Das R. G. erkennt jeden Irrtum als schuldausschließend an, außer dem Irrtum über das Strafgesetz selbst. Das Bewußtsein über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Strafsanktion ist also irrelevant (vgl. R. G. Bd. 57, S. 404 „nur das gesetzwidrige Verhalten muß schuldhaft sein, nicht das Begehen einer Gesetzwidrigkeit"). Dieser Irrtum ist sogar dann unbeachtlich, wenn es dem Täter unmöglich war, das Inkrafttreten des Gesetzes zu erkennen, so selbst bei falscher Auskunft eines Polizeibeamten (vgl. R. G. Bd. 59, S. 255).

[263]) R. G. Bd. 26, S. 309.

„. . . . Anders verhält es sich aber, wenn der Täter irrig annimmt, die Beschlagnahme bestehe nicht mehr, und infolgedessen auch nicht das Bewußtsein und den Willen hat, einer noch in Wirksamkeit stehenden obrigkeitlichen Anordnung zuwider zu handeln; in diesem Falle fehlt es an einem wesentlichen Erfordernisse des § 137. . . . Es bleibt vielmehr die Möglichkeit, daß der Angeklagte angenommen hat, die ordnungsmäßig bewirkte Pfändung habe der Aufhebung durch eine besondere obrigkeitliche Anordnung nicht bedurft, sondern sei durch die Befriedigung des Gläubigers von selbst außer Kraft gesetzt und erloschen. Hat der Angeklagte in diesem Glauben gehandelt, so hat er sich eines Vergehens gegen § 137 StGB. nicht schuldig gemacht[264]).“

Ebenso ist von Bedeutung ein Irrtum darüber, daß der gerichtliche Beschluß auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung und dementsprechende Zahlung des Betrages die Rechtswirksamkeit der Beschlagnahme zum Erlöschen bringe[265]). — Ein beachtlicher Irrtum ist auch der, daß die Pertinenzstücke eines Grundstückes von der Beschlagnahme nicht erfaßt würden[266]).

Der Täter muß das Bewußtsein von der Zuständigkeit der Behörden oder Beamten gehabt haben[267]). Die Überzeugung, daß die Pfändung nicht in rechtsverbindlicher Weise bewirkt sei, schließt den Vorsatz aus. Von dieser Überzeugung ist aber zu unterscheiden die Meinung des Täters, daß er eine durch zuständige Behörden formell gültig bewirkte Beschlagnahme nicht zu beachten brauche, weil ihre materielle Grundlage ungerechtfertigt sei, also z. B. eine Forderung in Wahrheit nicht bestehe, bzw. schon getilgt sei, oder der Pfandgegenstand nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehöre oder der mit der Ausführung der Beschlagnahme beauftragte Beamte seinen Auftrag überschritten habe[268]), oder weil die materielle Grundlage durch Einverständnis des Gläubigers weggefallen sei[269]).

Unerheblich ist ein Irrtum des Vermieters, auf Grund seines Zurückbehaltungsrechtes befugt zu sein, eine, wie er weiß, für einen Gläubiger des Mieters ordnungsmäßig gepfändete Sache wegschaffen zu dürfen, weil daraus niemandem ein Nachteil erwachse[270]).

[264]) Vgl. auch Op. Rspr. Bd. 15, S. 164.

[265]) Vgl. R. G. Bd. 4, S. 233.

[266]) Vgl. R. G. Bd. 1, S. 370: „Befand sich der Angeklagte in dem Irrtum, daß die Beschlagnahme des Grundstückes die Pertinenzstücke nicht berühre, so fehlt ihm die Kenntnis des zum Tatbestande des Vergehens aus § 137 StGB. gehörenden Tatumstandes der erfolgten Beschlagnahme und diese Nichtkenntnis muß dem Angeklagten zugute kommen“.

[267]) Vgl. R. G. Bd. 10, S. 431.

[268]) Vgl. Olshausen S. 638; R. G. Bd. 19, S. 287. Dagegen Franck Nr. III und Z. St. W. Bd. 12, S. 298.

[269]) Vgl. R. B. I, S. 705, Z. St. W. Bd. 39, S. 158. Eine solche Ansicht würde nur dann zur Freisprechung führen können, wenn sie das bei jeder vorsätzlichen strafbaren Handlung vorausgesetzte Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Handelns aufgehoben hätte. (Vgl. Olshausen S. 638; OLG. München vom 19. 10. 20; R. G. Bd. 20, S. 350. Vgl. auch Binding S. 621.)

[270]) Vgl. Ebermayer, S. 460; R. G. Bd. 19, S. 289; Bd. 8, S. 121.

Der subjektive Tatbestand ist nicht gegeben in einem Falle, wo der Täter von der in ungesetzlicher und ungültiger Weise erfolgten Einsetzung eines Observators weiß. Diese Kenntnis genügt nicht zu derjenigen von der vollzogenen Beschlagnahme [271]).

Beachtlich ist ein Irrtum, wenn der Gemeinschuldner glaubt, der Konkursverwalter könnte ihm gestatten, zur Konkursmasse gehörige Gegenstände sich anzueignen [272]).

Ebenso ist der Täter schuldfrei, der nicht weiß und will, daß durch seine Handlung ein Beiseiteschaffen der beschlagnahmten Sache stattfindet, so der Schuldner, der eine gepfändete und in seinem Gewahrsam belassene Sache stillschweigend in eine andere Wohnung mitnimmt in dem Glauben, daß ein Beiseiteschaffen in einer solchen Ortsveränderung nicht enthalten sei [273]).

Wenn aber bewußter Weise Sachen, mit denen etwa Schifferei- oder Fuhrgeschäft betrieben werden soll, an einen anderen Ort gebracht werden zu einer Zeit, wo die Sachen für die Versteigerung zur Stelle sein müssen, ist vorsätzliches Handeln gegeben, „denn in dieser Handlung kommt der Wille zum Ausdruck, den Beschlagnahmezustand wirkungslos zu machen" [274]). Dasselbe würde zutreffen in dem oben genannten Fall des Verfütterns von gepfändeten Futtermitteln an gepfändetes Vieh, wenn das Verfüttern ein willkürliches und unnötiges war.

Es ist von Literatur [275]) und Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß zu einer schuldhaften Entstrickung der dolus eventualis ausreicht [276]). So besagt eine Entscheidung des Reichsgerichts [277]): „Hier hat der Angeklagte schon durch den von ihm in Kenntnis der Konkurseröffnung oder doch mit dem in dieser Beziehung ausreichenden eventuellen Vorsatz betätigten Verkauf sich des Vergehens nach § 137 StGB. schuldig gemacht."

Ist der Täter im Zweifel darüber, ob er mit seinem Tun das Delikt des § 137 begeht, so hat er den für den subjektiven Tatbestand des § 137 genügenden dolus eventualis. Es ist also gleichgültig, ob der Täter ganz bestimmt glaubt, daß ein rechtsgültiger Beschlagnahmezustand besteht, oder ob er nur die Möglichkeit annimmt.

Da die Bestimmung des § 137 sich lediglich gegen einen Eingriff in die behördliche und amtliche Verfügungsgewalt richtet und

---

[271]) Vgl. R. G. Bd. 14, S. 153.
[272]) Vgl. bei Ebermayer: R. G. vom 16. 4. 04 und 7. 7. 22.
[273]) Vgl. G. A. Bd. 27, S. 533.
[274]) Vgl. Meißner S. 87.
[275]) Vgl. Allfeld S. 569; Ebermayer S. 460; R. G. Bd. 10, S. 432; Bd. 5, S. 67.
[276]) Köhler S. 264: „Mit Vorsatz in bezug auf einen Erfolg handelt, wer sich die Möglichkeit bejaht, daß ein bestimmtes von seinem Willen abhängiges Verhalten die Ursache des vorgestellten Erfolges sein werde und von dieser Bejahung bis zu dem Augenblick nicht abweicht, wo er seine Herrschaft über den Erfolgseintritt infolge des von seinem Willen verursachten Verhaltens verloren zu haben glaubt oder verloren hat".
[277]) R. G. Bd. 41, S. 259.

nur die durch den Verstrickungsbruch begangene Verletzung der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist, ist nicht erforderlich, daß der Täter den Willen und das Bewußtsein gehabt hat, einen Dritten, vornehmlich also den Gläubiger zu schädigen [278]). Ebensowenig ist die Absicht rechtswidriger Zueignung oder überhaupt Gewinnsucht erforderlich [279]). So sagt das Reichsgericht [280]): „. . . . sich des Vergehens nach § 137 schuldig gemacht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er schon beim Verkauf der Waren die Absicht hatte, den Erlös für sich zu behalten. Die Bestimmung des genannten § 137 richtet sich gegen den Eingriff in die behördliche und amtliche Verfügungsgewalt; unter Strafe gestellt wird die durch den Verstrickungsbruch begangene Verletzung der öffentlichen Ordnung, und nicht erforderlich ist, daß für den Täter ein Vorteil, für einen Dritten ein Nachteil eintritt und nach dem Willen des Täters eintreten soll [281]). Verkaufte der Angeklagte die Waren in dem festgestellten Bewußtsein, daß sie der Beschlagnahme unterlagen und durch Kauf und Übergabe an den Käufer der Verstrickung entzogen wurden, so machte er sich des Vergehens nach § 137 schuldig, mochte er auch zur Zeit des Verkaufs die Aneignung des Erlöses noch nicht beabsichtigt haben [282])."

C. Die Erscheinungsformen des Deliktes.

§ 9.

Der Verstrickungsbruch als Unterlassungsdelikt.

Als deliktische Handlung muß ein positives Tun gefordert werden. Die Frage, ob ein vorsätzliches Unterlassen den Tatbestand des § 137 verwirklichen kann, ist zu verneinen. Eine Begehung durch Unterlassung ist nur anzunehmen, wenn gegen eine Rechtspflicht, nicht aber, wenn lediglich gegen eine sittliche Pflicht verstoßen wird [283]). Nur dann ist eine Unterlassung für ursächlich zu erachten, wenn das Tun von rechtswegen erwartet werden konnte [284]).

So liegt kein Verstrickungsbruch vor, wenn der Vollstreckungsschuldner bei einer Pfändung von Mobilien verschweigt, daß diese schon einmal gepfändet seien (was aber nicht mehr ersichtlich ist). Den Schuldner trifft keine Rechtspflicht, den Gerichtsvollzieher auf eine frühere Pfändung aufmerksam zu machen. Ähnliches ist der Fall, wenn ein Dritter den Besitz von gepfändeten Sachen gut-

---

[278]) Vgl. z. B. OTr. vom 23. 1. 73 (Meißner S. 88).
[279]) Vgl. Meißner S. 88; Binding S. 622; Hälschner Bd. 2, S. 848.
[280]) R. G. Bd. 41, S. 259.
[281]) Vgl. R. G. Bd. 8, S. 122; Bd. 14, S. 286.
[282]) Vgl. R. G. Bd. 2, S. 318; vgl. v. Liszt-Schmidt, S. 812, Leipz. K. § 137, Nr. 6.
[283]) Vgl. Olshausen S. 194; R. G. Bd. 56, S. 169.
[284]) Vgl. Meyer-Allfeld, S. 126; Köhler S. 207 ff.; Binding, Normen 2/516 ff.; Gerland S. 126; Franck § 1, Nr. 4.

gläubig, also ohne Kenntnis von der Pfändung erworben hat und nach erlangter Kenntnis den Besitz fortsetzt, es also unterläßt, die Sachen zurückzugeben. Eine andere Sachlage ergäbe sich nur dann, wenn der Täter die gepfändete Sache vor erlangter Kenntnis erworben und, erst nachdem diese erlangt ist, weggeschafft hat. Dann müßte Bestrafung eintreten, da ein positives Tun gegeben wäre.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 27. 5. 89[285]) folgenden Fall entschieden: Dem Schuldner war in seinem Pachtanwesen auf Grund eines Vollstreckungsbefehls eine Quantität Heu abgepfändet und im vorläufigen Gewahrsam des Schuldners belassen worden. Die Pfändung war unter Aufnahme eines Protokolles und entsprechender Anweisung des Schuldners, daß er sich jeder Verfügung über das Pfandobjekt zu enthalten habe, durch einen vorschriftsmäßig gefertigten Anschlag an der Wand des Verwahrungsortes kenntlich gemacht. Das Heu hatte der Schuldner aber vor längerer Zeit bereits einem Dritten verkauft, was er dem Beamten auch erklärte, ohne diesen zu einer Wiederaufhebung der Pfändung veranlassen zu können. (Die Pfändung blieb aber trotzdem gültig, da diese an einer verkauften, aber noch nicht übergebenen Sache geschah, an der also der Käufer noch kein Eigentum erworben hatte.) Als einige Stunden später ein Knecht des Dritten mit einem Wagen kam, um das gekaufte (inzwischen gepfändete) Heu abzuholen, ließ der Schuldner dasselbe durch den Knecht auf den Wagen laden, half hierbei selbst mit und ließ den Wagen abfahren. (Mit der positiven Handlung des Heuaufladens seitens des Schuldners war Verstrickungsbruch gegeben.) Inzwischen hatte sich der Gerichtsvollzieher nach Vornahme der Pfändung zu dem Dritten begeben und diesem eröffnet, daß er soeben bei dem Schuldner das Heu gepfändet habe. Als ihm dieser erwiderte, sein Knecht sei bereits abgefahren, um das Heu zu holen, forderte ihn der Gerichtsvollzieher zur Widerspruchsklage auf. Ohne dieses zu beachten, holte der Dritte weder den Knecht zurück, noch ließ er das von diesem bereits abgefahrene Heu zurückbringen, sondern ließ es vielmehr in seine Scheune fahren und an sein Vieh verfüttern. — Der Dritte wurde aus folgenden Erwägungen freigesprochen: Was nach der Verladung des Heues und dem Abfahren des Wagens von dem Dritten mit dem Heu vorgenommen worden sei, sei irrelevant, denn zu dem Zeitpunkt sei der Verstrickungsbruch vollendet gewesen. Da die Pfändung nicht erneuert worden sei, so habe ein zweimaliger Verstrickungsbruch an derselben Sache nicht stattfinden können. Auch wegen Mittäterschaft sei der Dritte nicht zu bestrafen, da er noch nichts von der Pfändung gewußt habe, als er dem Knechte den Auftrag zur Abholung des Heus gegeben habe. Der Dritte brauchte nicht zu unterstellen, daß der Schuldner, um seinem ohne Kenntnis von der Pfändung gestellten Verlangen auf Übergabe zu entsprechen, trotz der inzwischen geänderten Sach-

[285]) R. G. Bd. 19, S. 287.

lage eine Straftat begehen und die Gegenstände der Verstrickung entziehen werde. Wenn er (der Schuldner) dies gleichwohl getan hätte, so hätte der Dritte hierfür nicht verantwortlich gemacht werden können. Das lediglich passive Verhalten dieses gutgläubigen Auftraggebers, die bloße Unterlassung des Widerrufes seines unter anderen Verhältnissen erteilten, damals erlaubten und für den Verkäufer keinerlei Zwang involvierendem Auftrages auf Abholung des Kaufobjektes könne ihn nicht zum Mitschuldigen einer Tat machen, deren Begehung, wie schon der Wortlaut „Entziehen aus der Verstrickung" andeute, ein positives Tun, nicht eine bloße Unterlassung voraussetze [286]).

Wenn der Vollstreckungsschuldner die zum Vorsatz erforderlichen Kenntnisse erst nach der Tatbestandshandlung erworben hat und dann noch eine weitere, ebenfalls durch den Tatbestand vorgesehene Handlung begeht, z. B. die beiseitegeschafften Gegenstände dem durchsuchenden Beamten verheimlicht [287]) oder sie weiterverbringt [288]), so ist er nach § 137 zu bestrafen. Für den letzten Fall ist Voraussetzung, daß der Schuldner die Sachen noch im Besitz hat. Hat jedoch ein Dritter im guten Glauben die Tatbestandshandlung begangen, so kann er danach trotz erlangter Kenntnis mit der Sache beliebig verfahren.

Eine scheinbare Unterlassung, in Wahrheit aber eine positive Handlung liegt dann vor, wenn jemand, dem verschiedene Gegenstände gepfändet sind, einige derselben durch seinen gutgläubigen Bevollmächtigten verkaufen und durch den Käufer abholen läßt. Es ist gleichgültig, ob der Schuldner selbst oder der Bevollmächtigte die gepfändeten Sachen verkauft und übergibt. Der Vollstreckungsschuldner wäre hier nicht wegen Unterlassung, sondern wegen Verstrickungsbruchs in mittelbarer Täterschaft zu bestrafen [289]).

§ 10.

Mittelbare Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, mehrfacher Verstrickungsbruch an derselben Sache.

Der Verstrickungsbruch kann auch in mittelbarer Täterschaft begangen werden. Täter ist derjenige, der den Tatbestand schuldhaft und rechtswidrig verwirklicht, mittelbarer Täter ist derjenige, der sich hierzu eines Menschen (Werkzeug, Tatmittler) bedient, der selber für die Tat nicht verantwortlich ist, sei es, daß dieser unzu-

---

[286]) Vgl. Olshausen S. 636: Nur nach den allgemeinen Grundsätzen über Verübung von Begehungsdelikten kann die Straftat auch durch Unterlassung begangen werden. Vgl. auch G. A. Bd. 49, S. 334; R. G. Bd. 9, S. 268.

[287]) Vgl. Op. Rspr. Bd. 20, S. 45.

[288]) Vgl. OLG. München vom 15. 5. 08 (Sammlung Bd. 8, S. 269).

[289]) Ebenso ist mittelbare Täterschaft, nicht Unterlassungsdelikt gegeben, wenn ein Verkäufer dem Käufer nicht von der inzwischen erfolgten Pfändung der gekauften Waren benachrichtigt, sondern diesen die Ware gutgläubig abholen läßt. (Es ist ja Sache des Gerichtsvollziehers, die Pfändung ersichtlich zu machen.)

rechnungsfähig ist oder gezwungen handelt[290]), gutgläubig ist[291]), ohne die erforderliche „Absicht"[292]) oder nicht rechtswidrig handelt[293]). So betont auch das Reichsgericht[294]), daß zum Tatbestand des § 137 durchaus nicht erforderlich sei, daß der Täter selbst durch unmittelbares körperliches Handanlegen die Sache entferne oder sonst der Verstrickung entzöge. „Es müssen vielmehr bei dem § 137 wie bei anderen Kommissivdelikten die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Täterschaft Platz greifen, also auch die Grundsätze über die sogenannte mittelbare Täterschaft, nach denen auch derjenige Täter ist, der die Handlung durch Benutzung fremder körperlicher Tätigkeit ausführt, sei es, daß der andere eine unzurechnungsfähige oder gutgläubige Person ist, die lediglich die Stelle eines Werkzeugs vertritt, sei es, daß der andere bewußt rechtswidrig handelt, aber doch selbständigen Täterwillens entbehrt. Wollte man dies nicht annehmen, so würde bei Delikten, an denen in der zuletzt gedachten Weise zwei Personen beteiligt sind, niemand als Täter bestraft werden können, die eine nicht, weil sie körperlich die Handlung nicht ausführt, die andere nicht, weil sie nicht mit dem Täterdolus gehandelt hat, sondern nur die Tat des andern hat unterstützen wollen."

Auch die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme müssen bei dem Delikt des § 137 Platz greifen.

So kann Mittäterschaft gegeben sein. Das Wesen der Mittäterschaft liegt darin, daß jeder Beteiligte den ganzen Erfolg als eigenen verursachen will, aber auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses und mit vereinten Kräften, daß also jeder seine eigene Tätigkeit als mittelbarer Täter durch die Teilhandlungen eines anderen vervollständigen und auch sie sich zurechnen lassen will[295]). Es muß ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken vorliegen, ein Einverständnis[296]), und zwar muß der Mittäter die Tat „als eigene" wollen[297]). Der § 47 StGB. besagt: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft." Wenn also mehrere gemeinschaftlich gepfändete Sachen der Verstrickung entziehen, so ist Mittäterschaft gegeben.

Ebenso kommt Beihilfe zur Begehung des Deliktes nach § 137 in Betracht. Beihilfe ist die vorsätzliche Hilfeleistung zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens. Der § 49 StGB. lautet: Es wird „als Gehilfe bestraft, wer den Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat". Zwischen der Beihilfe und der oben be-

---

290) Vgl. R. G. Bd. 31, S. 395.
291) Vgl. R. G. Bd. 39, S. 298; Bd. 47, S. 147.
292) Vgl. R. G. Bd. 39, S. 37.
293) So etwa in einer vom Dritten bewußt herbeigeführten Notwehrlage.
294) Vgl. R. G. Bd. 31, S. 81.
295) Vgl. R. G. Bd. 58, S. 779.
296) Vgl. R. G. Bd. 21, S. 267; Bd. 54, S. 271; Bd. 55, S. 265.
297) Vgl. R. G. Bd. 37, S 55; Bd. 42, S. 6. Im Gegensatz dazu steht die objektive Theorie (vgl. Lizt Schmidt u. a.).

handelten Mittäterschaft besteht der wesentliche Unterschied darin, daß bei der ersteren der Wille vorhanden ist, eine fremde Tat zu fördern, bei der letzteren, die Tat als eigene zu begehen („animus socii", „animus auctoris")[298].

Aus § 257, Abs. 3, in Verbindung mit den §§ 49 und 137 StGB. ist bestraft worden, weil Hilfe geleistet wurde, ehe die durch die Pfändung begründete Verfügungsgewalt der Behörden durch Fortschaffen der Sache vom Grundstücke aufgehoben war[299]. Der Gerichtsvollzieher[300] hatte auf dem Grundstück des Schuldners befindliche und diesem gehörige Bretter gepfändet und sie in seinem Gewahrsam belassen. Ein Dritter, dem die Pfändung bekannt war, vereinbarte mit dem Schuldner die Annahme der Bretter an Zahlungsstatt, stellte seinen zur Stelle gebrachten Wagen für die Niederlegung der Bretter zur Verfügung, ließ diese sich durch eben diese Niederlage übergeben und fuhr sie fort. Das Fortschaffen durch den Dritten ist strafrechtlich bedeutungslos, da durch die Übergabe der Bretter an ihn bereits der Verstrickungsbruch vollendet war. Da er während der strafbaren Handlung des Schuldners sich in keiner Weise dementsprechend betätigt hatte, konnte er weder als Mittäter noch auch als Gehilfe gemäß § 49 bestraft werden. In diesem Falle ist aber die Bestimmung des § 257, Abs. 3 StGB. heranzuziehen, wonach die Begünstigung als Beihilfe zu bestrafen ist, „wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist".

Ebenso ist gemäß § 137 in Verbindung mit § 48 StGB. Anstiftung zum Verstrickungsbruch zu bestrafen.

Der Verstrickungsbruch stellt kein Dauer-, sondern ein Zustandsdelikt dar[301]. Durch die Verletzung des Beschlagnahmezustandes, welchen Zweck der Täter durch eine einmalige Handlung erreicht, wird ein dauernder rechtswidriger Zustand geschaffen. Dieser kann nun durch eine nochmalige Handlung, welche eine weitere Disposition über die beschlagnahmte Sache enthält, nicht noch sozusagen rechtswidriger gemacht werden[302]. Erst durch einen neuen Amtsakt muß der rechtswidrige Zustand beseitigt werden, um die Begehung eines Verstrickungsbruches zu ermöglichen.

Für die Herstellung dieses Beschlagnahmezustandes genügt ein formloser Amtsakt[303]. Dagegen verlangt das Reichsgericht[304] einen

---

[298]) Anders die Vertreter der objektiven Theorie.

[299]) Auch noch nach der juristischen Vollendung des Verstrickungsbruches kann Beihilfe geleistet werden, wenn das durch „zeitweise", bzw. „teilweise" Entziehung bereits vollendete Vergehen in der Weise sich fortsetzt, daß die „gänzliche", bzw. „dauernde" Einziehung angestrebt wird (vgl. Olshausen S. 639).

[300]) Vgl. R. G. Bd. 3, S. 255.

[301]) Bei ersterer wird der Verbrechenstatbestand durch eine während eines gewissen Zeitraums ununterbrochen fortdauernde Willensbetätigung verwirklicht. Bei den Zustandsdelikten hingegen wird durch eine einmalige Handlung ein fortdauernder rechtswidriger Zustand erzeugt. (Vgl. auch Meyer-Allfeld S. 231.)

[302]) Vgl. Meißner S. 93.

[303]) Vgl. Binding S. 611; Frank § 137, Nr. 2; Schwartz Nr. 5. P. Merkel S. 362.

[304]) Vgl. R. G. Bd. 19, S. 291; vgl. auch Op. Rspr. Bd. 19, S. 423.

formellen Pfändungsakt. Das führt indessen zu unhaltbaren Ergebnissen, wie folgendes Beispiel zeigt: Entzieht A eine ihm gepfändete Sache der Verstrickung und B übersendet sie jedoch wieder dem Gerichtsvollzieher, welcher sie in Verwahrung nimmt, worauf A sie diesem nochmals fortnimmt, so ist, da der Beschlagnahmezustand durch das Inverwahrungnehmen des Vollstreckungsbeamten neuerdings geschaffen war, A wegen zweimaligen Verstrickungsbruches zu bestrafen. Wenn man aber in diesem Falle die Möglichkeit einer Bestrafung leugnet, so würde damit der Fall gegeben sein, daß A für die abermalige Wegnahme der Sache straflos ausgehen würde; denn als Dieb würde er nicht anzusehen sein, da es sich nicht um eine fremde bewegliche Sache handelt, und von der Strafbestimmung des § 289 würde er nicht betroffen, da diese nur auf den Schutz gewisser Privatpersonen sich bezieht, die ein dingliches Recht an einer fremden Sache haben. Diese praktische Folge der Straflosigkeit dürfte aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein.

§ 11.

Konkurrenzen.

Zunächst soll hier das dem § 137 vorangehende Delikt des Siegelbruches herangezogen werden. § 136 StGB. besagt: „Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft." Aus dem Inhalt dieses Gesetzes muß u. E. gefolgert werden, daß zwischen den §§ 137 und 136 nur Gesetzeskonkurrenz in Frage kommen kann. Wer die gepfändete Sache selbst der Verstrickung entzieht, vergreift sich damit notwendig auch an dem durch das Siegel gewährten Schutz, selbst wenn er dieses unbeschädigt lassen sollte [305]). Der Täter des Verstrickungsbruches verletzt den Beschlagnahmezustand, welcher auch Schutzobjekt des Siegelbruchs ist [306]). Eine Idealkonkurrenz hier anzunehmen, ist u. E. nicht richtig.

Es ist sodann das Verhältnis des § 137 zu § 133 einer Prüfung zu unterziehen. Binding [307]) bejaht hier ebenfalls Gesetzeskonkurrenz. Nach seiner Meinung geraten, wenn eine rechtswirksam gepfändete oder beschlagnahmte Sache, die in amtlichen Gewahrsam genommen ist, beiseitegeschafft wird, „Verstrickungs- und Gewahrsamsbruch in ganz unlösbarer Verwirrung, wenn man nicht die fundamentale Verschiedenheit von Aufbewahrungs- und Verstrickungsbesitz anerkennt".

---

[305]) Vgl. Olshausen S. 639; Binding S. 629; Gerland S. 264; Gesellius S. 40; Drews S. 43: R. G. Bd. 7, S. 187; OLG. München vom 19. 1. 07. (Sammlung Bd. 7, S. 187.)

[306]) A. M. Frank, § 137, Nr. 5; L. K. Nr. 7 und § 136, Nr. 6; A. Merkel S. 370 ff., vgl. R. G. Bd. 48, S. 361.

[307]) a. a. O. S. 623/24.

Aus dieser Verschiedenheit soll nach Binding gefolgert werden, daß die §§ 133 und 137 einander ausschließen, und zwar nicht in dem Sinne, daß der Tatbestand des § 137 zu einem Teile privilegierte Unterart von dem des § 133 wäre, somit als lex specialis der lex generalis vorginge, sondern in dem andern, „daß die Delikte ganz verschiedene Angriffsobjekte besitzen, und daß somit die Beiseiteschaffung desselben Gegenstandes nie zugleich Bruch der Verstrickung und des amtlichen Gewahrsams sein kann". Nach Binding [308] ist mithin Gesetzeskonkurrenz anzunehmen. Während aber Drews [309] und von Berkheim [310] einen Fall der Spezialität annehmen und der Meinung sind, daß die allgemeinere Vorschrift des § 133 der Spezialvorschrift des § 137 weichen muß, kommt Schoetensack [311] zu dem entgegengesetzten Ergebnis, indem er sagt, daß beim einheitlichen Zusammentreffen der §§ 137 und 133 der Strafzweck des § 137 hinter dem bedeutungsvolleren des § 133 ganz zurücktrete und daß § 137 durch die Anwendung des § 133 ausgeschlossen werde.

Die herrschende Meinung dahingegen [312] steht auf dem Standpunkt, daß Idealkonkurrenz möglich ist. Diese Auffassung verdient den Vorzug. Beide Gesetze haben zwar die innere Übereinstimmung, daß sie Eingriffe in die amtliche Verfügungsgewalt ahnden, sie sind aber im Übrigen äußerlich und innerlich durchaus verschiedener Natur. Während nach § 137 als Deliktsobjekte bewegliche und unbewegliche Sachen in Betracht kommen, und während ausdrücklich eine rechtswirksame Beschlagnahme gefordert wird, kann nach § 133 lediglich eine bewegliche Sache Deliktsobjekt sein, wobei es gleichgültig ist, ob der amtliche Gewahrsam rechtlich tituliert ist oder nicht [313]. Ebenso verschieden sind die Delikte in ihrem inneren Wesen, wie sich aus ihrem unmittelbaren Schutzobjekt ergibt. Schützt § 133 den dort bezeichneten amtlichen Gewahrsam, so schützt § 137 die Verstrickung. Diese Wesensverschiedenheiten sind unverkennbar. Allerdings läßt sich der an der verstrickten Sache bestehende Gewahrsam insofern als „amtlich" charakterisieren, als die beschlagnahmte Sache durch einen Amtsakt der freien Verfügung des Berechtigten entzogen und zugleich der behördlichen Verfügungsgewalt unterworfen ist [314]. Dieser „amtliche" Gewahrsam fällt aber mit dem amtlichen Gewahrsam des § 133 nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zusammen, nämlich dann, wenn die verstrickte Sache sich entweder zur amtlichen Aufbewahrung am amtlichen Aufbewahrungsorte befindet, oder wenn sie einem Beamten oder Dritten amtlich übergeben ist. Diese Voraussetzungen werden durchaus nicht regel-

---

[308] Ebenso Drews S. 42; von Berckheim S. 70, 71; Schoetensack S. 58 ff.
[309] Vgl. obige Angabe.
[310] „ „ „
[311] „ „ „
[312] Vgl. Olshausen S. 639; Frank § 137, Nr. 6; Oppenhoff § 133, Nr. 12; Seeliger S. 93; P. Merkel S. 370; Meißner S. 94; R. G. Bd 6, S. 433; Bd. 28, S. 379.
[313] Vgl. R. G. Bd. 28, S. 379.
[314] Vgl. R. G. Bd. 14, S. 286; Bd. 18, S. 71.

mäßig zutreffen, liegen jedenfalls in den häufigen Fällen nicht vor, in denen die gepfändete Sache im Gewahrsam des Schuldners belassen [315]) oder die beschlagnahmte Sache an Ort und Stelle in geeigneter Weise sichergestellt wird [316]). Bei dieser innerlichen und äußerlichen Verschiedenheit der beiden Deliktstatbestände fehlt es an Anhaltspunkten, aus denen zu schließen wäre, daß das eine Gesetz dem andern weichen soll. Gesetzeskonkurrenz muß u. E. verneint, Idealkonkurrenz zwischen den §§ 137 und 133 bejaht werden.

Weiterhin ist Idealkonkurrenz anzunehmen zwischen § 137 und § 242 StGB., so z. B., wenn ein Dritter die beschlagnahmte Sache in Kenntnis der Beschlagnahme aus dem Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder auch des Vollstreckungsschuldners wegnimmt, um sie sich zuzueignen [317]). Der Dieb, bei dem eine gestohlene Sache beschlagnahmt wurde, die er aber dem Gericht nachher wieder wegnimmt, macht sich des Delikts aus § 137 schuldig; wenn sein Vorsatz lediglich auf Aufhebung des Verstrickungszustandes gerichtet ist, so ist er eines Vergehens des Verstrickungsbruches, wenn aber nebenbei noch eine Aneignungsabsicht vorhanden gewesen ist, eines Vergehens des § 137 in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen des Diebstahls schuldig zu sprechen [318]).

Ebenso ist Idealkonkurrenz zwischen § 137 und 246 denkbar, wenn z. B. Gegenstände, die sich mit dem Willen des Eigentümers im Gewahrsam des von der Beschlagnahme Betroffenen befinden, gepfändet sind und dieser dieselben zugleich in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen, der Verstrickung entzieht [319]). — Dasselbe Verhältnis besteht zwischen § 137 und § 263 StGB. Oben wurde ein Fall genannt, in dem durch Täuschung des Gerichtsvollziehers falsche Sachen zur Versteigerung gelangten. Durch die Handlung des Schuldners, die in der Absicht erfolgte, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er in dem Gerichtsvollzieher einen Irrtum erregte, der kausal war für eine Vermögensbeschädigung des Gläubigers, die dadurch eintrat, daß der bei der Versteigerung erzielte Erlös infolge der schlechten Qualität der Stücke ein geringerer war, wurde zugleich die beschlagnahmte Sache der Verstrickung vorsätzlich entzogen [320]).

Auch zwischen den §§ 288 und 137 ist Idealkonkurrenz möglich. Wie erwähnt, kann eine Zwangsvollstreckung auch dann noch „drohen", wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren bereits begonnen hat, die Beschlagnahme des fraglichen Vermögensbestandteils schon stattgefunden hat [321]). Eine zwischen Beschlagnahmeakt und Ver-

---

[315]) Vgl. § 808, Abs. 2 ZPO.
[316]) Vgl. § 94 StPO., vgl. Schlanbusch S. 33.
[317]) Vgl. R. G. Bd. 2, S. 317 und Op. Rspr. Bd. 20, S. 49.
[318]) Vgl. Friedl S. 42.
[319]) Vgl. Friedl S. 42.
[320]) Vgl. Olshausen S. 639; Binding S. 620; Drews S. 35; Gesellius S. 36; R. G. Bd. 15, S. 205.
[321]) Vgl. R. G. Bd. 17, S. 43.

steigerung getätigte Entziehung dieser Bestandteile fällt sowohl unter § 137 als auch unter § 288, wenn die Absicht der Befriedigungsvereitelung gegenüber dem Gläubiger vorhanden ist. Das Reichsgericht[322] sagt dazu: „Zwar hat § 137 eine bereits vollzogene, § 288 eine bloß drohende Zwangsvollstreckung zur Voraussetzung, in einzelnen Fällen können aber beide Voraussetzungen zusammentreffen . . . . Ist die Beschlagnahme erfolgt, so droht noch als Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens der Zwangsverkauf im engeren Sinne des Wortes. In der Zwischenzeit zwischen der Beschlagnahme und der Erteilung des Zuschlages droht daher noch die Zwangsvollstreckung. Im vorliegenden Falle liegt die Annahme nahe, daß der Richter in der Tat des . . . . . die Merkmale des § 137 wie des § 288 StGB. hätte finden müssen."

Auch zwischen § 137 und § 289 StGB. kann Idealkonkurrenz gegeben sein. § 289 besagt: „Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückhaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." Folgendes Beispiel[323] mag veranschaulichend wirken: Der Vermieter A hat an einer dem Mieter B gehörenden Uhr sein Pfandrecht gemäß § 559 BGB. ausgeübt. Der Gerichtsvollzieher hat nun im Auftrag eines Gläubigers des A bei diesem u. a. auch die Uhr des B gepfändet. Dem B, der die Uhr sowohl der Verstrickung entziehen als auch wieder in seinen Besitz bringen will, ist es gelungen, dem Gerichtsvollzieher dieselbe wegzunehmen. — Durch diese Handlung wird sowohl der Deliktstatbestand des § 137 als auch der des § 289 verwirklicht.

---

[322] Vgl. R. G. Bd. 17, S. 43.
[323] Vgl. Friedl S. 43.

Abschnitt III.

§ 12.

Bemerkungen de lege ferenda.

Um jeden Zweifel auszuschließen und den Inhalt des § 137 klar zu präzisieren, dürfte sich u. E. folgende Fassung des Delikts des Verstrickungsbruches empfehlen:

„Wer körperliche Sachen, die amtlich gepfändet oder sonst in Beschlag genommen sind, der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, durch Beiseiteschaffen, Zerstören oder in anderer Weise, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft."

Wie oben dargelegt, kann es sich bei den „Sachen" nur um körperliche Sachen handeln, nicht um Forderungen. Wenn also die Bezeichnung „körperlich" mit in den Tatbestand aufgenommen würde, wäre damit jede Streitfrage erledigt. Ferner ist die Pfändung, wie erwähnt, eine Art der Beschlagnahme, diese der Pfändung übergeordnete Begriff. Man sollte daher besser sagen „gepfändet oder sonst in Beschlag genommen"[1]). Weiterhin würde die Bezeichnung „amtlich" ein präziserer Ausdruck sein als „durch zuständige Behörden und Beamte"[2]). Endlich ist es u. E. zweckmäßiger, den allgemeinen Begriff des „der Verstrickung entziehen" voranzustellen.

Von den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch ist u. E. der § 142 des Vorentwurfs in seiner Fassung am zweckmäßigsten. Er lautet:

„Wer Sachen, die amtlich gepfändet oder sonst in Beschlag genommen worden sind, zerstört, beiseiteschafft oder in anderer Weise der Verstrickung entzieht, wird mit Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1000,— bestraft."

Dahingegen hat der Gegenentwurf von 1911 im § 146 folgenden Wortlaut:

„Wer Sachen, die von den zuständigen Behörden oder Beamten unter Beobachtung der wesentlichen Form in äußerlich erkennbarer Weise amtlich gepfändet oder sonst in Beschlag genommen sind, der Verstrickung entzieht, wird mit Gefängnis bestraft. — In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden."

---

[1]) Vgl. auch § 142 des Vorentwurfs. Vgl. Binding S. 706.

[2]) Vgl. auch § 142 des Vorentwurfs und die Entwürfe von 1913, 1919, 1925 und 1927.

Im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 heißt es dann im § 203:

„Wer eine Sache, die amtlich gepfändet oder in Beschlag genommen ist, zerstört, beiseiteschafft oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft."

Diese Fassung findet sich fast unverändert in den folgenden Entwürfen von 1919, 1925 und 1927. So ist denn auch der § 161 des Entwurfs von 1927 u. E. eine noch unvollendete Bestimmung [3].

Von Interesse dürfte hier sein, einige Entwürfe zu ausländischen Strafgesetzbüchern vergleichsweise heranzuziehen.

So wurde in der Tschechoslowakei [4] folgende Fassung des Verstrickungsbruchs vorgeschlagen:

„1. Wer eine behördlich in Beschlag genommene oder eine solche Sache, die die öffentliche Macht gemäß dem Gesetze anzufordern berechtigt ist, beschädigt, vernichtet oder unbrauchbar macht, wer in anderer Weise bewirkt, daß die öffentliche Macht über eine solche Sache nicht verfügen kann, (wer ein Amtssiegel oder ein anderes amtliches Zeichen, mit dem die Sache als beschlagnahmt bezeichnet ist, beseitigt oder vernichtet), wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Schuldige in der Absicht, die Erreichung des gesetzlichen Zweckes der Beschlagnahme oder die Ausübung des Anforderungsrechtes zu vereiteln oder zu erschweren, so wird er mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren oder mit Kerker von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

3. Unter Beschlagnahme wird jede Handlung verstanden, durch die sich die öffentliche Macht nach dem Gesetze die Möglichkeit verschafft, über eine Sache im gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren zu verfügen, namentlich auch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung und die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung."

Zu dieser Deliktsbestimmung wird folgende Begründung [5] gegeben:

„Diese Norm beruht auf einem ähnlichen gesetzgeberischen Motive wie die vorhergehende und hat ihr Vorbild im . . . . im § 136 und 137 des deutschen StGB. und im § 201 des österreichischen Entwurfs. Ein wesentlicher Unterschied des Entwurfs liegt jedoch darin, daß er im Bruche der Beschlagnahme nicht ein Delikt gegen die Interessen eines Einzelnen, d. h. des betreibenden Gläubigers, sondern gegen die Ausübung der Staatsgewalt erblickt. Daher wird ebenso wie die Beschädigung, Vernichtung oder Unbrauchbar-

---

[3] Den gleichen Wortlaut hat der § 101 des „österreichischen Strafgesetzentwurfs vom Jahre 1927".

[4] Vgl. die „Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Übertretungsgesetzes", 8. Hauptstück. „Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Macht und ihre Organe". § 201 „Verletzung amtlicher Beschlagnahmen".

[5] a. a. O. S. 148.

machung einer beschlagnahmten Sache die Beseitigung oder Vernichtung eines Amtssiegels oder einer anderen amtlichen Bezeichnung beurteilt, durch die die Sache als beschlagnahmt bezeichnet ist, und eine in der Absicht, die Erreichung des gesetzlichen Zweckes der Beschlagnahme zu vereiteln oder zu erschweren, vorgenommene Handlung wird als qualifizierter Fall bestraft.

Eine weitere Folge dieser grundsätzlichen Anschauung des Entwurfs ist die Ausdehnung des Schutzes der Beschlagnahme auf alle Fälle, in denen irgend eine Sache durch die öffentliche Macht der Verfügungsgewalt des Berechtigten entzogen und für die Ausübung der Staatsgewalt sichergestellt wurde, also z. B., wenn ein Brunnen zur Zeit einer Epidemie als verseucht bezeichnet und seine Benutzung verboten wurde.

Die Bestimmung des § 201 kann nicht als überflüssig angesehen werden und nach dem Muster des norwegischen Strafgesetzbuches einfach weggelassen werden; denn wenn auch die Tat in der Regel als Diebstahl, Veruntreuung oder Beschädigung fremden Eigentums strafbar sein wird, liegt in ihr doch eine gröbere Rechtsverletzung als bei bloßem Eingriff in Privatrechte. Ferner ist auch der Eigentümer der Sache zu bestrafen, wenn er selbst die Tat begeht, da auch in diesem Falle die öffentliche Macht in gleicher Weise an der Verfügung über die Sache gehindert ist."

Eine der deutschen ganz ähnliche Fassung des Deliktes des Verstrickungsbruches findet sich im „Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches" [6]). Der Artikel 145 lautet:

„Wer vorsätzlich eine beschlagnahmte Sache vernichtet, beschädigt oder auf die Seite schafft, ist mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Drachmen zu bestrafen."

Der „Italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch" [7]) besagt im Artikel 332:

„Der Eigentümer, der eine gepfändete oder beschlagnahmte und seiner Obhut anvertraute Sache beiseiteschafft, unterdrückt, zerstört, zerstreut oder verderben läßt, um die Wirkungen der Pfändung oder Beschlagnahme zunichte zu machen oder die Rechte Dritter zu schädigen, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe nicht unter 1000 Lire bestraft.

Wenn der Schuldige die Tat an Sachen begeht, die nicht seiner Obhut anvertraut sind, wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe nicht unter 500 Lire bestraft."

---

[6]) 10. Kapitel „Bruch einer Beschlagnahme". Das griechische Strafrecht ist für die deutschen Entwürfe von 1913 und 1919 von maßgebendem Einfluß gewesen.

[7]) Zweites Buch, 2. Titel: „Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung". Art. 332 (Art. 203 Cod. Pen.).

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des Strafrechts (8. Aufl. des von Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs), Leipzig 1922.

Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, 3. u. 4. Aufl., Berlin 1926.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, 3. Bde., Berlin 1906/09.

Behling, Grundzüge des Strafrechts, 8. u. 9. Aufl., Tübingen 1920.

Behling, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.

v. Berckheim, Strafbare Eingriffe in die öffentlich-amtliche Verfügungsgewalt, Diss. Heidelberg 1907.

Berner, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 18. Aufl., Leipzig 1898.

Binding, Lehrb. d. gemeinen deutsch. Strafrechts, Bd. 2, 2. Abtlg., Leipzig 1905 (zitiert Binding).

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, 2. Aufl. 1890, (3. Aufl. unverändert, 1916); Bd. 2, 2. Aufl. 1. Hälfte 1914; 2. Hälfte 1916; Bd. 3, 1918 Leipzig.

Bintz, Das Vergehen des § 288 StGB. im Vergleich mit dem Vergehen der §§ 289, 263, 137, Hamburg 1895.

Birkmeyer, Das Strafrecht (in der von B. herausgegebenen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1904).

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Leipzig 1892/1906.

v. Calker, Grundriß des Strafrechts, 3. Aufl. München, Berlin und Leipzig, 1927.

Corpus iuris Justiniani, Ausgabe von Krüger, Mommsen, Schöll, Berlin.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß, 19. Aufl., 1927.

Delius, Beschlagnahme des Vermögens (in Goltdammers Arch. f. Strafrecht, Bd. 37, 1890, S. 117 ff).

Drews, Der Arrestbruch nach § 137 StGB., Diss. Greifswald 1903.

Dreykluft, Der § 289 RStGB. und sein Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen, Diss. Erlangen, 1896.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, von 1909, 1911, 1913, 1919, 1925, 1927.

Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches, übersetzt und eingeleitet von Demetrius G. Venturas, Berlin und Leipzig 1928.

Finger, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, Bd. 1, Berlin 1904.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Tübingen 1926.

Friedl, Der Pfandbruch (§ 137 RStGB.), Diss. Erlangen, 1912.

Gesellius, Der Arrestbruch nach § 137 StGB., Diss. Greifswald 1897.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht 1922, Berlin und Leipzig.

Geyer, Grundriß zu Vorles. über gemeines Strafrecht, Bd. 1 u. 2, 1884/85.
Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, Berlin 1851.
Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen 1880 ff.
Hellwig-Oertmann, Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts, vollendet von Oertmann, 2 Bde., Leipzig 1912, 1919.
Holtzendorff, von, Handb. d. Strafrechts, Bd. 1—4, Berlin 1871/72, 1877.
Hältschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 1 u. 2, Bonn 1881/87.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (in deutscher Übersetzung von Dr. K. Bunge), Berlin und Leipzig 1928.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung, 3. bis 4. Auflage, 1907/1913, Berlin.
John, in von Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, Bd. 3, 1874, S. 186 ff.
Keller, Strafprozeßordnung, Lahr 1882.
Köhler, Deutsches Strafrecht, allgemeiner Teil, Leipzig 1917 (zitiert Köhler).
Köhler, Die Grenzlinien zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz, Leipzig 1900.
Kohlrausch, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin und Leipzig, 1927.
Leipziger Kommentar 1925 (zit.: Ebermayer oder L. K.).
Lenz, Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechtes, Stuttgart 1893.
Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin und Leipzig, 1927.
Mayer, M. E., Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechtes, Lehrbuch, Heidelberg 1915.
Meissner, Der Siegelbruch und der Arrestbruch, Diss. Jena 1914.
Merkel, A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Merkel, P., Strafbare Eingriffe in die öffentlich-amtliche Verfügungsgewalt (in der vergl. Darst. besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 349 ff.).
Mothes, Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen, Diss. Leipzig 1903.
Norddeutsche Bundesverfassung von 1867.
Oertmann, Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1924.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Aufl., herausgegeben von Delius, Berlin 1901.
Petersen-Anger, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 5. Aufl., Lahr, 1904.
Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung für das deutsche Reich, 4. Aufl., bearbeitet von Kleinfeller, Lahr, 1900.
Rehbein und Reincke, Allgemeines Landrecht, 5. Aufl., Berlin, 1894.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 4. Aufl., herausgegeben von Stenglein, Berlin, 1892.
Schoetensack, Der Verstrickungsbruch, Diss. Heidelberg, 1910.
Schlanbusch, Der § 133 des StGB. und sein Verhältnis zu anderen Verbrechenstatbeständen, Diss. Rostock, 1917.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, mit Kommentar, Berlin, 1914.

von Schwarze, Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch, 5. Aufl., 1878.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874.
Seeliger, Der Bruch des amtlichen Gewahrsams, Diss. Breslau, 1901.
Sydow-Busch-Krieg, Die Konkursordnung für das deutsche Reich, Leipzig 1929.
Sohm, Institutionen, 14. Aufl., Leipzig, 1911.
Stein, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, bearbeitet von Jonas, Tübingen, 1926.
Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861.
Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten von 1851.
Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Übertretungsgesetzes, herausgegeben von der Kommission für die Reform des tschechoslowakischen Strafgesetzes.
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München, 1914.
Wolff, Die Konkursordnung, 2. Aufl., 1921.
Wyszomirski, Sind in § 137 StGB. unter Sachen auch Forderungen zu verstehen? (G. A. Bd. 36, S. 1 ff.).

Annalen der badischen Gerichte, Bd. 46.
Annalen des Sächs. O. L. G. zu Dresden, Bd. 23, 26.
Archiv für öffentliches Recht, Bd. 27.
Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 63.
Das Recht 1911.
Deutsche Juristen-Zeitung Bd. 15, 33.
Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. 20, 23, 25, 27, 37, 40, 52, 54, 57.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, Bd. 28, 41.
Juristische Wochenschrift, Bd. 11, 16, 18.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1918.
Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals (bezw. des Oberappelationsgerichts) in Strafsachen, Bd. 4, 7, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20.
Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen (zitiert R. G.) Bd. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 48, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61.
Sammlung von Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichtes in Strafsachen, Bd. 7, 8, 9.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 1, 7.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte, Bd. 38, 40, 47.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 6.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Bd. 12, 14.
Zeitschrift für deutsches Recht, Leipzig, 1839, Bd. 1.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 39.